



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Sy sei gern mit ihm auf die Seitten gangen”

Unzucht vor dem Stadt- und Landgericht der Stadt Steyr
im 17. und 18. Jahrhundert.

Verfasserin

Eva Gröbner

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin / Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Mag. Andrea Griesebner

Danksagung

Ich bedanke mich bei:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Mag. Andrea Griesebner für die Übernahme meines Themas und ihre engagierte Betreuung.

Mag. Dr. Margareth Lanzinger, die mich während meiner Arbeit immer mit kompetenter Hilfe unterstützt hat.

Ing. Dr. Raimund Locicnik, der mir meine Arbeit im Archiv der Stadt Steyr ermöglichte und erleichterte.

Meinen Eltern, meiner Schwester und meinem Lebensgefährten, die mir in dieser Zeit den Rücken freihielten und eine wichtige mentale Stütze waren.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Thema und Fragestellung	1
1.2	Forschungsstand	4
1.3	Methodologischer Zugang	7
2	Sexualität in der Frühen Neuzeit	10
2.1	Körpergeschichtlicher Aspekt	10
2.2	Gesetzeslage in der Frühen Neuzeit	14
2.2.1	Constitutio Criminalis Carolina	14
2.2.2	Leopoldina	15
2.2.3	Strafmildernde und strafverschärfende Umstände	16
3	Rahmenbedingungen der Stadt Steyr	19
3.1	Geografische Lage	19
3.2	Wirtschaftliche Entwicklung der Stadt	19
3.3	Politische Situation in der Frühen Neuzeit	22
3.4	Religion	24
3.5	Rechtliche Instanzen	28
3.5.1	Die Landeshauptmannschaft	28
3.5.2	Das Stadt- und Landgericht Steyr	31
3.6	Quellenkorpus	34
4	„Unzucht“ vor Gericht	38
4.1	Sozialer Hintergrund der DelinquentInnen	38
4.2	Wie kamen die DelinquentInnen vor Gericht?	46
4.3	Gerichtlicher Ablauf	48
4.4	Argumentation	71
4.5	Urteil und Urteilsfindung	98
5	Resümee	113
6	Literatur	118
7	Anhang	129
7.1	Lebenslauf	129
7.2	Abstract	131

1 Einleitung

1.1 Thema und Fragestellung

Die Motivation, mich im Rahmen meiner Diplomarbeit mit dem Thema der Sexualität in der Frühen Neuzeit zu beschäftigen, geht auf ein Forschungspraktikum zurück, an dem ich im Sommersemester 2008 teilnahm. In dieser Lehrveranstaltung ermöglichte Andrea Griesebner den TeilnehmerInnen die Arbeit mit Quellen aus dem Marktarchiv Perchtoldsdorf. Ich untersuchte zwei Gerichtsprozesse aus dem 18. Jahrhundert, in welchen die Beteiligten wegen außerehelicher Sexualdelikte vor Gericht standen. Dieser erstmalige Kontakt mit Prozessakten aus dem 18. Jahrhundert weckte sowohl mein Interesse an dieser Quellengattung, als auch an dem Thema selbst. In meiner Diplomarbeit werde ich mich mit Prozessunterlagen beschäftigen, die im Laufe dreier Gerichtsprozesse im 17. und 18. Jahrhundert von unterschiedlichen Schreibern des Stadt- und Landesgerichts Steyr verfasst wurden und verschiedene Formen von außerehelicher Sexualität und der sogenannten „Sittlichkeitsdelikte“ behandeln. Die Gesetzestexte der Frühen Neuzeit unterschieden im Bereich der Sexualdelikte zwischen „Unzucht“, „Notzucht“, „Ehebruch“, „Bigamie“, „Inzest“ und „Sodomie“.¹ Unter dem Begriff „Unzucht“ verstand man die außereheliche Sexualität zwischen zwei ledigen Erwachsenen.² Der Tatbestand der „Notzucht“ wurde erfüllt, wenn eine Frau von einem Mann durch körperliche Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden war. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer „Notzucht“ war allerdings ein „untadeliger“ Lebenswandel der Frau. Eine Vergewaltigung innerhalb der Ehe wurde in der frühneuzeitlichen Gesetzgebung aufgrund des Rechts des Ehemanns auf ehelichen Geschlechts-

¹ Susanne Hehenberger beschäftigt sich in ihrem Aufsatz »Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich« mit der Frage, welche sexuellen Praktiken die Strafrechtsordnungen Leopoldina, Ferdinandea und Theresiana kriminalisierten. Vgl. Susanne Hehenberger, Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich. In: Gaby Temme/Christine Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung 6, Bielefeld 2010), 101-118. Die oben beschriebenen Tatbestände wurden auch in der Constitutio Criminalis Carolina als Straftat erkannt. Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Kap. 116-121.

² Vgl. Hehenberger, Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich, 104.

verkehr nicht als Straftat anerkannt.³ Hatte eine verheiratete Frau oder ein verheirateter Mann Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person als dem/der EhepartnerIn, so begingen beide Beteiligten die Straftat des „Ehebruchs“. Dabei differenzierte man zwischen „einfachem Ehebruch“, bei dem einer der Sexualpartner verheiratet, der andere jedoch ledig war, und dem „doppeltem Ehebruch“, bei dem beide Sexualpartner mit einer jeweils anderen Person verheiratet waren.⁴ Als „Bigamie“ bezeichnete man die „zweifache Ehe“, wenn also eine Person noch vor dem Tod des Ehepartners eine zweite Ehe einging.⁵ Des Delikts des „Inzests“ oder der „Blutschand“ machten sich frühneuzeitliche Menschen schuldig, wenn sie sexuelle Handlungen mit verwandten oder verschwägerten Personen begingen.⁶ „Sodomie“ umfasste sowohl den Geschlechtsverkehr zwischen Mensch und Tier, als auch sexuelle Praktiken mit Personen, sofern diese nicht der Fortpflanzung dienten. Neben sexuellen Praktiken zwischen Personen des selben Geschlechts wurde auch Masturbation oder heterosexueller Analverkehr als Sodomie bezeichnet.⁷

Eine klare Unterscheidung dieser Delikte ist nicht immer möglich. Dies wird im Laufe dieser Arbeit auch in den von mir eingesehenen Quellen ersichtlich, bei denen sich in den Tatvorwürfen und in der Argumentation „Unzucht“, „Ehebruch“ und „Notzucht“ überschneiden oder einer eindeutigen Definition verschließen. Insgesamt werde ich auf drei Prozesse näher eingehen. Zwischen diesen liegt eine zeitliche Distanz von etwa 129 Jahren. Die ersten beiden Fälle kamen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor das Stadt- und Landesgericht der Stadt Steyr, der dritte Fall wurde im Jahr 1729 verhandelt. Diese zeitliche Differenz erschwert zwar einerseits den Vergleich, da sich die rechtlichen Grundlagen änderten, bietet andererseits aber die Möglichkeit, auf zeitlich bedingte Wandel im Rechtssystem und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einzugehen. Für die Interpretation werde ich mich auf die sozialen Kontexte, die aus den Gerichtsakten erkennbar werden, konzentrieren. Ziel der Arbeit ist, die Vorgangsweise des Gerichts und die Behandlung der DelinquentInnen in Hinblick auf geschlechtsspezifische Implikationen zu untersuchen,

³ Vgl. Hehenberger, Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich, 108.

⁴ Vgl. ebenda, 105f.

⁵ Vgl. ebenda, 107.

⁶ Vgl. ebenda, 107f.

⁷ Vgl. ebenda, 109f.

und zugleich auch die Bedeutung der sozialen Position der Beteiligten im Rahmen eines frühneuzeitlichen Gerichtsverfahrens herauszuarbeiten.

Im ersten Kapitel meiner Arbeit versuche ich, die Prägung des frühneuzeitlichen Körperbildes mit rechtlichen und gesellschaftlichen Vorstellungen in Bezug auf Sexualität und Geschlechterrollen in Verbindung zu setzen. Im zweiten Kapitel der Arbeit skizziere ich die zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten. Dabei soll die Situation der BürgerInnen und EinwohnerInnen der Stadt Steyr dargestellt werden, die sowohl von religiösen, wirtschaftlichen und politischen Ereignissen als auch von Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen, in welche die Stadt eingebettet war, geprägt war. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die gerichtlichen Instanzen, die in den behandelten Fällen eine Rolle spielten, genauer beschrieben. Anschließend gehe ich auf die von mir ausgewählten Quellen näher ein. In meiner Analyse konzentriere ich mich zunächst auf die sozialen Hintergründe der DelinquentInnen, indem ich in den Gerichtsakten nach Hinweisen auf die Situation und die Lebensumstände der einzelnen Personen suche. In diesem Zusammenhang stelle ich die ständische Ordnung der frühneuzeitlichen städtischen Gesellschaft dar, sowie mögliche Konsequenzen und Schwierigkeiten der Zuordnung einer Person zu einem bestimmten gesellschaftliche Milieu. Im Anschluss zeige ich in Kapitel 4.2 die verschiedenen Möglichkeiten der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf und erläutere, ausgehend von der Gesetzeslage, welche Rechte den DelinquentInnen zugestanden oder verweigert wurden. In der darauf folgenden Beschreibung der gerichtlichen Abläufe der einzelnen Fälle stehen die Vorgangsweisen des Gerichts und der DelinquentInnen im Mittelpunkt. Dabei werde ich die normativ vorgegebenen Prozessverläufe, die zum Teil mit den unterschiedlichen Formen der Verfahrenseinleitung verbunden waren, mit dem konkreten Aufbau und Verlauf der einzelnen Prozesse vergleichen und auf Besonderheiten, Abweichungen und Übereinstimmungen untersuchen. Ein weiterer Abschnitt der Arbeit ist der Argumentation der Beteiligten gewidmet. Dabei möchte ich im Besonderen auf die für die Frühe Neuzeit „klassischen“ geschlechtsspezifischen und sozial bedingten Argumentationsschemata und auf die Gründe für deren Anwendung eingehen. Bei diesen Argumentationen stand die Ehre einer Person im Vordergrund, die jedoch bei Männern und Frauen sehr unterschiedlich definiert wurde. Der letzte Teil der Arbeit behandelt auf Grundlage der von mir

analysierten Protokolle den Prozess der Urteilsfindung, das Urteil selbst und die unterschiedlichen Strafformen. Ein Vergleich mit dem in den Gesetzestexten für das jeweilige Delikt vorgegebenen Strafmaß soll Abweichungen und Übereinstimmungen offenlegen. Ebenso wird auf die unterschiedlichen Bestrafungsvorschläge von der richterlichen Obrigkeit der Stadt Steyr, den Rechtsgutachtern und der Landeshauptmannschaft eingegangen. Dabei möchte ich klären, ob die Richter der Stadt Steyr aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage Geldstrafen bevorzugten.

1.2 Forschungsstand

Ist heute eine große Auswahl an Literatur zu historischen Forschungen zur Sexualität in der Frühen Neuzeit vorhanden, so wurde dieses Thema in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts noch unter dem Begriff der „Sittengeschichte“ hauptsächlich von Medizinern, Anthropologen und Ethnografen aufgegriffen. Die Forschungen zur Geschichte der Sexualität hatten dabei in erster Linie das Ziel, ein Maß für den moralischen und zivilisatorischen Zustand von früheren und gegenwärtigen Gesellschaften zu schaffen. Die Quellen selbst wurden dabei nicht in einen Zusammenhang mit ihrem Entstehungskontext gesetzt.⁸ Wurde Sexualität zuvor kaum im Rahmen der Geschichtswissenschaften bearbeitet, so begannen sich in den 1960er Jahren vermehrt HistorikerInnen mit diesem Thema auseinander zu setzen. Michel Foucault wies im ersten Band seiner monografischen Reihe »Histoire de la sexualité«⁹ darauf hin, dass es notwendig sei, auf die „soziale Konstruktion des sexuellen Subjekts“¹⁰ einzugehen. Edward Shorter¹¹ und W. Robert Lee¹² legten unterschiedliche Erklärungsversuche zum Anstieg der Sittlichkeitsdelikte und Illegitimitätsrate im 18. und 19. Jahrhundert vor, woraus eine Diskussion um die

⁸ Vgl. Franz Xaver Eder, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität (Beck'sche Reihe 1453, München 2002), 10f.

⁹ Vgl. Michel Foucault, Histoire de la sexualité, Bd. 1: La volonté de savoir (Paris 1976) (dt.: Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen, Frankfurt am Main 1977). Zitiert nach: Eder, Kultur der Begierde, 12f.

¹⁰ Eder, Kultur der Begierde, 13.

¹¹ Vgl. Edward Shorter, Bastardy in South Germany. A Reply. In: Journal of Interdisciplinary History 8 (1978), 459-469.

¹² Vgl. W. Robert Lee, Bastardy and the Socioeconomic Structure of Southern Germany. In: Journal of Interdisciplinary History 7 (1977), 403-425.

Konzeption von Sexualität entstand. Edward Shorter begründete den Anstieg mit einem Mentalitätswandel der Gesellschaft. Er ging davon aus, dass die Gesellschaft vor dieser Änderung des Sexualverhaltens bestrebt war, den Sexualdrang der Unverheirateten zu unterdrücken. W. Robert Lee widersprach dieser Auffassung: Er führte die steigende Anzahl an ledigen Müttern im 18. und 19. Jahrhundert auf eine verbesserte ökonomische Situation des Gesindes zurück.¹³ Letztere These wurde von Stefan Breit in seiner 1991 veröffentlichten Arbeit »„Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft« aufgegriffen, in der er sich mit außerehelicher Sexualität in Bayern im 17. Jahrhundert befasst.¹⁴ Bereits 1983 hatte sich Rainer Beck in seinem Aufsatz »Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land« mit den unterschiedlichen Konzeptionen von Sexualität beschäftigt. Er nimmt dabei die geschichtswissenschaftlichen Diskussionen, ausgelöst durch die Debatte zwischen Edward Shorter und W. Robert Lee, zum Ausgangspunkt. Der Autor gibt einen Überblick über die damals gängigen Thesen und beschreibt, dass diesen Theorien zufolge Sexualität einerseits als biologischer Drang, andererseits als kulturell geprägtes Konstrukt definiert wurde, in dessen Rahmen sexuelle Enthaltsamkeit möglich war. Rainer Beck betont, dass Sexualität zwar bis zu einem gewissen Grad als biologischer Drang gesehen werden kann, dieser aber in gesellschaftliche Rahmenbedingungen eingebettet war.¹⁵ Neben Stefan Breit und Rainer Beck setzen sich auch zahlreiche andere AutorInnen mit der Verknüpfung von Sexualität und gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Kontexten im deutschsprachigen Raum auseinander.¹⁶ Großteils handelt es sich dabei um Unter-

¹³ Vgl. Stefan Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit (Ancien régime, Aufklärung und Revolution 23, München 1991), 8f.

¹⁴ Vgl. Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft.

¹⁵ Vgl. Rainer Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770. In: Richard van Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (München 1983), 112-150, hier 115ff.

¹⁶ An dieser Stelle möchte ich auf einige bedeutende Publikationen im deutschsprachigen Raum verweisen, die sich mit verschiedenen Aspekten der Sexualität beschäftigen: Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760) (Reihe Geschichte und Geschlechter 8, Frankfurt am Main 1994); Susanna Burghartz, Zeiten der Reinheit, Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit (Paderborn/ Wien [u.a.] 1999); Peter Becker, „Ich bin halt immer liederlich gewest und habe zu wenig gebetet“. Illegitimität und Herrschaft im Ancien Régime: St. Lambrecht 1600-1850. In: Rudolf Vierhaus (Hg.), Frühe Neuzeit- Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 104, Göttingen 1992), 157-179; Susanne Hehenberger, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“. Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert (Dipl.-Arb., Wien 1999); Margareth Lanzinger, „...weil derselbe sich mit seinem

suchungen kleinerer geografischer Gebiete, die sich aufgrund einer umfangreichen Quellenlage gut für detaillierte Analysen eigneten und so aufschlussreiche Einblicke in gesellschaftliche Strukturen und in das Leben einzelner Individuen ermöglichten. Ausgewertet wurden meist Gerichtsquellen, die in einer kritischen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Bedingungen und Logiken ihres Entstehens, Erkenntnisse über die soziale Praxis des Rechts vor Gericht ermöglichen. Auf die Besonderheiten dieser Art von Quellen gehe ich in der Arbeit noch näher ein.

Einen umfassenden Überblick über die Geschichte der Sexualität in der Neuzeit im deutschsprachigen Raum bietet Franz Xaver Eder in seinem 2002 veröffentlichten Buch »Kultur der Begierde«.¹⁷ In den 1970er Jahre wandten sich vor allem Historikerinnen dem Thema der sexuellen Gewalt zu. Besonders die Publikation der Studie »Against our will«¹⁸ von Susan Brownmill führte im angloamerikanischen Raum zu einer vermehrten Befassung mit dem Thema „Vergewaltigung“.¹⁹ Im deutschsprachigen Raum beschäftigte sich unter anderem Tanja Hommen mit dem Delikt der „Notzucht“ und arbeitet in ihrem Buch »Sittlichkeitsverbrechen« den Zusammenhang zwischen Sexualität und sexueller Gewalt heraus.²⁰

Ilse Reiter setzt sich mit der Geschichte des Vergewaltigungsdelikts im österreichischen Strafrecht auseinander.²¹ Eine Fallstudie und eine große Zahl

Weib allzufrühezeitig fleischlich vergriffen...“. Voreheliche Sexualität und ihre Konsequenzen. In: Arunda, Bd. 54 (2001), 43-53; Gerhard Ammerer, „...als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“. Zur pönalisierten Sexualität in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand Salzburger Kriminalrechtsquellen. In: Daniela Erlach/Markus Reisenleitner/Karl Vocelka (Hg.), Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Studien Bd. 1, Frankfurt am Main 1994), 111-150; Andrea Griesebner, Konkurrerierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Wien/Köln/Weimar 2000); Maria Heidegger, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit- eine historische Ethnographie (Innsbruck/Wien 1999).

¹⁷ Vgl. Eder, Kultur der Begierde.

¹⁸ Vgl. Susan Brownmiller, Against Our Will. Men, Women and Rape (New York 1975) (dt.: Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft, Frankfurt am Main 1980). Zitiert nach: Manuela Leutgeb, „Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727“ - Analyse eines Gerichtsprozesses. Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit (Dipl.-Arb., Wien 2008), 5.

¹⁹ Vgl. Christine Künzel, Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht (Frankfurt am Main 2003), 9. Zitiert nach: Manuela Leutgeb, Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit, 5.

²⁰ Vgl. Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich (Frankfurt am Main/New York 1999), 11.

²¹ Vgl. Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes. Unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung. In: Christine Künzel (Hg.), Unzucht-

weiterführender Literatur zum Thema der sexuellen Gewalt beinhaltet die Diplomarbeit »„Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727“« von Manuela Leutgeb, in deren Rahmen sie Gerichtsunterlagen der Herrschaft Freistadt analysiert hat.²²

1.3 Methodologischer Zugang

Da ich in meiner Arbeit mit Prozessakten auf sehr spezifische Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts zurückgreifen werde, bietet sich eine Analyse in Form einer mikrohistorischen Untersuchung an. Bei der Mikrohistorie handelt es sich um eine Richtung der Sozialgeschichte, die sich zwar „im Kleinen“ mit Dingen beschäftigt, allerdings – im Gegensatz zur Alltagsgeschichte – Fragen der Makrohistorie und der Globalgeschichte durchaus einschließt. Wie Hans Medick in seinem Aufsatz »Mikro-Historie« anmerkt, wurde der Begriff in Europa zum ersten Mal von Fernand Braudel verwendet, allerdings negativ besetzt und genutzt als Beschreibung von kurzfristiger Ereignisgeschichte.²³ Der Begriff verlor sehr bald seine negative Bedeutung und erfuhr als geschichtswissenschaftlicher Ansatz besonders seit den späten 1970er Jahren in Italien, den USA, in Frankreich und in Deutschland und Österreich eine Aufwertung. Die Mikro-Historie entwickelte sich zu einer neuen Forschungs- und Erkenntnisrichtung.²⁴ Hans Medick geht in dem zuvor erwähnten Aufsatz auf eine Reihe anderer Autoren wie Christian Meier, Carlo Ginzburg und Carlo Poni ein und fragt unter anderem nach den Gründen für die Entstehung und erfolgreiche Verbreitung der Mikrogeschichte. Er selbst legt sich dabei zwar nicht fest, ob „es die Zweifel an der Identifikation mit der Annahme des Fortschritts waren, die Ablehnung eines evolutionistischen Geschichtsverständnisses oder die Kritik einer global-historischen eurozentrischen Perspektive“,²⁵ zieht allerdings den Schluss, dass „diese, aus dem zeitgenössischen Erfahrungswandel resultierenden Infrage-

Notzucht- Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute (Frankfurt am Main 2003), 21-61.

²² Vgl. Leutgeb, Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit.

²³ Vgl. Hans Medick, Mikro-Historie. In: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1569, Göttingen 1994), 40-53, hier 40.

²⁴ Vgl. ebenda, 42.

²⁵ Ebenda, 43.

stellungen bisheriger geschichtsphilosophischer und sozialtheoretischer Annahmen [...] mit der Entstehung der Mikrohistorie in Verbindung²⁶ zu bringen seien.²⁷

Giovanni Levi nennt in seinem Aufsatz »On Microhistory« als die wesentlichen Merkmale der Mikrogeschichte „the reduction of scale, the debate about rationality, the small clue as scientific paradigm, the role of the particular (not, however, in opposition of the social), the attention to reception and narrative, a specific definition of context and the rejection of relativism“.²⁸

Die kleinmaßstäbliche Betrachtungsweise wird, so Hans Medick, von Kritikern oftmals als „unzureichendes“ Bindeglied für große und übergreifende historische Prozesse bezeichnet. Diese Kritik beruht allerdings auf einer „Verwechslung der Größe des Erkenntnisgegenstandes mit einer Erkenntnisperspektive“, denn die Mikro-Historie „gewinnt ihre Erkenntnismöglichkeiten [...] vor allem aus einem mikroskopischen Blick, wie er durch die Verkleinerung des Beobachtungsmaßstabs entsteht“.²⁹ Sie bietet eine Möglichkeit, die Einflüsse und Verknüpfungen von kulturellen, sozialen, ökonomischen und politisch-herrschaftlichen Momenten auf die Personen in dem untersuchten Gebiet in einem lebensgeschichtlichen Zusammenhang darzustellen.³⁰

Winfried Schulze, der sich in seinem Aufsatz »Mikrohistorie versus Makrohistorie?« ausführlich mit der Kritik an dem mikrohistorischen Ansatz und dessen Definition beschäftigt, sieht die Mikrogeschichte nicht als einen „Kontrahenten“ der Makrogeschichte, sondern stellt eine mögliche Verbindung dieser beiden wissenschaftlichen Methoden her, indem er die „Mikrohistorie als erkenntnisförderndes Element der Makrohistorie“ bezeichnet.³¹ Jürgen Schlumbohm verweist allerdings darauf, dass sich BefürworterInnen und KritikerInnen nicht auf eine akzeptierte Verbindung zwischen Mikro- und

²⁶ Medick, Mikro-Historie, 43.

²⁷ Vgl. ebenda, 42f.

²⁸ Giovanni Levi, On Microhistory. In: Peter Burke (Hg.), *New Perspectives on Historical Writing* (Pennsylvania, 2001), 97-119, hier 113.

²⁹ Medick, Mikro-Historie, 44.

³⁰ Vgl. ebenda, 45.

³¹ Winfried Schulze, *Mikrohistorie versus Makrohistorie? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema*. In: Christian Meier/Jörn Rüsen (Hg.), *Historische Methoden* (Theorie der Geschichte Bd. 5, München 1988), 319-341, hier 341.

Makrogeschichte einigen konnten.³² Das Verhältnis zwischen Mikro- und Makrohistorie ist im Alltag von Lehre und Forschung oft ein „beziehungsloses Nebeneinander“³³, Grenzziehungen sind dabei oft unklar und problematisch. Bei Diskussionen sind Angriffe auf die jeweils „gegnerische“ Seite ebenso zu finden wie Versuche, sich diese „unterzuordnen“.³⁴

In Anlehnung an den mikrohistorischen Ansatz stelle ich die Individuen selbst sowie deren Handlungen und Meinungen, soweit diese aus den bearbeiteten Quellen ersichtlich werden, ins Zentrum meiner Diplomarbeit. Durch eine nähere Betrachtung der Lebenswelten einzelnen Menschen erschließt sich mir die Möglichkeit, einzelne Theorien und Erkenntnisse aus der verwendeten Literatur zu bestätigen oder auf Unterschiede hinzuweisen.

³² Vgl. Jürgen Schlumbohm, Mikrogeschichte - Makrogeschichte. Zur Eröffnung einer Debatte. In: Ders. (Hg.), Mikrogeschichte - Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel? (Göttingen 2000), 7-32, hier 28.

³³ Vgl. ebenda, 9.

³⁴ Vgl. ebenda, 9.

2 Sexualität in der Frühen Neuzeit

2.1 Körpergeschichtlicher Aspekt

Sowohl im Mittelalter als auch in der Neuzeit wurde Sexualität sehr stark von kirchlichen und gesellschaftlichen Normvorstellungen geprägt. Die Akzeptanz von sexuellen Handlungen und Praktiken stand in enger Verbindung zu moralischen Wertvorstellungen.³⁵

Gesellschaftliche Normvorstellungen über Sexualität von Männern und Frauen, die in einer Wechselwirkung mit der Gesetzeslage standen, befanden sich in einem stetigen Wandel.³⁶ War zu Beginn noch das Bild der „lüsternen Frau“, die ihren unersättlichen sexuellen Trieb kaum kontrollieren konnte und dadurch für den Mann eine Gefahr darstellte, im Gedankengut der Menschen allgegenwärtig, wechselte es in der Frühen Neuzeit zu einem sehr konträren Bild, der „Frau ohne Lust“. Bei diesem Geschlechterbild ging man davon aus, dass Frauen kaum einen Drang zu Sexualität verspürten, beim Geschlechtsakt wurde ihnen eine „naturegegebene“ passive Rolle zugesprochen. Die Frau nimmt an sexuellen Handlungen nicht teil, sondern „lässt es zu“.³⁷ Ein biologischer Drang des Mannes zu Sexualität wurde bereits im Mittelalter als natürlich betrachtet. Besonders bei jungen, unverheirateten Männern hatte man Verständnis für den Drang, ihre Sexualität auszuleben und Prostituierte aufzusuchen. Die Argumente dafür waren vielfältig und reichten von der Hoffnung, dadurch Vergewaltigungen von „ehrbaren“ Frauen verhindern zu können, bis zur Darstellung als eine Vorbereitung auf spätere eheliche Pflichten und Gewohnheiten.³⁸

Während man also beim Mann von einem verstärkten Sexualtrieb ausging und er einen aktiven Part sowohl bei dem Umwerben der Frau als auch beim eigentlichen Geschlechtsakt bezog, sollte sich die Aktivität der Frau lediglich auf die Einwilligung zu oder die Ablehnung von sexuellen Handlungen beschränken. Begründet wurden diese Perspektiven auf männliche und weibliche Sexualität durch verschiedene Theorien, welche die Frau als „minderwertiges“ und dem

³⁵ Vgl. Leutgeb, Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit, 40.

³⁶ Vgl. ebenda, 40.

³⁷ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 94.

³⁸ Vgl. Jacques Rossiaud, Dame Venus. Prostitution im Mittelalter (München 1994), 51.

Mann „unterlegenes“ Geschöpf Gottes darstellten. Basierend auf die Theorien des Aristoteles erklärte Galen die Minderwertigkeit der Frau mit ihrer „Kälte“. Galen war allerdings der Meinung, dass es eine „weibliche Samenflüssigkeit“ gab, die jedoch aufgrund der Kälte der Frau nur in minderwertiger Form produziert werden konnte.³⁹ Weiblicher und männlicher Samen hätten zunächst das Aussehen von Blut, wobei aber nur der Mann genügend Hitze erzeugen könne, um diese Flüssigkeit „einzukochen“ und so den Samen „vollkommen“ zu machen.⁴⁰ Das Ausscheiden der Samenflüssigkeit diene dem Ausgleich der Körpersäfte. Gestützt durch diese Theorien ging man bis ins 19. Jahrhundert davon aus, dass eine Schwangerschaft nur in Verbindung mit sexueller weiblicher Lust eintreten konnte.⁴¹ Gab eine Frau an, durch eine Vergewaltigung geschwängert worden zu sein, so stand das im Widerspruch zu der oben genannten Auffassung bezüglich der Entstehung einer Schwangerschaft, man setzte eine Zustimmung zu den sexuellen Handlungen voraus.⁴²

Diese Theorie wurde im Wesentlichen von vielen zeitgenössischen Anatomen und Theoretikern übernommen und besonders von Männern bei Sexualdelikten als Argument vor Gericht verwendet.⁴³ Da man mithilfe dieser Theorien und des Geschlechterbildes der Frühen Neuzeit Frauen einen weniger starken natürlichen Drang zur Sexualität zuschrieb, galt die Keuschheit einer Frau als deren höchste Tugend.⁴⁴ Eine Folge dieses Gedankenguts war, dass die Ehre einer Frau sehr eng an ihren Körper gebunden war, während die Ehre des Mannes als etwas Abstraktes betrachtet und über dessen soziale Position definiert wurde.⁴⁵ Dies spiegelt sich auch in der Vorstellung des sexuellen Aktes selbst wieder. Der Geschlechtsverkehr wurde, wie Rainer Beck in seinem Aufsatz »Illegitimität und voreheliche Sexualität« auf dem Land beschreibt, als „ein Geben der Frau und

³⁹ Vgl. Nancy Tuana, Der schwächere Samen. Androzentrismus in der Aristotelischen Zeugungstheorie und der Galenschen Anatomie. In: Barbara Orland/Elvira Scheich (Hg.), Das Geschlecht der Natur. Feministische Beiträge zur Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften (Frankfurt am Main 1995), 203-223, hier 212.

⁴⁰ Vgl. ebenda, 204f.

⁴¹ Vgl. Eder, Kultur der Begierde, 46f.

⁴² Vgl. ebenda, 47.

⁴³ Vgl. Georg Tschannett, Beziehungen zwischen Körperrepräsentationen und Körperwahrnehmungen. In: Andrea Griesebner/Georg Tschannett (Hg.), Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Wien 2010), 13-38, hier 23.

⁴⁴ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 94f.

⁴⁵ Vgl. ebenda, 114f.

ein Nehmen des Mannes“⁴⁶ betrachtet. Dabei erwartete man, dass die Frau zu diesem Geben, das besonders gut an dem „Geschenk“ der Jungfräulichkeit an den Mann zu erkennen ist, nur dann bereit war, wenn ein Eheversprechen vorlag.⁴⁷ Bei dem Vorwurf einer Vergewaltigung lag es an der Frau zu beteuern, dass sie ihre Erlaubnis zum Geschlechtsverkehr nicht gegeben hatte und der Akt gegen ihren Willen vollzogen worden war. Dies war jedoch nicht immer einfach, da man in dieser Zeit von einer ambivalenten Haltung der Frau gegenüber den Annäherungsversuchen eines Mannes ausging. Man(n) war der Meinung, dass Frauen zwar Versuche von sexuellen Annäherungen abwehrten, um damit Keuschheit und Ehre zu signalisieren, in Wahrheit aber mit der sexuellen Handlung einverstanden waren.⁴⁸

Die Verbindung der Ehre einer Frau mit ihrem Körper und die Annahme einer Ambivalenz hatten starke Auswirkungen auf Prozessabläufe in der Frühen Neuzeit. Sowohl die Fragen des Richters, als auch die Argumentationsschemata der Delinquenten orientierten sich an diesen geschlechtsspezifischen Vorstellungen.⁴⁹ Besonders bei der Anzeige einer Vergewaltigung waren die frühneuzeitlichen Richter darum bemüht, die Stärke der tatsächlichen Gegenwehr einer Frau zu erfahren. Die Frau musste durch detaillierte Beschreibungen oder vorhandene Zeugen beweisen, dass sie sich mit aller Kraft und durchgehend den sexuellen Übergriffen widersetzt hatte.⁵⁰ War die Frau von zweifelhaftem Ruf oder bereits für ihre Ehrlosigkeit bekannt, so wirkte sich dies zumindest strafmildernd auf das Urteil des Täters aus. Im schlimmsten Fall wurde die Tat nicht als Vergewaltigung anerkannt und die Frau so vom Opfer zur Mittäterin degradiert.⁵¹

Wurde eine Ehefrau vergewaltigt, so forderte oftmals deren Gatte eine Entschädigung für die Ehrverletzung seiner Frau und auch für sich selbst. Dabei wurde die Frau als Eigentum des Mannes betrachtet, dass durch die Vergewaltigung entwendet und verletzt wurde, somit hatte auch der Ehemann ein

⁴⁶ Beck, *Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land*, 135.

⁴⁷ Vgl. ebenda, 136.

⁴⁸ Vgl. Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, 37.

⁴⁹ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 114.

⁵⁰ Vgl. Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*, 109; Vgl. Becker, „Ich bin halt immer liederlich gewest und habe zu wenig gebetet“, 164f.

⁵¹ Vgl. Reiter, *Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes*, 54f.

Recht auf eine Entschädigung.⁵² Es ging also um die Entschädigung des Ehrverlustes und nicht um eine Entschädigung für die Gewaltanwendung an sich. Die Ehrhaftigkeit eines Menschen war in der Frühen Neuzeit ein wesentlicher Aspekt, der sich durch sämtliche Lebensbereiche zog und auch in der Gesetzgebung selbst aufgegriffen wurde. Das christliche Weltbild erlaubte Sexualität nur innerhalb der Ehe. Dies hatte Auswirkungen auf die soziale Ordnung und den Umgang mit Sexualität, denn im Laufe der Frühen Neuzeit kam es zu einer verstärkten Kriminalisierung der außerehelichen Sexualität.⁵³ Um sexuelle Handlungen zu legalisieren, war also eine gültige Eheschließung notwendig. Im Konzil von Trient (1545 bis 1563) gelang es der Kirche, einige Forderungen bezüglich der Eheschließung durchzusetzen und ihren Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe zu sichern.⁵⁴ Dabei wurden das eheliche Zusammenleben und vor allem die Eheschließung neu normiert, das Sexualleben der Menschen sollte ausschließlich im Rahmen einer Ehe stattfinden und zur Fortpflanzung dienen. Auch wurde die Bedeutung der Ehe zur Vermeidung von „Unzucht“ hervorgehoben.⁵⁵

In der Frühen Neuzeit wurden diese religiösen Aspekte in die weltliche Gesetzgebung mit einbezogen. Das Ziel dieser staatlichen Überwachung und Sanktionierung der Sexualität war, wie Franz Xaver Eder in seinem Werk »Kultur der Begierde« beschrieb, die frühneuzeitliche Gesellschaft zu einem „sittlichem Leben“ anzuhalten. Dabei konnte man gleichzeitig den Einfluss der kirchlichen und weltlichen Herrschaft inszenieren und auch die gesellschaftliche Ordnung und Geschlechterhierarchien festigen.⁵⁶

Die Kriminalisierung der Sexualmoral hatte laut Eder für einen Großteil der Menschen nur geringe lebensweltliche Auswirkungen: *„Für sie machte nach wie vor der kirchliche Sexualkanon das primäre moralische Universum aus und war*

⁵² Vgl. Heidegger, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf, 174.

⁵³ Vgl. Andrea Griesebner, „Er hat mit halt gute Wörter gegeben, daß ich es Thun solle“. Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler. In: Michael Weinzierl (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 22, Wien 1997), 130-155, hier 132.

⁵⁴ Vgl. Rainer Beck, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime. In: Richard van Dülmen (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung (Frankfurt am Main 1992), 137-213, hier 137.

⁵⁵ Vgl. Leutgeb, Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit, 41.

⁵⁶ Vgl. Eder, Kultur der Begierde, 53.

*weiterhin kompatibel mit den sozialen und kulturellen Gegebenheiten.*⁵⁷

Besonders beim Adel und dem gehobenen Bürgertum wurden die in den Sittengesetzen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Sanktionierung von „Leichtfertigkeit“ und „Unzucht“ kaum angewandt.⁵⁸

2.2 Gesetzeslage in der Frühen Neuzeit

2.2.1 Constitutio Criminalis Carolina

Ausgangspunkt für die Kriminalisierung von außerehelicher Sexualität waren neben den kirchlichen Moralvorschriften die Gesetzestexte der Frühen Neuzeit.

Das bekannteste Werk, die *Constitutio Criminalis Carolina*⁵⁹, wurde am Regensburger Reichstag 1532 ratifiziert.⁶⁰ In den meisten habsburgischen Ländern hatte sie keine unmittelbare Geltung, wurde aber oft als Argumentationsgrundlage oder Untermauerung der Richtigkeit von rechtlichen Handlungen verwendet.⁶¹ In der Carolina wird „*vnzucht*“ oder die „*leichtfertige beywohnung vnd vermischung*“⁶² zwischen zwei ledigen Personen unterschiedlichen Geschlechts nicht ausdrücklich erwähnt. Der Geschlechtsverkehr zwischen unverheirateten, heterosexuellen Erwachsenen war nicht landgerichtlich zu ahnden.

Die „Notzucht“ wurde in der Carolina dagegen als Malefizdelikt betrachtet. Wie Paragraph 119 vorsah, hatte der Täter, der einer „unverleumten“ Ehefrau, Witwe oder Jungfrau die Ehre oder die Jungfräulichkeit durch Gewalt und gegen deren Willen nahm, sein Leben verwirkt und sollte den Tod durch das Schwert finden.

⁵⁷ Eder, *Kultur der Begierde*, 53.

⁵⁸ Vgl. Ammerer, „...als eine liederliche Vettel mit einem ströhnenen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“, 136.

⁵⁹ Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. online unter http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00029222/image_0

⁶⁰ Vgl. Michael Ströhmer, *Carolina (Constitutio Criminalis Carolina, CCC)*, aus: Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen Michael Schmidt (Hg.), *Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung*. In: *historicum.net*, online unter http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1586/ (03.12.2012).

⁶¹ Vgl. Helga Schnabel-Schüle, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat: Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16, Köln/Wien [u.a.] 1997)*, 31ff.

⁶² Für den außerehelichen Geschlechtsverkehr bei heterosexuellen Paaren gab es unterschiedliche Bezeichnungen in den Gesetzgebungen. Vgl. dazu Hehenberger, *Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich*, 104.

Auch eine versuchte Vergewaltigung, wenn der Täter also nicht in die Frau ejakuliert hatte oder es nicht zu einem Geschlechtsverkehr kam, sollte bestraft werden. Hier definierte man das Strafmaß jedoch sehr ungenau, der Täter solle „nach gelegenheyt vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden“.⁶³

Auch der Ehebruch galt als Malefizverbrechen und war somit ebenfalls landgerichtlich zu ahnden:

*Item so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt vnd des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden. Item daß es auch gleicherweiß in dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll.*⁶⁴

2.2.2 Leopoldina

Ab 1675 war im Erzherzogtum ob der Enns die Leopoldina die Gesetzesgrundlage. Hier ist neben den Malefizverbrechen, bei deren Definition und Bestrafung man sich an der Carolina orientierte, im ersten Teil auch der außereheliche Geschlechtsverkehr im Allgemeinen als Straftat aufgeführt:

Von gemainer Hurerey und andern unziemblichen Beywohnungen.

Wann leedige Personen verdächtig beyeinander wohnen / soll der Grundtherr selbige darvon abmahnen/ und voneinander schaffen / da sie aber auf solche Erunderung / und Abschaffung nicht gehorsamben thätten/sollen selbige das erste mal mit einer Geldstraff / das anderte mal mit einer höcheren Geldt= oder Leibsstraff von der GrundtObrigkeit / das dritte mal aber / durch das Landtgericht / nach Gestalt oder Persohnen / und Umbständt mit schärfpfferer Leibsstraff belegt werden / auf welchen letzteren Fall/ der Grundtherr wegen dises Verbrechens / den Deliquenten, nicht weiter zustraffen hat.

§.1. Da auch ein / oder die andere Persohn in disem Laster so sehr beschayet / und vertieffet / daß diselbe über öfftere Bestraffung / von ihrem

⁶³ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 119.

⁶⁴ Ebenda, Art. 120.

*bösen Leben nicht abstehen wollte / alsdann sollen dergleichen Personen/ wegen gar zu oft gegebener Aergernus / durch das Landtgericht zu schärpfferer Bestrafung / alsmit halben / oder auch ganzen öffentlichen Schilling / gezogen werden.*⁶⁵

Außereheliche Sexualität sollte also laut dieser Gesetzgebung die ersten beide Male von der zuständigen Obrigkeit mit Geld- oder auch Leibesstrafen bestraft werden, ab dem dritten Mal wurde es als Malefizverbrechen bewertet und kam vor das Landesgericht.

Auch in der Leopoldina wurde die Notzucht als Malefizdelikt betrachtet. Ausschlaggebend war auch hier, dass das Opfer dem moralischen Vorbild einer „*unverleimbden Jungfrauen / Wittib / oder Ehefrauen*“⁶⁶ entsprach. Das Delikt des Ehebruchs wurde ähnlich wie in der Carolina definiert, allerdings unterschied man in der Leopoldina zwischen einfachem und doppeltem Ehebruch, wobei letzterer deutlich strenger bestraft werden sollte.⁶⁷ Bei einfachem Ehebruch wurde beachtet, ob der Mann verheiratet und die Frau ledig war, oder ob es sich um eine Ehefrau und einen unverheirateten Mann handelte. War die Frau ledig, so war ein vergleichsweise mildes Strafmaß vorgesehen.⁶⁸

Die Leopoldina ist der Niederösterreichischen Gesetzgebung von 1656, der Ferdinanda, sehr ähnlich. Unterschiede sind im ersten Teil und der Artikelzählung zu finden.⁶⁹

2.2.3 Strafmildernde und strafverschärfende Umstände

Auch wenn die kontextabhängigen Bestimmungen zu strafmildernden und strafverschärfenden Umständen den jeweiligen Delikten zugeordnet und dort näher beschrieben wurden,⁷⁰ so lassen sich einige Richtlinien herausfiltern, die auf alle Delikte angewandt werden konnten. Sowohl in der Carolina (Paragraph 179), als auch in der Leopoldina (Zweiter Teil, Artikel 37 und 38) und der

⁶⁵ Leopoldina, Teil 1, Art. 28.

⁶⁶ Leopoldina, Teil 3, Art. 17.

⁶⁷ Vgl. Leopoldina, Teil 3, Art. 18.

⁶⁸ Vgl. ebenda, § 8.

⁶⁹ Vgl. Susanne Hehenberger, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich (Wien 2006), 50.

⁷⁰ Andrea Griesebner beschreibt in ihrem Buch den strukturellen Aufbau der Ferdinanda und geht dabei näher auf die unterschiedlichen Delikte und ihre Bestrafung ein. Vgl. dazu Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 65.

Ferdinanda (Artikel 44 und 45) wurden die Jugend der Täterin/des Täters oder vermutete geistige Beeinträchtigungen als Milderungsgründe aufgeführt.

Während in der Carolina die strafmildernden Umstände nur sehr oberflächlich beschrieben sind, indem sie allgemein von Personen sprach, bei denen man aufgrund ihrer „*jugent oder anderer gebrechlicheyt halben*“⁷¹ auf eine mehr oder minder starke Form der Unzurechnungsfähigkeit schließen könne, versuchte man in der Leopoldina und der Ferdinanda, genauer auf mögliche strafmildernde und strafverschärfende Gründe einzugehen. Von Bedeutung war der Lebenswandel der Delinquenten, hatten diese bisher ein christliches und ehrbares Leben geführt, galt dies als Milderungsgrund.⁷² Ein liederliches Leben, vorangegangene Strafen oder Ermahnungen lieferten den Gerichten Gründe, keine Besserung von den Delinquenten zu erwarten und so die Strafe zu verschärfen.⁷³

Die Person der Delinquenten selbst konnte zu einer geringeren Bestrafung führen, wenn:

- der/die TäterIn in jugendlichem oder hohem Alter war;
- die körperliche Verfassung durch schwere Krankheit, einer für den/die TäterIn unüblichen starken Trunkenheit oder einem übermäßig langem Gefängnis-aufenthalt bei schwerer Kälte und unzureichender Bekleidung und Verköstigung durch Speis und Trank beeinträchtigt war;
- eine geistige Einschränkung des Täters erkannt wurde, die aus „*Melancholey*“, „*Unsinnigkeit*“ oder „*grosser Einfalt*“ bestand.⁷⁴ Dabei wurden körperliche Einschränkungen wie Taubheit oder Stummheit als Einfalt der Delinquentin/ des Delinquenten bewertet.

Strafverschärfend wirkte sich das Innehaben einer Machtposition der Täterin/des Täters gegenüber dem Opfer aus.⁷⁵

Die juristische Obrigkeit wurde dazu aufgefordert, in den Gerichtsprozessen die Tat und deren Durchführung zu bewerten. Das Strafmaß sollte erhöht werden, wenn:

- die Tat besonders „*arglistig*“⁷⁶ war;

⁷¹ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 179.

⁷² Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 37, § 1.

⁷³ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 38, § 1-4.

⁷⁴ Leopoldina, Teil 2, Art. 37, § 3-5.

⁷⁵ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 38, § 13.

- der Tatort an heiligen oder besonderen Orten war oder die Tat vor höhergestellten Personen geschah;
- die Obrigkeit durch die Tat besonders schwer beleidigt wurde;
- es sich um eine Gemeinschaftstat mehrerer Personen handelte oder dem Täter dabei von Personen geholfen wurde, die ihn eigentlich an der Tat hindern hätten sollen;
- die Umstände der Zeit eine Verschärfung der Strafe verlangten, zum Beispiel wenn ein Laster sich in der Bevölkerung verbreitete, in Notzeiten oder während Krankheitsepidemien;
- das Opfer an einer Krankheit litt.⁷⁷

Stellte sich der Täter noch vor Bekanntwerden oder Vermutung seiner Schuld dem Gericht oder handelte es sich bei dem Anzeigenden um den Vater des Täters, so konnte sich das Strafmaß dadurch verringern.⁷⁸

Milderungsgründe bei Sexualdelikten zwischen ledigen Personen wurden dann gesehen, wenn beide in der Zwischenzeit geheiratet hatten oder bereit waren zu heiraten.⁷⁹ Im Laufe der Frühen Neuzeit kam zu der Frage des Heiratswunschs noch die Frage nach der Heiratserlaubnis. Dabei fiel der Milderungsgrund bei Heiratswunsch weg, wenn das Paar keine grundherrschaftliche Erlaubnis für eine Hochzeit erhielt.⁸⁰

Milderungsgründe, wenn ein oder beide Geschlechtspartner durch diese Beziehung ehebrüchig wurden, sah man, wenn der gute Ruf von ehelichen Kindern durch die öffentliche Strafe geschmälert werden würde, oder wenn der betrogene Ehepartner selbst um Milde bat.⁸¹

⁷⁶ Leopoldina, Teil 2, Art. 38, § 6.

⁷⁷ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 38.

⁷⁸ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 37, § 10 und § 12.

⁷⁹ Vgl. Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft, 131.

⁸⁰ Vgl. ebenda, 271.

⁸¹ Vgl. Leopoldina, Teil 3, Art. 18, §10.

3 Rahmenbedingungen der Stadt Steyr

3.1 Geografische Lage

Die Statutarstadt Steyr wurde 1254 im Frieden von Ofen von der Steiermark abgetrennt und dem Erzherzogtum Österreich ob der Enns zugeordnet⁸². Sie befindet sich heute im oberösterreichischen Traunviertel, liegt auf 307 Metern Höhe und grenzt an Niederösterreich.⁸³ Das bedeutendste Merkmal der Stadt ist die Lage an der Mündung des Flusses Steyr in die Enns. Beide Flüsse prägen nicht nur das Stadtbild selbst, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Während die hauptsächliche Nutzung der Enns dem Transport zugeschrieben wurde, diente die Steyr der Energieversorgung. Ihre schnelle Fließgeschwindigkeit wurde von Handwerksbetrieben genutzt, die in großer Zahl an den Ufern des Flusses entstanden.⁸⁴ Die zum Teil heute noch vorhandenen Häuser bilden einen eigenen Stadtteil, den „Wehrgraben“ und zeugen durch ihre aufwendige Gestaltung von der damals guten wirtschaftlichen Situation der Steyrer BürgerInnen und EinwohnerInnen.⁸⁵

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung der Stadt

Im Laufe des Mittelalters gewann die Stadt Steyr sehr schnell an wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung. Der steirische Erzberg war über das Ennstal leicht zu erreichen, der Fluss Enns bot eine gute Transportmöglichkeit des Rohstoffes Erz und förderte so die zahlreichen eisenverarbeitenden Gewerbe in und um die Stadt. Ebenso befand sich der Erzberg im gleichen Herrschaftsgebiet wie Steyr,

⁸² Vgl. Geschichte der Stadt Steyr. In: Steyr online-Offizielles Internetportal der Stadt Steyr, online unter <http://www.steyr.at/> (08.12.2012).

⁸³ Vgl. ebenda (08.12.2012).

⁸⁴ Vgl. Andrea Serles, Steyr. Bedeutung und historische Entwicklung. In: Website des FWF Forschungsprojektes: Der Donauhandel. Quellen zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, online unter <http://www.univie.ac.at/donauhandel/stadt/steyr> (08.12.2012).

⁸⁵ Vgl. ebenda (14.12.2012).

was den Zugriff auf das Rohmaterial zusätzlich erleichterte.⁸⁶ Bereits im Mittelalter wurde der Abbau von Erz gefördert, wodurch sich drei wesentliche Transportrouten für das Metall entwickelten: die Waidhofner Straße, die Eisenkammerstraße und die Dreimärktestraße. Steyr lag auf der Eisenkammerstraße und war aus geografischer Sicht die erste größere Stadt auf dieser Route.⁸⁷ Zahlreiche Handwerker und Kaufleute siedelten sich am Fuße der Burg an. Dass Steyr auch die Residenz der Otakare war, machte die Stadt für Adelige interessant und verhalf ihr zu einem kulturellen Aufschwung. Die Stadtentwicklung schritt schnell voran und schuf so neben Wien, Linz und Krems ein weiteres urbanes Zentrum im Einzugsbereich des österreichischen Donauabschnitts.⁸⁸ Unter Habsburgischer Herrschaft erlangte Steyr im Jahr 1287 einige wichtige Privilegien, unter anderem das Stapelrecht für Holz und Eisen, dass auf dieser Route von Innerberg⁸⁹ nach Norden transportiert wurde. 1359 wurde das Stapelrecht durch einen Straßenzwang erweitert, was die Vorrangstellung der Stadt im Handel mit innerbergischem Eisen noch zusätzlich verstärkte. Die Holz- und Eisenhändler mussten nun ihre Waren drei Tage am Steyrer Markt zu einem niedrigeren Preis anbieten, bevor sie die Rohstoffe nach Waidhofen oder Linz weiterleiten durften.⁹⁰ Dies sorgte für einen großen Zuzug von Handwerkern im 14. Jahrhundert, viele davon aus Nürnberg. Neben den Harnischmachern und Sensenschmieden befanden sich nun auch zahlreiche Messerer in der Stadt.⁹¹ Durch die Gründung der Innerberger Hauptgesellschaft im Jahr 1625 konnte der Landesfürst das Holz- und Eisenwesen besser überwachen. Später wurde die

⁸⁶ Vgl. Serles, Steyr. Bedeutung und historische Entwicklung (08.12.2012).

⁸⁷ Die Stadt Weyer, ein weiteres frühneuzeitliches Zentrum der Eisenverarbeitung, liegt geografisch gesehen noch vor Steyr. Die Route des innerbergischen Eisentransports nach Weyer verlief bis Kastenreith zwar ebenfalls auf der Eisenkammerstraße, dort jedoch verließen die Flößer Letztere und gelangten über die Waidhofner Straße nach Weyer. Vgl. dazu Gabriele Hatwagner, „Ferrum chalybsque urbis nutrimenta“. Das Eisenwesen in Waidhofen an der Ybbs im Spiegel der Ratsprotokolle des Jahres 1607. In: Andrea Griesebner/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), Stadt- Macht- Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33, St. Pölten 2008), 487-514, hier 494.

⁸⁸ Vgl. Serles, Steyr. Bedeutung und historische Entwicklung (08.12.2012).

⁸⁹ Unter Innerberg versteht man das nördliche Zentrum des Eisenabbaus am Erzberg, dass dem heutigen Ort Eisenerz entspricht. Das zweite, südlich gelegene Zentrum wurde Vordernberg genannt. Vgl. Serles, Steyr. Bedeutung und historische Entwicklung (08.12.2012).

⁹⁰ Vgl. Hatwagner, Das Eisenwesen in Waidhofen an der Ybbs, 494f.

⁹¹ Vgl. Serles, Steyr. Bedeutung und historische Entwicklung (08.12.2012).

Hauptgesellschaft in die Eisencompagnie umgewandelt, deren Hauptsitz sich in Steyr befand.⁹²

Das starke wirtschaftliche Wachstum ermöglichte einigen Bürgern der Stadt einen finanziellen und gesellschaftlichen Aufstieg. Händler wurden zu reichen Bürgern und hatten oft außerhalb der Stadt großen Grundbesitz. Über Handelsverbindungen, die seit 1190 nachweisbar sind, stand Steyr in Kontakt mit anderen europäischen Wirtschaftsmetropolen in Deutschland und Osteuropa. Eine besondere Rolle nahm der Handel mit Venedig ein, wo Steyr sogar ein eigenes Handelskontor besaß.⁹³

Die wirtschaftliche Situation der Stadt verschlechterte sich allerdings im Laufe der Frühen Neuzeit massiv. Die Kriegereignisse im 15. Jahrhundert hatten hohe Kriegslasten, eine Geldentwertung und eine Erhöhung der Steuern zur Folge.⁹⁴ Mit dem Einsetzen der Gegenreformation verließen ab Anfang des 17. Jahrhunderts zahlreiche wohlhabende Bürger die Stadt.⁹⁵ Neben den kriegerischen Auseinandersetzungen, den Einquartierungen von Soldaten und der Geldentwertung⁹⁶ führten Pestepidemien und Missernten, hervorgerufen durch mehrere Naturkatastrophen im Jahr 1614 wie ein starkes Erdbeben, starke Regenfälle und den früh einsetzenden Winter zum Untergang der wirtschaftlichen Vorrangposition der Stadt. Zusätzlich verschlechterten die Bauernaufstände die Lebensmittelversorgung der Stadt.⁹⁷

Hatte Steyr im Jahr 1598 noch 8969 Einwohner so sank die Bevölkerungszahl im Laufe des 17. Jahrhunderts auf etwa 6000 Personen ab.⁹⁸ Bereits 1633 war die Stadt nicht mehr in der Lage, den Lohn des Stadtschreibers zu bezahlen. Auch 1653 standen noch 228 Häuser in der Stadt leer und die Besitzer von weiteren 174 Häusern waren mittellos und konnten keine Steuerleistungen erbringen.⁹⁹

⁹² Vgl. Roman Sandgruber, Der Eisenhandel. In: forum öö geschichte, Fernhandel und Nahversorgung, 2010, online unter <<http://www.ooegeschichte.at/>> (08.12.2012).

⁹³ Vgl. Serles, Steyr. Bedeutung und historische Entwicklung (08.12.2012).

⁹⁴ Vgl. Josef Ofner, Die Eisenstadt Steyr. Geschichtlicher und kultureller Überblick (Steyr 1956), 43.

⁹⁵ Vgl. Serles, Steyr. Bedeutung und historische Entwicklung (08.12.2012).

⁹⁶ Vgl. Volker Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626 in und um Steyr (Veröffentlichung des Kulturamtes der Stadt Steyr 33, Steyr 1976), 28.

⁹⁷ Vgl. ebenda, 26.

⁹⁸ Vgl. Kurt Klein, Die Bevölkerung Österreichs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Heimold Helczmanovszki (Hg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Wien 1973), 48-112, hier 69ff.

⁹⁹ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 76.

Die Stadt Steyr erholte sich zwar langsam von diesen Tiefschlägen, konnte ihre wirtschaftliche Bedeutung aber bis zum Einsetzen der Waffenfabrikation im 19. Jahrhundert nicht wiederherstellen.¹⁰⁰

3.3 Politische Situation in der Frühen Neuzeit

Die Gründe für die schlechte wirtschaftliche Lage der Stadt sind nicht nur in den regionalen Ereignissen zu suchen, sondern waren mit großen Konflikten dieser Zeit und der politisch instabilen Lage Europas verbunden. Die Auseinandersetzungen der habsburgischen Länder mit dem Osmanischen Reich führten zu allgemeiner Unsicherheit in der Bevölkerung. Dabei ist besonders das 16. Jahrhundert als der Höhepunkt der Osmanischen Expansion zu betrachten, von der auch die Habsburgischen Länder stark betroffen waren. Nach der Schlacht der Osmanen gegen Ungarn bei Mohács folgte eine erste Belagerung von Wien im Jahr 1529. Nachdem diese scheiterte unternahm Sultan Süleyman im Jahr 1532 einen erneuten Versuch, Wien einzunehmen.¹⁰¹ Auch Steyr sah sich im Rahmen dieses Versuchs mit Osmanischen Truppen konfrontiert. Die Einquartierung von Soldaten verschärfte die wirtschaftliche Lage, zusätzlich kam man der Bitte der Stadt Enns nach, Getreide zu liefern.¹⁰² Als das Osmanische Heer die Stadt erreichte, konnte man eine Belagerung zwar verhindern, einige Gebiete nördlich der Stadt wurden jedoch verwüstet.¹⁰³

1596 sah man sich erneut der Gefahr des Kampfes gegen Osmanische Truppen ausgesetzt. Die Bauern aus der Umgebung von Steyr wurden zur Musterung aufgerufen, um die einfallenden Osmanen erfolgreich abwehren zu können. Dabei kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei Bauern, die eine Musterung verweigerten, und dem Burgherren, der diese beiden Bauern aufgrund eines tätlichen Angriffs hinrichten ließ. Dies führte zu einem Aufstand der Bauern, in deren Reihen die Stimmung auch aufgrund der sozialen Miss-

¹⁰⁰ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 142.

¹⁰¹ Vgl. Karl Vocelka, Geschichte der Neuzeit. 1500-1918 (UTB 3240 Geschichte, Wien/Köln/Weimar 2010), 413ff.

¹⁰² Vgl. Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626, 25.

¹⁰³ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 63.

stände und der steigenden finanziellen Belastungen sehr gereizt war.¹⁰⁴ Das Heer der Bauern zog unter der Führung von Georg Tasch Richtung Steyr, konnte die Stadt allerdings nicht einnehmen. Die Belagerung des Umfelds von Steyr wurde, unter anderem aufgrund der Kälte, schon nach kurzer Zeit wieder aufgegeben. Der Aufstand der Bauern wurde im folgenden Jahr in allen Teilen des Landes niedergeschlagen, der Anführer Georg Tasch wurde 1599 in Steyr hingerichtet.¹⁰⁵

1618 kam zu der ständig drohenden Gefahr eines Vorstoßes der Osmanen ein weiterer Konflikt auf. Ausgelöst durch den Prager Fenstersturz, dem ein Streit um den Bau einer protestantischen Kirche auf Grundbesitz der katholischen Kirche zugrunde lag,¹⁰⁶ kam es wiederum zu einer Verunsicherung der Bevölkerung. Die Bitte von Steyr an die Landeshauptmannschaft Linz um zusätzliche Soldaten zum Schutz der Steyrer Bevölkerung vor den Osmanischen Truppen wurde abgelehnt, weshalb man erneut auf Männer aus Steyr und Umgebung zurückgriff. Zusätzlich wurden die Verteidigungsanlagen der Stadt ausgebaut.¹⁰⁷

Durch ein Bündnis zwischen Kaiser Ferdinand II und Herzog Max von Bayern geriet das Land ob der Enns im Jahr 1619 bis zur Erstattung der Kriegskosten unter bayrische Pfandherrschaft.¹⁰⁸ Unter dieser wurden neue Verwaltungsstrukturen aufgebaut, wobei Adam Graf Herberstorff als Statthalter eingesetzt wurde.¹⁰⁹

Dessen äußerst brutale Umsetzung der Gegenreformation führte zu einem erneuten Bauernaufstand unter Stefan Fadinger und Christoph Zeller im Jahr 1626. Fadinger zog zunächst über Wels und Gmunden nach Linz, von dort führte er sein Heer Richtung Steyr. Zahlreiche Steyrer Bürger flohen aus der Stadt, denn auf Befehl des Statthalters wurden alle Soldaten nach Enns verlegt. Auf einen Beschluss des Rates öffnete man den Bauern die Stadttore und hieß Stefan Fadinger und seine Männer willkommen. In der folgenden Zeit wurden zehn Bauern in den Stadtrat aufgenommen. Fadinger starb jedoch am fünften Juli 1626, sein Tod schwächte das Bauernheer und es kam zu Unstimmigkeiten

¹⁰⁴ Vgl. Vocolka, Geschichte der Neuzeit, 427.

¹⁰⁵ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 63.

¹⁰⁶ Vgl. Vocolka, Geschichte der Neuzeit, 433.

¹⁰⁷ Vgl. Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626, 29.

¹⁰⁸ Vgl. Ilse Neumann, Steyr und die Glaubenskämpfe (Beiträge zur Geschichte des Klosters Garsten und der Stadt Steyr 1, Neuzeug 2010), 125.

¹⁰⁹ Vgl. Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626,31.

unter den Bauern.¹¹⁰ Man einigte sich auf Achaz Wiellinger als neuen Anführer.¹¹¹ Die folgenden Verhandlungen zwischen den Bauern und den Ständen scheiterten, da sich die Stände nicht zu einer Unterstützung der Bauern bekennen wollten. Nach einem gescheiterten Angriff auf Linz und einem Sieg der kaiserlichen Truppen in Enns flohen viele Bauern nach Steyr oder kehrten in ihre Dörfer zurück. Achaz Wiellinger kam mit einem neuen Bauernheer nach Steyr¹¹², gab sich aber nach der überraschenden Ankunft der kaiserlichen Truppen geschlagen und die Stadt Steyr wurde kampflös übergeben.¹¹³

Am 22. Februar 1628 wurde das Land ob der Enns wieder an den Kaiser zurückgegeben. In den folgenden Jahrzehnten blieb Steyr von weiteren Konflikten größtenteils verschont, litt jedoch unter den lange andauernden Einquartierungen, Musterungen und Durchmärschen von Soldaten, die sich bis ins 18. Jahrhundert fortsetzten.¹¹⁴

Im Laufe des österreichischen Erbfolgekriegs unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde die Stadt Steyr im September 1741 von bayrisch-französischen Truppen belagert. Kurz darauf erreichten weitere 2000 französische Soldaten die Stadt und besetzten zusätzlich das Kloster Garsten. Danach wurden diese von 4000 bayrischen Soldaten abgelöst, was die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Stadt nochmals verschlechterte. Als schließlich die österreichischen Truppen eintrafen, verließen die bayrischen Soldaten Steyr innerhalb sehr kurzer Zeit. Die Folgen dieser politischen Ereignisse waren große Summen an Schulden, die sich auf 37.000 Gulden beliefen.¹¹⁵

3.4 Religion

Die zahlreichen Händler förderten die schnelle Verbreitung neuer Glaubensströmungen in der Stadt. Die aus deutschen Territorien kommenden Schriften brachten das Schlagwort vom „reinen Wort Gottes“ nach Steyr, wo es von der

¹¹⁰ Vgl. Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626, 40ff.

¹¹¹ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 72f.

¹¹² Vgl. Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626, 59.

¹¹³ Vgl. ebenda, 65.

¹¹⁴ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 72f.

¹¹⁵ Vgl. ebenda, 107f.

Bevölkerung und dem Rat aufgegriffen wurde. Es wurde allerdings noch nicht als Kampfdevise verstanden. Die Bürger brachten damit ihren Wunsch nach einem guten, katholischen Prediger zum Ausdruck.¹¹⁶

In der Fastenzeit 1525 wurde der Prediger Calixtus nach Steyr entsandt, der sich, wie sich später herausstellte, für einige Grundvorstellungen des lutherischen Glaubens begeisterte. Calixtus genoss schnell großen Zuspruch in der Bevölkerung und auch vom Stadtpfarrer Michael Forster, weshalb seine Zeit als Steyrer Prediger auf ein Jahr verlängert wurde.¹¹⁷ In seinen Predigten forderte er zur Nächstenliebe auf und sorgte für die Errichtung eines „gemeinen Kastens“ für die Armen. Calixtus äußerte sich aber geringschätzend über Stiftungen von Messen, Jahrtagen, Altären und das Streben nach Ablässen und Wallfahrten, was zu einer nachlassenden Opferbereitschaft der Steyrer Bürger führte und von der ortsansässigen Geistlichkeit stark kritisiert wurde.¹¹⁸ Versuche, den Rat von einer Entlassung des Predigers zu überzeugen, scheiterten, da man einen Aufruhr der Bevölkerung befürchtete.

Nach Ablauf von Calixtus' Dienstzeit entstand ein Streit zwischen den Gegnern und Befürwortern des Predigers, in dem sich beide Seiten an die Landesobrigkeit wandten. 1527 verließ Calixtus schließlich die Stadt; der Stadtpfarrer Forster wurde in ein Kloster berufen. Doch auch der Nachfolger Forsters, Johann Weinberger, predigte trotz Verwarnungen die Lehren Luthers. Ein großer Teil der Steyrer Familien war 1528 bereits protestantisch.¹¹⁹

Mit dem Tod von Pfarrer Albrecht begann man ab 1545, sich öffentlich zu den neuen Lehren Luthers zu bekennen. Ein 1541 verfasstes Ratsedikt drohte den Bürgern mit schweren Strafen, falls sie die christliche Ordnung, die von der katholischen Obrigkeit vorgegeben wurde, missachten sollten. Dass dieses Edikt nicht allzu ernst genommen wurde, liegt unter anderem auch daran, dass alle Ratsmitglieder bereits dem evangelischen Glauben angehörten.¹²⁰ 1548 heiratete der Steyrer Stadtpfarrer seine Wirtschafterin und gab nach seiner Flucht aus

¹¹⁶ Vgl. Neumann, Steyr und die Glaubenskämpfe, 29.

¹¹⁷ Vgl. ebenda, 31f.

¹¹⁸ Vgl. ebenda, 33.

¹¹⁹ Vgl. ebenda, 34ff.

¹²⁰ Vgl. ebenda, 61.

Steyr von Augsburg aus seine Loslösung von der katholischen Kirche und dem Papst bekannt.¹²¹

Auch im Landtag entgegnete man schon seit längerem den kaiserlichen Geldforderungen mit ständischen Religionsforderungen, diese Situation beruhigte sich jedoch durch Zugeständnisse seitens des Landesherrn und durch die Anerkennung des Lutherischen Glaubens. Mit dem Aufkommen der Gegenreformation wurde diese Debatte erneut entflammt.¹²²

Als Landeshauptmann wurde 1592 Hans Jakob Freiherr von Löbl eingesetzt, ein Katholik, der sehr bestrebt war, die kaiserlichen Erlässe und Forderungen umzusetzen. Durch die Auflage von 1592, laut der die Ratswahlen nur mehr unter der Aufsicht von kaiserlichen Kommissären stattfinden durften, fühlten sich die Steyrer Bürger erneut zum Kampf herausgefordert.¹²³ Im Steyr Stadtrat bildeten sich nun zwei Parteien. Unter dem Stadtrichter Hieronymus Hirsch entstand eine Gruppe von Ratsmitgliedern, die sich für Nachgiebigkeit einsetzten, andere waren der Auffassung, das man nun mit Schärfe gegen die Bestimmungen aus Linz vorgehen müsste. Die gemäßigeren Ratsmitglieder wurden überstimmt. Als dies in der Steyrer Bevölkerung bekannt wurde kam es zu Tumulten, weswegen zwei Kommissare, ihre Wachen und der Pfarrer schließlich mit Hilfe des Rates nach Garsten flüchten mussten.¹²⁴

Aufgefordert von dem Abt Martin von Garsten erließ Landeshauptmann Löbl gegen Steyr eine Pönale von 4.000 Dukaten. Durch ein Protestschreiben von Steyr an den Landeshauptmann wurde versucht, sich gegen die Absetzung von protestantischen Geistlichen zu wehren. Die Antwort des Landeshauptmanns war eine Erhöhung der Pönale auf 8.000 Dukaten. Als eine weitere „Protestation“ in Linz eintraf, befahl Hans Jakob Freiherr von Löbl fünf Ratsmitglieder zu sich nach Linz und ließ sie arrestieren, bis die Strafe bezahlt wurde. Michael Aidn erkrankte in dem Arrest und starb kurz nach seiner Entlassung.¹²⁵

Die Erkenntnis, dass sich Landeshauptmann Löbl nicht umstimmen ließ und zahlreiche Maßnahmen zur Rekatholisierung rigoros umsetzte, bewegte viele

¹²¹ Vgl. Neumann, Steyr und die Glaubenskämpfe, 64.

¹²² Vgl. ebenda, 91.

¹²³ Vgl. ebenda, 94.

¹²⁴ Vgl. ebenda, 102f.

¹²⁵ Vgl. Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626, 24.

Steyrer Bürger zur Flucht, wobei ein Großteil der Menschen nach Regensburg oder Nürnberg auswanderte.¹²⁶

Durch Hans Jakob Freiherr von Löbels Tod 1602 verbesserte sich die Lage der Protestanten wieder. Viele Kinder wurden nun wieder von Schlosspredigern in der Umgebung von Steyr protestantisch getauft.¹²⁷ Die Wiedereinführung der Augsburger Konfession am 31. August 1608 wurde freudig begrüßt, Steyr war nun wieder offiziell protestantisch, wenn auch daneben eine kleine katholische Glaubensgemeinschaft existierte.¹²⁸

Der Vorstand des Klosters Garsten intervenierte wieder stärker und verhinderte so das Einsetzen eines evangelischen Pfarrers in der Spitalskirche. Der Abt von Garsten konnte damit zwar keine katholischen Predigten erzwingen, verhinderte aber das Stattfinden von protestantischen Gottesdiensten. Die Herrschaft von Schloss Lamberg war ebenfalls katholisch und unterstützte Garsten bei den Bemühungen, mehr Steyrer BürgerInnen wieder zum Katholizismus zu bekehren.¹²⁹ 1625 wurden die ProtestantInnen aufgefordert, sämtliche katholischen Feiertage einzuhalten. Am 30. August 1626 erließ der bayrische Statthalter Herberstorff ein Dekret, laut dem alle protestantischen Prediger und Lehrer Oberösterreich zu verlassen hatten und Magistrat, Richter und Rat der Städte ob der Enns die katholischen Predigten besuchen sollten. Kurz darauf wurde der Abschaffungsbefehl wiederholt. Am neunten Oktober kam eine kaiserliche Kommission nach Steyr, um die Durchführung des Befehls zu überwachen, die Sperrung der protestantischen Kirche folgte.¹³⁰ Auch gegen protestantische BürgerInnen und EinwohnerInnen ging man nun immer stärker vor, man zog zum Beispiel sämtliche Bücher ein und verbot ihnen jede Form der Religionsausübung. Wieder verließen, wie schon einige Jahre zuvor, zahlreiche EinwohnerInnen die Stadt Steyr.¹³¹

Das Ende der protestantischen Ära in Steyr war somit erreicht, das Einsetzen einer Pestepidemie, die allgemeine wirtschaftliche Not und die Auswanderung

¹²⁶ Vgl. Valentin Preuenhuber, *Annales Styrenses* (Faksimile-Nachdr. der 1740 in Nürnberg gedr. Ausgabe, Steyr 1983), 331.

¹²⁷ Vgl. Neumann, *Steyr und die Glaubenskämpfe*, 108.

¹²⁸ Vgl. ebenda, 116.

¹²⁹ Vgl. ebenda, 121.

¹³⁰ Vgl. ebenda, 128.

¹³¹ Vgl. ebenda, 130.

zahlreicher einflussreicher protestantischer EinwohnerInnen verhinderten ein weiteres Interesse an der Durchsetzung der „protestantischen Sache“.¹³²

3.5 Rechtliche Instanzen

3.5.1 Die Landeshauptmannschaft

In der Frühen Neuzeit befand sich die Landeshauptmannschaft in Linz und war Sitz des Landeshauptmanns, der als direkter Vertreter der kaiserlichen Regierung die höchste Position im Land ob der Enns innehatte. Seine Aufgaben, die erst 1573 genau definiert und verschriftlicht wurden, bestanden in der Verwaltung des Landes ob der Enns und er war auch oberster Richter. Somit war der Landeshauptmann die höchste richterliche Instanz und stand über allen anderen Gerichten im Land ob der Enns.¹³³ Die Ernennung von Hans Jakob Löbl zum Landeshauptmann im Jahr 1592 führte zu starken Protesten der Stände. Bereits seit längerer Zeit strebten die Landstände des Landes ob der Enns danach, ihren Einfluss bei der Besetzung der Hauptmannschaft zu sichern. Der österreichische Landesfürst hatte sich aufgrund seiner schwierigen finanziellen Situation, zu dessen Verbesserung er auf die Unterstützung der Landstände angewiesen war, bisher darum bemüht, ein gutes Verhältnis zu den Ständen zu schaffen. Bis zur Einsetzung von Hans Jakob Löbl dienten die meisten Landeshauptmänner vor allem in der Religionsfrage den ständischen Interessen. Mit Hans Jakob Löbl war jedoch erstmals ein überzeugter Katholik zum Landeshauptmann ernannt worden, der ausschließlich dem Regierungskurs diene. Der Widerstand der Stände konnte sich jedoch längerfristig nicht durchsetzen, sie erreichten keine gesetzliche Legitimation ihres Einflusses bei der Wahl des Landeshauptmanns.¹³⁴

War die Stelle des Landeshauptmanns nicht besetzt, so bestellte die kaiserliche Regierung einen Verwalter, der das Amt bis zur Wiederbesetzung übernahm. Dabei kam es vor, dass der Verwalter über einen Zeitraum von drei bis fünf

¹³² Vgl. Neumann, Steyr und die Glaubenskämpfe, 140.

¹³³ Vgl. Gerhard Putschögl, Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 9 (1968), 265-290, hier 266.

¹³⁴ Vgl. ebenda, 286ff.

Jahren die Aufgaben des Landeshauptmanns übernahm. Ab 1629 wurde anstatt des Verwalters für die Übergangszeit bis zur Neubesetzung der Position des Landeshauptmanns ein Dreierkollegium gebildet, dass sich aus dem ältesten Landrat, dem landeshauptmannschaftlichen Anwalt und dem Vizedom zusammensetzte.¹³⁵

Die Position des Verwalters wurde oft vom Anwalt der Landeshauptmannschaft übernommen, da dieser auch vorher schon die Aufgaben des Landeshauptmanns übernahm, wenn Letzterer nicht anwesend war. Die Rolle des Anwalts änderte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts, ausgelöst durch einen Konflikt zwischen Landeshauptmann Haim und dessen Anwalt Hegenmüller, der darauf bestand, dass sein Amt nicht der Landeshauptmannschaft unterstellt war, sondern der kaiserlichen Regierung selbst. Er wäre somit nicht der Anwalt des Landeshauptmanns, sondern vertrete die kaiserliche Landesadvokatur. Diese Position führte zu einer Loslösung des Anwaltsamts vom Landeshauptmann und zur Anerkennung der Landesadvokatur als eine direkt der kaiserlichen Regierung unterstehende Funktion.¹³⁶

Das Gericht der Landeshauptmannschaft wurde Landrecht genannt und tagte vier Mal im Jahr. Der Landeshauptmann nahm hier zwar die Rolle eines Richters ein, diese beschränkte sich am Beginn der Frühen Neuzeit aber noch auf den richterlichen Vorsitz bei dem Prozess und die Leitung des Prozessverlaufs. Das eigentliche Urteil wurde von den Beisitzenden gefällt, später wurde der Landeshauptmann in die Urteilsfindung mit einbezogen. Die Beisitzenden bestanden aus den Landräten, wobei sich diese aus fünf bis sechs Vertreter des Herrenstandes und ebenso vielen Vertretern des Ritterstandes zusammensetzten und von der kaiserlichen Regierung bestimmt wurden. Bei der Wahl der Landräte hatten die Stände vorerst noch ein Vorschlagsrecht, dass jedoch ab dem 17. Jahrhundert der Landeshauptmann für sich beanspruchte. Oft hatten Anwälte und Landschreiber eine zusätzliche Stelle als Landräte inne, da diese an ein Stimmrecht gekoppelt war, das ihnen ansonsten verwehrt blieb. Manchmal blieben Landratsstellen über längere Zeit unbesetzt. Die Aufgabe der Landräte war der Beisitz beim Landrecht und die Beratung des Landeshauptmanns. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts versuchte man, das Landratkollegium durch

¹³⁵ Vgl. Putschögl, Landeshauptmann und Landesadvokat in Österreich ob der Enns, 267.

¹³⁶ Vgl. ebenda, 277ff.

ein „Consilium ordinarium“¹³⁷ zu ersetzen, das neben vier Vertretern aus dem Herren- und Ritterstand auch aus zwei rechtsgelehrten „Assessores“¹³⁸ bestehen sollte. Diese Form konnte sich allerdings aufgrund des Widerstandes seitens der Landstände und des Landeshauptmanns nicht durchsetzen.¹³⁹

Der Landrichter diente der Unterstützung des Landeshauptmanns und sorgte für die Vollziehung der Urteile des Landrechts. Daneben leitete er das Landgericht Donautal. Seit 1560 gab es zusätzlich einen Bannrichter. Dieser trat dann in Funktion, wenn sich ein Landgerichtsherr weigerte, in einem Malefizprozess zur Urteilsfindung beizutragen oder das Urteil zu fällen. Diese beiden Stellen wurden jedoch später im Amt des k. k. Land- und Bannrichters in Linz vereinigt.¹⁴⁰ Die Kanzlei der Landeshauptmannschaft wurde vom Landschreiber geleitet.¹⁴¹

In die Zuständigkeit der Landeshauptmannschaft fielen Prozesse unter folgenden Umständen:

- Wenn gegen Mitglieder der Landstände, Prälaten und gegen landesfürstliche Städte Zivilklagen eingereicht wurden.
- Wenn die Betroffenen Angehörige des nicht ständischen Adels waren, der im Land ob der Enns Gülten hatte.
- Bei Appellationen gegenüber allen anderen Gerichten in den Landen ob der Enns.
- Bei Rechtsverweigerung des zuständigen Gerichts konnte der Landeshauptmann jede Rechtssache im Land vor sein Gericht ziehen.
- Bei Appellationen gegen Verfahren vor dem Landrecht hatten sich Betroffene an die niederösterreichische Regierung zu wenden.¹⁴²

Steyr, Enns und Freistadt sowie die Grafen von Schaunberg und von Hardegg beriefen sich allerdings auf eine Exemption vom Gericht des Landeshauptmanns und betrachteten die niederösterreichische Regierung als zuständige erste Instanz.¹⁴³

¹³⁷ Vgl. Putschögl, Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns, 272.

¹³⁸ Vgl. ebenda, 272.

¹³⁹ Vgl. ebenda, 270ff.

¹⁴⁰ Vgl. ebenda, 265ff.

¹⁴¹ Vgl. ebenda, 274.

¹⁴² Vgl. ebenda, 269f.

¹⁴³ Vgl. Joachim Lohner, Das landeshauptmannschaftliche Gericht in Oberösterreich zu Beginn der Neuzeit (Rechtshistorische Reihe 69, Frankfurt am Main 1988), 230.

3.5.2 Das Stadt- und Landgericht Steyr

Die kaiserlichen Lande ob der Enns bestanden in der Neuzeit aus einer Anzahl von vielen, zum Teil rivalisierenden Gerichtsgebieten.¹⁴⁴

Steyr war bis ins 14. Jahrhundert eine der größten Herrschaften Oberösterreichs, wobei die Burg Steyr zunächst die alleinige Gerichtsbarkeit innehatte. Da sich die Stadt Steyr im Laufe der Zeit immer mehr von der Burg distanzierte, wurde den Burggrafen der Styrapur im 14. Jahrhundert die Jurisdiktion über die Stadt entzogen und der Blutgerichtsbarkeit der Landeshauptmannschaft ob der Enns unterstellt. Zunächst hatte die Stadt Steyr nur die niedere Gerichtsbarkeit, während die Herrschaft Steyr zusätzlich die Blutgerichtsbarkeit besaß. Im Jahr 1523 bekam schließlich auch die Stadt Steyr die Hohe Gerichtsbarkeit.¹⁴⁵ Das Landgericht der Stadt Steyr umfasste das Gebiet im Burgfried der Stadt und wurde von den Landgerichten der „*Herrschaft Schloß Steyr, Garsten und Hall begränzt*“¹⁴⁶. Die Herrschaft Steyr, zu der auch das heutige Schloss Lamberg zählte, setzte sich aus zahlreichen kleineren Orten in der Umgebung der Stadt wie Ternberg, Garsten, St. Ulrich, Christkindl, Aschach an der Steyr, Steinbach und Molln zusammen. Ebenso fielen Teile der Pfarren Losenstein, Neustift, Sierning, Gleink und Dietach in die gerichtliche Zuständigkeit der Herrschaft Steyr. Die Stadtpfarre Steyr und die Vorstadtpfarre Sankt Michael wurden ebenfalls der Herrschaft Steyr zugeordnet.¹⁴⁷ In dem für diese Arbeit relevanten Zeitraum besaßen zunächst von 1532 bis 1610 die Herren von Hofman Grünbüchl die Herrschaft Steyr. Ab 1614 kamen die Freiherren von Lamberg in den Besitz dieser Herrschaft.¹⁴⁸ Letztere waren namensgebend für das heutige Schloss Lamberg, dass, nachdem die „Styrapur“ im Jahre 1727 bei einem

¹⁴⁴ Vgl. Joseph F. Patrouch, Sexualität und Herrschaft: Sexuelles Fehlverhalten in Strafprozessen vor drei grundherrlichen Gerichten Oberösterreichs. In: Daniela Erlach/Markus Reisenleitner/Karl Vocelka (Hg.), Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Studien 1, Frankfurt am Main [u.a.] 1994), 151-165, hier 151.

¹⁴⁵ Vgl. Alfred Hoffmann, Die österreichischen Städte und Märkte. Eine Übersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlage. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines, Bd. 84 (Linz 1932), 63-214, hier 193.

¹⁴⁶ Benedikt Pillwein, Geschichte Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und den Herzogthums Salzburg. Zweyter Theil: Der Traunkreis (Linz 1828), 187.

¹⁴⁷ Vgl. ebenda, 187.

¹⁴⁸ Vgl. Herrschaftsarchiv Steyr. In: OÖ Landesarchiv, Herrschaftsarchive, online unter <<http://www.landesarchiv-ooe.at/>> (06.12.2012).

Brand fast vollständig vernichtet wurde, im barocken Stil neu erbaut worden war.¹⁴⁹

Die Stadt Steyr erhielt unter der Regierung von Kaiser Maximilian I im Jahr 1499 das Recht, einen Bürgermeister zu wählen. Dieser hatte die Stadt nach außen hin zu vertreten und führte den Vorsitz im Rat. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters wurde dieser von dem ältesten Ratsmitglied vertreten. Die Wahl des Bürgermeisters fand in Form einer Abstimmung statt, an der der Richter und die Mitglieder des inneren Rates teilnahmen. Ab 1514 benötigte man für die Ratswahlen zusätzlich eine Bewilligung des Landesfürsten.¹⁵⁰

Die richterliche Obrigkeit der Stadt setzte sich aus dem Rat und einem Richter zusammen.¹⁵¹ Der Rat war in einen zunächst aus sechs Mitgliedern bestehenden inneren Rat und einen äußeren Rat unterteilt, der sich aus den vormaligen Genannten zusammensetzte.¹⁵² Die Zahl der Ratsmitglieder stieg jedoch über die Jahre stetig an. Im 16. und 17. Jahrhundert setzte sich der innere Rat aus 14 Personen zusammen, der äußere Rat hatte 22 Mitglieder.¹⁵³ Bei der Aufstellung eines neuen Rates wählten der Bürgermeister und der alte Rat aus den „Genannten“ sechs Mitglieder in den neuen Rat. Richter und Bürgerschaft wählten aus den zwölf alten Ratsherren ebenfalls sechs Mitglieder. An der Spitze stand als Vertreter des Landesfürsten der Stadtrichter, den die Steyrer Bürger nach einem Privileg von 1287 selbst wählen konnten. 1378 verfügte der Landesfürst, dass Steyrer Bürger nicht vor das Gericht des Landeshauptmanns gefordert werden durften.¹⁵⁴

Der Stadtrichter führte den Vorsitz bei Gerichtsverhandlungen und hatte unter anderem die Aufgabe, dem Rat einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten, der diesem zustimmen oder ihn ablehnen konnte. Die Bürger erwarteten, dass der Stadtrichter einen vorbildlichen Lebenswandel und guten Leumund vorweisen konnte.¹⁵⁵

Die Wahl des Richters erfolgte durch Auszählung von Stimmen, die die Steyrer Bürger in Anwesenheit des Stadtschreibers je einem Ratsmitglied, das sie für

¹⁴⁹ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 105.

¹⁵⁰ Vgl. ebenda, 43f.

¹⁵¹ Vgl. ebenda, 23f.

¹⁵² Vgl. ebenda, 23.

¹⁵³ Vgl. ebenda, 78.

¹⁵⁴ Vgl. ebenda, 23.

¹⁵⁵ Vgl. ebenda, 79f.

besonders fähig hielten, geben konnten. Allerdings wurden auch einige Richter ohne diese Auszählung ins Richteramt berufen, die für dieses Amt allerdings eine Pacht an den Landesfürsten zahlen mussten.¹⁵⁶

In den eingesehenen Quellen werden insgesamt fünf Steyrer Stadtrichter erwähnt. Dabei fallen die Amtsperioden von drei Personen, nämlich Hieronymus Hirsch (1598 bis 1600), Hanns Reischko (1601 bis 1602) und Wilhelm Kopindl (1603 bis 1604), in die Zeit des Prozesses gegen Michael Händl, der früheste der drei in der Arbeit behandelten Fälle. Kosmas Mann hatte das richterliche Amt von 1612 bis 1614 inne, der Stadtrichter Johann Anton Ermann von Falkenau trat seine dreijährige Amtszeit im Jahr 1729 an.¹⁵⁷

Die Gerichtssitzungen fanden alle vierzehn Tage an einem Freitag statt, in Stadtteilen, die außerhalb der Stadtmauer lagen wie Ennsdorf und Steyrdorf, an Samstagen.¹⁵⁸ Ratstage wurden zweimal wöchentlich abgehalten, nämlich Mittwoch und Freitag vormittags. Allerdings waren nicht bei jeder Versammlung alle Ratsmitglieder anwesend. Dass dies immer mehr zu einem ernstzunehmenden Problem wurde, beweist die Einführung einer Geldstrafe bei zu spätem Erscheinen oder Ausbleiben.¹⁵⁹

Dem Richter und dem Rat der Stadt Steyr unterstand der Gerichtsschreiber, der an den Rats- und Gerichtssitzungen teilnahm. Er leitete die Stadtschreiberei und wurde dabei von einem Registrator, einem Expeditor und mehreren Kanzlisten unterstützt.¹⁶⁰ In dem für diese Arbeit relevanten Zeitraum bekleidete zunächst Hans Weidecker das Amt des Steyrer Stadtschreibers in den Jahren 1600 bis 1602. Da sich dieser jedoch zu dem lutherischen Glaubensbekenntnis bekannte, wurde auf kaiserlichen Befehl der katholische Nikolaus Praunfalckh zum neuen Stadtschreiber berufen. Dieser hatte dieses Amt bis 1610 inne. Zwischen den Jahren 1610 und 1728 wurden insgesamt zwölf verschiedene Stadtschreiber eingesetzt, wobei die Amtszeit von sechs Personen kürzer als fünf Jahre war. In

¹⁵⁶ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 24.

¹⁵⁷ Vgl. Franz Xaver Pritz, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung. Nebst mehreren Beilagen, betreffend die Geschichte der Eisengewerkschaft und der Klöster Garsten und Gleink (Nachdr. der Ausg. 1837, Steyr 1965), 387f.

¹⁵⁸ Vgl. Ofner, Die Eisenstadt Steyr, 79.

¹⁵⁹ Vgl. ebenda, 78.

¹⁶⁰ Vgl. ebenda, 81.

den Jahren von 1728 bis 1748 war Doktor Carl Joseph Huemayr Stadtschreiber der Stadt Steyr.¹⁶¹

Der Stadtschreiber hatte neben einem guten Leumund fachliche Fähigkeiten wie eine saubere Schrift, rhetorische Kenntnisse und fundierte Lateinkenntnisse aufzuweisen.¹⁶² Stadtschreiber waren also gebildete Menschen und nahmen in der Hierarchie der städtischen Obrigkeit einen hohen Rang ein. In Steyr waren ihm nur der Bürgermeister, der Stadtrichter und die ersten vier Ratsherren übergeordnet.¹⁶³ Der Stadtschreiber, der in den meisten meiner Dokumente nur am Rande erwähnt wurde, hatte also eine hochangesehene und bedeutende Position in der städtischen Gesellschaft.

3.6 Quellenkorpus

Die Prozessakten, mit denen ich mich in meiner Arbeit beschäftige, wurden im 17. und 18. Jahrhundert auf Befehl des Stadt- und Landgerichts Steyr in der Stadtschreiberei angefertigt und sind heute in dem Archiv der Stadt Steyr zu finden.¹⁶⁴ Dank der gewissenhaften Organisation des Stadt- und Landgerichts Steyr in der Neuzeit wurden sämtliche Gerichtsprozesse, sortiert nach Delikten, in Repertorien festgehalten, die mehrere Bände umfassen. Die Deliktfelder bilden dabei die Überschriften der Kapitel, in denen auch der Aufbewahrungsort der Prozessunterlagen angegeben wurde. So befanden sich die Gerichtsunterlagen zu der Überschrift „*Fornicatio, Lenocinium, Stuprum violentum, item Raptus*“ in Kasten Nummer drei und Lade Nummer drei.

Namen der Angeklagten, eine kurze Beschreibung des Tatvorwurfs und in manchen Fällen auch mit roter Tinte eine kurze Zusammenfassung des Urteils wurden in dem Repertorium chronologisch eingetragen. Dass zwar vielleicht nicht monatlich, aber dennoch regelmäßig in das jeweilige Repertorium eingetragen wurde, beweisen einige leere Seiten, die nach beinahe jedem Deliktfeld

¹⁶¹ Vgl. Josef Pauser/Martin Scheutz, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber - ein Aufriss. In: Andrea Griesebner/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), Stadt - Macht - Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33, St. Pölten 2008), 515-564, hier 563.

¹⁶² Vgl. ebenda, 519.

¹⁶³ Vgl. ebenda, 548.

¹⁶⁴ Stadtarchiv Steyr, Kasten 3/ Lade 3/ Faszikel 2/2. Zukünftig abgekürzt mit: StA Steyr.

vorzufinden sind. Es wurde also vorbeugend genügend Platz für mögliche spätere Einträge freigelassen. Diese übersichtliche Struktur erleichterte meine Suche nach geeigneten Fällen. Ich wurde in dem Repertorium, das Gerichtsprozesse in der Zeit zwischen dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts und den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts beinhaltet, auf einige Fälle aufmerksam. Auf meine Nachfrage bekam ich schließlich eine Schachtel, die unter Faszikel 2/2 eingeordnet war und die Aufschrift „Schwängerungen“ trug.

Bei einem ersten Blick in diese Schachtel fiel besonders ein Fall aufgrund seines beträchtlichen Umfangs auf. Die Unterlagen mehrerer Prozesse wurden gebündelt mit einer Schnur zusammengehalten, wobei jeder Fall auf einer Seite von einem in der Mitte gefalteten Papierstück zusammengehalten wurde. Der umfangreiche Fall trug die Aufschrift:

Aktion des kaiserlichen stadtrichters Hieronymus Hirschen contra herrn Michael Händl, hiesiger bürgers sohn aus Ramingdorf, welcher auch in dem städtischen burgfried haus und grundstück gehabt. In betreff, dass dieser herr Händl seine dienstmagd geschwängert, und sich zum stadt gericht nicht gestellen wollte, sondern sich gegen selben trüzig und bedröhlich anzeigen.

Dem Handl wurde zwar mit dem ansatz seiner gütter und villfältig pörnfällen gedrohet, allein ist doch nicht zu finden, wie die sach als einer von adel verglichen worden.“¹⁶⁵

Diese Beschriftung klang vielversprechend, weswegen ich mich dazu entschied, diesen Prozess genauer zu untersuchen. Ein weiterer Fall war ebenfalls sehr umfangreich. Beim Lesen der Titulierung und der ersten Seite entstand der Eindruck, dass in diesem Prozess zwei Personen vor Gericht standen, die sozial ein genaues Gegenteil zu dem Adligen Michael Händl darstellten. Dies bestätigte sich später, denn es handelte sich um zwei Vaganten.¹⁶⁶

Neben diesen beiden umfangreicheren Akten waren noch zahlreiche Fälle vorhanden, deren Umfang sich jedoch meist auf wenige Seiten beschränkte. Nachdem ich auch einige dieser Fälle in einem ersten Arbeitsschritt gelesen

¹⁶⁵ StA Steyr, Fall Michael Händl: Deckblatt.

¹⁶⁶ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin.

hatte, entschied ich mich dafür, einen dieser Fälle für meine Diplomarbeit heranzuziehen. In diesem Prozess musste sich der Handwerker Geselle Hanns Stainhauser wegen der Vergewaltigung einer Frau namens Sturmpergerin, Ehefrau eines Schlossermeisters, vor Gericht rechtfertigen.¹⁶⁷

Die ausgewählten Fälle wurden von mir digitalisiert und transkribiert. Der erste Prozessakt, in dem der Stadtrichter Hieronymus Hirsch gegen Michael Händl vorging, stammte aus den Jahren 1600 bis 1604 und umfasst 56 Dokumente, bestehend aus insgesamt 272 handschriftlichen Seiten. Dabei handelt es sich um Abschriften, Reinschriften und Konzepte, wobei bei manchen Schriftstücken sowohl eine oder mehrere Reinschriften als auch das Konzept erhalten blieb. Auf einigen Dokumenten sind Wachsreste zu finden, die von dem Siegel der Briefumschläge stammen könnten. Manche Seiten weisen starke Beschädigungen auf, zum Teil durch Feuchtigkeit, zum Teil aber verursacht durch oftmaliges Zusammenfallen und Öffnen.

Der chronologisch nächste Fall ist der Gerichtsprozess gegen Hanns Stainhauser. Er umfasst Handschriften im Umfang von etwa 20 Seiten, beinhaltet ausschließlich Reinschriften und setzt sich aus insgesamt fünf Dokumenten zusammen. Die Blätter sind gut erhalten und kaum beschädigt, lediglich die Seitenränder sind manchmal etwas dunkler gefärbt.

Die Akten des letzten Prozesses, bei dem Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin von dem Stadt- und Landgericht der Stadt Steyr angeklagt wurden, setzt sich aus 29 Dokumenten mit insgesamt 132 handschriftlichen Seiten zusammen. Auch hier wurden alle Schriften sehr ordentlich abgefasst, zusätzlich blieben zahlreiche Wachssiegel erhalten, die der Bestätigung durch Richter oder Stadtschreiber dienten oder die Unterschrift der Delinquentin/des Delinquenten ersetzten, wenn diese/dieser nicht schreiben konnte. Auch diese Akten weisen kaum Beschädigungen auf.

Ich konnte mich der Faszination dieser Quellen nicht entziehen. Die in kunstvoller Schrift angefertigten Dokumente, oft durch zusätzliche Schleifen verziert, zeugen von der mühevollen Arbeit des Schreibers. Wie schon Andrea Griesebner beschrieben hat, so faszinierte auch mich die Vorstellung, dass in diesen Texten wichtige Ereignisse aus dem Leben von Menschen dokumentiert wurden, die bis

¹⁶⁷ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser.

zu drei Jahrhunderte vor mir existierten.¹⁶⁸ Zusätzlich war ich immer wieder freudig überrascht, wenn in den Akten Orte genannt wurden, die mir bekannt sind, oder Plätze meiner Heimatstadt Steyr erwähnt wurden, die heute noch von den vergangenen Zeiten zeugen.

Die Transkription der Schriftstücke empfand ich einerseits als sehr spannend, andererseits traten aber auch immer wieder Hindernisse auf, die es zu überwinden galt. Die Bedeutung einiger Wörter stellte mich gelegentlich vor ein Rätsel, in diesen Fällen stieß ich oft erst nach langen und mühevollen Recherchen auf eine Lösung. Obwohl mir diese Form des oberösterreichischen Dialekts durchaus bekannt ist und dies häufig eine große Hilfe bei den Transkriptionen war, so beinhalteten die Akten gleichsam Bezeichnungen, die im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr üblich sind. Umgekehrt enthielten besonders die Schriftstücke des Prozesses gegen Michael Händl einige, meist unflätige Ausdrücke, die mich zum Lachen brachten, da sie in der gleichen Form auch heute noch existieren.

Dabei verleiten diese Ähnlichkeiten dazu, Empathie für die Akteure zu empfinden. Doch genau dies galt es zu vermeiden, denn, wie Ulrike Gleixner in ihrem Werk *„Das Mensch“ und „der Kerl“* beschreibt, ist ein Gerichtsprotokoll keine *„Wiederspiegelung von realem Handeln und Sprechen“*, sondern die Dokumente müssen als *„komplex konstruierte bürokratische Texte“* verstanden werden.¹⁶⁹ Auch Gerhard Schmid verweist darauf, dass *„besondere, mit speziellen hilfswissenschaftlichen Methoden gewonnene Kenntnisse und Erkenntnisse erforderlich sind, um Akten aus vergangenen Epochen und selbst aus jüngerer Vergangenheit in all ihren Aussagemöglichkeiten vollständig und richtig zum Sprechen zu bringen.“*¹⁷⁰ Die genaue Analyse der Prozessakten ist somit die Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung dieser Quellen und bildet die Basis für ein weiteres wissenschaftliches Arbeiten.

Im folgenden Teil der Arbeit möchte ich nun näher auf die oben genannten Fälle eingehen und dabei den Einfluss der sozialen Hintergründe der DelinquentInnen auf den jeweiligen Prozess näher beleuchten.

¹⁶⁸ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 107.

¹⁶⁹ Gleixner, *„Das Mensch“ und „der Kerl“*, 16.

¹⁷⁰ Gerhard Schmid, *Akten. Allgemeine Entwicklung des Aktenwesens*. In: Friedrich Beck/Eckard Henning (Hg.), *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften* (Köln/Weimar/Wien ³2003), 74-110, hier 77.

4 „Unzucht“ vor Gericht

4.1 Sozialer Hintergrund der DelinquentInnen

Die Menschen, deren Taten vor das Landgericht kamen, waren meist Mitglieder der unteren Gesellschaftsschichten wie Tagelöhner, Bettler, Vaganten, Dienstboten oder Gesellen. Nur selten sind Angehörige des Adels oder von wohlhabenden bürgerlichen Familien zu finden.¹⁷¹

Allerdings war unter den von mir analysierten Prozessen ein Fall, bei dem der Sohn einer angesehenen Familie, die zum städtischen Adel gehörte, angeklagt wurde. Michael Händl war aus einer Familie von Händlern, die Grundbesitz in der Umgebung von Steyr hatten und auch häufig in Besitz von Häusern am Steyrer Stadtplatz waren.¹⁷² Nach dem Tod seiner Mutter lebte er gemeinsam mit seinen Brüdern in einem Steyrer Bürgerhaus, bezog jedoch etwas später ein eigenes Haus am Stadtplatz von Steyr. Die Familie Händl zählte zu den wohlhabendsten Familien der Stadt, ihre Mitglieder nahmen oftmals wichtige Positionen in der Stadtverwaltung ein. Ein Verwandter Michael Händls war Bürgermeister von Steyr und Ratsmitglied. Auch andere Familienmitglieder, wie zum Beispiel sein Vater Wolf Händl, werden in den Annalen des Valentin Preuenhuber als „besonders ehrenhaft“ hervorgehoben.¹⁷³ Michaels Schwester war die Ehefrau des Stadtrichters Hans Reischko.¹⁷⁴ Michael Händl war also durch seine zahlreichen sozialen Kontakte, sowie durch seine eigene soziale Stellung und auch seiner finanziellen Situation sehr gut abgesichert.

Im krassen Gegensatz zu dieser einflussreichen und finanzstarken Gruppe des Bürgertums und Adels stand das Milieu der Bettler und Vaganten. Diese wurden im Mittelalter durch Spenden der Bevölkerung unterstützt, was von der

¹⁷¹ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 13.

¹⁷² Das Schloss Ramingdorf befand sich seit 1567 im Besitz der Familie Händl, ebenso um 1550 das Stalzerhaus am Stadtplatz Steyr. Vgl. Josef Ofner, *Das Stalzerhaus*. In: *Amtsblatt der Stadt Steyr* 10 (1971), online unter <<http://www.steyr.at/>> (08.12.2012); Vgl. Ramingdorf. In: Martin Hammerl (Hg.), *Burgen-Austria*, 12.06.2007, online unter <<http://www.burgen-austria.com/>> (08.12.2012).

¹⁷³ Vgl. Preuenhuber, *Annales Styrenses*, 313ff.

¹⁷⁴ Vgl. Franz Karl Wißgrill, *Schauplatz des landsässigen Nieder=Österreichischen Adels vom Herren= und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, biß auf jetzige Zeiten* (Bd. 4, Wien 1800). Zitiert nach der digitalen Version der Harvard College Library auf google books, 90.

christlichen Kirche stark gefördert wurde. Bereits gegen Ende des Mittelalters und besonders zu Beginn der Frühen Neuzeit ließ diese Spendenfreudigkeit jedoch stark nach, zusätzlich stieg die Zahl der Obdachlosen durch das Ansteigen von Preisen aufgrund einiger Missernten und Seuchen und der politischen instabilen Lage stark an. Um sich aus dieser neu entstandenen Masse an verarmten Menschen hervorheben zu können, griffen immer mehr Bettler auf verschiedene Täuschungsmethoden zurück, wie das Simulieren von Krankheiten oder körperlichen Behinderungen. Dies führte zu einer veränderten Sichtweise der sesshaften Bevölkerung auf die Bettelnden. Statt der Sorge um das Seelenheil trat die Sorge um gesellschaftliche Ordnungsstrukturen in den Vordergrund, und man begann, zwischen „bösen“, „fremden“ und „faulen“ Bettlern und solchen, die ihre missliche Lage „nicht selbst verschuldet hatten“ und arbeitsunfähig waren, zu unterscheiden.¹⁷⁵ Diese Klassifikation ist auch in der Frühen Neuzeit zu finden und die Obrigkeit begann, Maßnahmen gegen „unwürdige“ Bettler zu treffen. Dabei wurde betont, dass „die wahrhaftigen und würdigen Armen versorgt werden“ sollten.¹⁷⁶ Derartige Unterscheidungen und strengere Maßnahmen gegen Bettler traten in vielen europäischen Städten beinahe gleichzeitig auf.¹⁷⁷ Wie Sebastian Schmidt in seinem Beitrag »Armenfürsorge in Stadt und Land« beschreibt, wurde im frühneuzeitlichen Mainz auf den allgemeinen Nutzen dieser schärferen Vorgangsweisen verwiesen. In den Mainzer Verordnungen hieß es, „die unwürdigen und starken Armen entzögen demnach den wirklich Bedürftigen das Geld, verleiteten zum Müßiggang und gefährdeten die gesamte Wirtschaft des Landes“.¹⁷⁸ Dieses massive Vorgehen der Obrigkeit führten also zu einer Kriminalisierung und einer allgemeinen Stigmatisierung bettelnder Menschen.¹⁷⁹ Dementsprechend oft sind solche Personen in Gerichtsakten zu finden.

¹⁷⁵ Vgl. Ferdinand Koller, Betteln in Österreich. Eine Untersuchung aus theologisch-ethischer Perspektive (Dipl.-Arb. Wien 2009), 10f.

¹⁷⁶ Ebenda, 15.

¹⁷⁷ Vgl. ebenda, 12.

¹⁷⁸ Sebastian Schmidt, Armenfürsorge in Stadt und Land. Maßnahmen gegen Armut und Bettelei in Mainz sowie im Rheingau im 17. und 18. Jahrhundert. In: Helmut Bräuer (Hg.), Internationale Tagung Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, 2003, Leipzig. Arme – ohne Chance? Protokoll der internationalen Tagung „Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart“ vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Leipzig (Leipzig 2004), 71-98, hier 72.

¹⁷⁹ Vgl. Koller, Betteln in Österreich, 15.

In dem chronologisch letzten der behandelten Fälle waren die beiden Betroffenen vagierende Personen. Bei Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin ist der Einfluss, den die soziale Position hatte, und der Umgang mit solchen Personen gut zu erkennen. Auch sind in diesen Prozessunterlagen detaillierte Informationen über den Lebenslauf der beiden Vaganten vorzufinden, die im Fall von Johann Pöschl den Abstieg von einem arbeitenden Gemeindemitglied aus einem sozial schwächeren Umfeld zum Bettler und Obdachlosen verdeutlichen. Johann Pöschl wurde als eheliches Kind von Thomas und Maria Pöschl in Sankt Oswald unter der Herrschaft Weinberg geboren. Sein Vater war ein ehemaliger Soldat, der nach seiner Entlassung als Halter gearbeitet hatte. Beide Eltern verstarben etwa um das Jahr 1722. Johann Pöschl arbeitete vor seiner Verhaftung in der Stadt Steyr im Jahr 1729 sechs Jahre lang bei einem Netzmacher als Wollkarder und lernte in dieser Zeit auch seine Gefährtin Anna Maria Prunerin kennen. Danach war er Halter, also ein Viehhirte, in Hernals.

Die Arbeit als Hirte fiel zu dieser Zeit in die Kategorie der sogenannten „unehrlichen Berufe“. Hirten standen aufgrund ihres Lebens außerhalb der Städte häufig in Verdacht, Vagabunden einen Unterschlupf zu bieten. Menschen mit „unehrlichen Berufen“ wurden sozial diskriminiert und waren dadurch eher gefährdet, in das Milieu der Vaganten und Bettler abzurutschen als Personen mit gesellschaftlich besser angesehenen Berufen.¹⁸⁰

Johann Pöschl war zum Zeitpunkt seiner Verhaftung in Steyr bereits seit eineinhalb Jahren arbeitslos und gab zahlreiche Aufenthaltsorte in den heutigen österreichischen Bundesländern Steiermark, Kärnten Salzburg, Niederösterreich und Oberösterreich, sowie in einigen, heute slowenischen Gebieten und in Bayern an. Im Prozess in Steyr bat er darum, nicht mehr an seinen Geburtsort Weinberg abgeschoben zu werden, da er gesund und kräftig sei und sich somit selbst versorgen könne.

Dieser Wunsch muss nicht ausschließlich ein Hinweis auf das Anstreben einer festen Anstellung sein. Der Schub in den Geburtsort hatte sowohl für die Gemeinden als auch für die betroffenen Personen selbst meist negative Auswirkungen. Für die Gemeinden entstanden durch diese Schübe hohe Kosten,

¹⁸⁰Vgl. Birgit Heinzle, „mein herz ist halt nie rain gewessen“. Räuberbanden im westalpinen Raum. Der Prozess gegen Georg Meier vor dem Gericht Egg (Bregenzerwald) im Jahr 1779 (Dipl.-Arb., Wien 2009), 32f.

denn der Geburtsort hatte für die Verpflegung und Unterbringung der Vaganten aufzukommen.¹⁸¹ Aber auch Vagierende hatten häufig mit den Folgen eines Schubes zu kämpfen. Die meisten dieser Menschen hatten kaum noch einen Bezug zu ihren Geburtsorten und nur wenig soziale Kontakte zu sesshaften Personen. Da nur wenige eine Berufsausbildung abgeschlossen hatten, mussten sie ihren Lebensunterhalt mit kleineren Arbeiten finanzieren.¹⁸² Auch waren sie im Heimatort stetigen Diskriminierungen ausgesetzt. Viele dieser Personen verließen ihren Geburtsort nach einiger Zeit wieder und wandten sich erneut ihrer vorigen „kriminellen“ Laufbahn zu.¹⁸³

Johann Pöschls Partnerin, Anna Maria Prunerin, gab in ihrem Verhör keine Dienstgeber an und war auch zu dem Zeitpunkt, als sie Johann Pöschl kennengelernt hat, und während ihren gemeinsamen Reisen arbeitslos. Sie war die eheliche Tochter von Stephan und Maria Pruner, welche als Tagwerker gearbeitet hatten. Bei ihren Verhören stößt man auf verschiedene Aussagen. Während sie in dem frühesten Verhör in Weinberg angegeben hatte, dass sie in Steyregg geboren worden sei, nannte sie in den folgenden Verhören in Wels und Steyr die Stadt Linz als ihren Geburtsort.

Solche Unstimmigkeiten waren vor Gericht häufiger zu finden. Durch die Angabe falscher Daten wurden die Nachforschungen zu einer Person erschwert, was, besonders bei vorangegangenen Straftaten oder geschworenen Urfehden, für die Delinquentin/ den Deliquenten durchaus von Nutzen sein konnte.¹⁸⁴

Da diese beiden Orte aber sehr nahe beieinander lagen stellt sich in diesem Fall die Frage, ob Anna Maria Prunerin bewusst falsche Angaben gemacht hatte oder einfach zum allgemeinen Verständnis die nächst größere Stadt angab. Da den Steyrer Bürgern Steyregg aufgrund der geografischen Nähe aber sicherlich bekannt war, ist eine Falschaussage eher wahrscheinlich. Die zahlreichen früheren Delikte und eine weitere falsche Angabe über Johann Pöschls Herkunft seitens Anna Maria Prunerin verstärken diese Vermutung.

Anna Maria Prunerin hatte bereits mehrere Kinder, doch auch hier ist die korrekte Anzahl nicht von Beginn an klar erkenntlich. Vor dem Gericht der Stadt Wels im Jahr 1724 ist von drei Kindern die Rede gewesen, zwei Mädchen, von denen

¹⁸¹ Vgl. Heinzle, „mein herz ist halt nie rain gewessen“, 17f.

¹⁸² Vgl. ebenda, 30.

¹⁸³ Vgl. ebenda, 18.

¹⁸⁴ Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 116f.

eines im Alter von drei Jahren verstorben sei, und einem Jungen, der bereits tot zur Welt gekommen war. 1726 hat sie in einem Verhör in Weinberg nur die Geburt eines Mädchens angegeben, welches aber 14 Tage nach der Entbindung verstarb. Vor dem Steyrer Gericht gab sie im Jahr 1729 an, dass sie vor zwölf Jahren ein Mädchen geboren hatte, das nach eineinhalb Jahren in Wels verstarb, und gestand eine weitere Geburt eines Jungen, der tot zur Welt gekommen ist. Trotz Zeugenaussagen schien das Gericht von der Unschuld von Anna Maria Prunerin bei der Totgeburt nicht überzeugt gewesen zu sein. Aufgrund der Aussage einer Zeugin, die später widerrief, vermutete man sogar die Abtreibung eines weiteren Kindes. Dies verdeutlicht gut, wie schnell ledige Frauen verdächtigt werden konnte, den Tod eines Kindes verschuldet zu haben. Das Glück dieser Delinquentin war, dass die Geburt des totgeborenen Kindes in der Öffentlichkeit stattgefunden hatte und Zeugen berichteten, dass *„das häutl am hiern gegen dem köpferl des kindts bereits allerheil gewesen und hergangen“*¹⁸⁵ sei und die Mutter *„ein ziembliches herzenleidten“*¹⁸⁶ gezeigt hatte. Der Verdacht auf Kindsmord wurde deshalb vom Stadt- und Landesgericht Steyr nicht weiter verfolgt.

Anna Maria Prunerin entsprach also insgesamt genau dem Klischee einer Bettlerin. Die in den Gerichtsunterlagen von Wels beschriebenen zahlreichen Diebstähle, die unehelichen Kinder, die durchgehende Erwerbslosigkeit und die Obdachlosigkeit lassen ein Bild von einem Leben außerhalb der erwünschten gesellschaftlichen Normvorstellung entstehen.

Ein weiteres gesellschaftliches Milieu ist das der Dienstboten. Diese können allerdings nicht als einheitliche Gesellschaftsgruppe betrachtet werden, da es sich meistens nur um einen Lebensabschnitt handelte, der sich durch Heirat oder berufliche Veränderungen sehr rasch wandeln konnte. Auch finden sich hier keineswegs nur Personen aus einem sozial und finanziell schwachen familiären Umfeld. Dienstboten konnten durchaus aus einem „ehrlichen“ und gesellschaftlich akzeptierten Familienkreis stammen.¹⁸⁷ Die durchschnittliche Dauer

¹⁸⁵ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Rechtsgutachten des Linzer Rechtsgelehrten Gottlieb Ambrosy Recheisen an den Welser Stadtrichter vom 26. Juni 1724 bezüglich des Prozesses von Anna Maria Prunerin vor dem Welser Stadt- und Landgericht.

¹⁸⁶ Ebenda.

¹⁸⁷ Vgl. Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft, 33.

dieser Dienstbotenphase verlängerte sich jedoch in der Neuzeit¹⁸⁸, was sich wiederum auf das Heiratsalter auswirkte.¹⁸⁹ So war es durchaus üblich, dass Paare, die keine Heiratserlaubnis erhielten, trotz des gesetzlichen Verbots ihre Beziehungen über längere Zeitspannen hinweg aufrecht erhielten. Dass sich dadurch die Anzahl der Delikte wegen außerehelicher Sexualität in diesem Milieu vergrößerte, ist eine nachvollziehbare Konsequenz.

Doch neben der Sexualität in länger andauernden Beziehungen waren Frauen in dieser Lebensphase häufig Opfer von sexueller Gewalt. War der Täter der Dienstgeber, so verheimlichten viele Frauen die Tat, denn der Dienstgeber hatte vor Gericht die „besseren Karten“ und die Betroffenen konnten kaum auf Unterstützung von der Familie oder der Gemeinde hoffen. Auch vor Gericht wurde Dienstmägden kaum ein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für die erlittenen physischen Verletzungen zugestanden.¹⁹⁰

Besonders gut wird dies in dem Fall Margaretha Asterin verdeutlicht, die zahlreiche sexuelle Übergriffe seitens Michael Händl, dem Bruder ihres Arbeitsgebers, erdulden musste. Die mehrfache Vergewaltigung spielte in der Anklage von Michael Händl keine direkte Rolle. Margaretha Asterin hatte vor dem Gericht nicht die Rolle eines Vergewaltigungsopfers mit dem Recht auf Entschädigung für die ihr angetane Gewalt, sondern wurde vor Gericht als Mutter eines unehelichen Kindes präsentiert.

Handwerker und ihre Gesellen sind unter den DelinquentInnen ebenfalls zu finden. Sie stellten neben den Handelsherren die zweite bedeutende Gruppe der Bevölkerung von Steyr dar, die durch Spezialisierung und Arbeitsteilung in sich sehr differenziert war. Die Handwerker bildeten Zünfte, auch „Handwerke“ oder „Zechen“¹⁹¹ genannt, die „Zwangsgenossenschaften darstellten“¹⁹² und deren Mitglieder sehr strenge Regeln einzuhalten hatten. Die jeweilige Zunft gab die Anzahl der Lehrlinge und Gesellen pro Meister ebenso vor wie den Ein- und Verkauf von Rohstoffen und Waren. An der Spitze jeder Zeche stand der Zech-

¹⁸⁸ Vgl. Ammerer, „als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“, 121.

¹⁸⁹ Vgl. Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft, 29ff.

¹⁹⁰ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 157f.

¹⁹¹ Hatwagner, Das Eisenwesen in Waidhofen an der Ybbs, 496.

¹⁹² Vocelka, Geschichte der Neuzeit, 126.

meister, der von der Zechversammlung gewählt wurde und Handwerksversammlungen einberufen konnte.¹⁹³

Die soziale Lage der Handwerker war sehr unterschiedlich und lässt sich somit nicht eindeutig zuordnen. Im Gegensatz zu den Handwerksmeistern war die Situation der Gesellen und Lehrlinge aufgrund der geringen Löhne, oftmals schwerer Arbeit und den üblichen Gesellenwanderungen, die zu einer sozialen Unruhe beitrugen, schlecht. Gesellen, die auf Wanderung gingen, wurden oft mit Vaganten gleichgestellt.¹⁹⁴ Sie fielen in die Gruppe der „Vaganten mit Sozialkapital“.¹⁹⁵ Allerdings ist hier ebenso wie bei den Dienstboten zu beachten, dass dies kein dauerhafter Zustand sein musste, sondern meistens eine Übergangsphase im Leben der Handwerker darstellte.

Ein weiterer Faktor, der die gesellschaftliche Positionierung beeinflusste, war der Beruf selbst. Wie oben schon erwähnt, unterschied man in der Frühen Neuzeit zwischen „ehrlichen“ und „unehrlichen“ Berufen. Selbst Kinder, deren Eltern einen „unehrlichen“ Beruf ausgeübt hatten, wurden von der Gesellschaft stigmatisiert und von der Gruppe der potentiellen Lehrlinge einiger anderer Handwerke ausgeschlossen.¹⁹⁶

In Steyr war das Gros der Handwerker in eisenverarbeitenden Berufen tätig, so fanden sich hier zahlreiche Sensen- und Nagelschmiede, Klingen- und Waffenschmiede und Messerer.¹⁹⁷ In den von mir untersuchten Quellen ist sowohl ein angesehener Handwerksmeister als auch ein Geselle zu finden. Ein auffallender Unterschied wird in der Position der Person vor Gericht ersichtlich. Der Meister, der vor dem Stadt- und Landesgericht der Stadt Steyr erschien, der Schlosstermeister Georg Sturmperger aus Garsten, agierte als Kläger wegen der angegebenen Vergewaltigung seiner Ehefrau. Das Gros der Gesellen und Lehrlinge hingegen stand als Angeklagte vor Gericht, wie zum Beispiel der von Georg Sturmperger beklagte Klingenschmiedegeselle Hanns Stainhauser, oder wird im Zusammenhang mit „unzüchtigen“ Handlungen erwähnt.

¹⁹³ Vgl. Hatwagner, Das Eisenwesen in Waidhofen an der Ybbs, 497.

¹⁹⁴ Vgl. Vöcelka, Geschichte der Neuzeit, 126.

¹⁹⁵ Vgl. Katrin Lange, Gesellschaft und Kriminalität: Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 584, Frankfurt am Main/Wien [u.a.] 1994), 36.

¹⁹⁶ Franz Irsigler/Arnold Lassotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt (München 2001), 11f.

¹⁹⁷ Vgl. Hatwagner, Das Eisenwesen in Waidhofen an der Ybbs, 496.

Zusammenfassung

Im Beispiel des Prozesses gegen Michael Händl wird die Relevanz von gesellschaftlicher Positionierung der einzelnen Agierenden deutlich. Im Verlauf des Prozesses kamen einige Nebenklagen dazu, die Delikte wie Ehrbeleidigung, öffentliche, gewalttätige Auseinandersetzungen mit dem ehemaligen Stadtrichter Hirsch und Missachtung des Stadtgerichts Steyr, sowie die Verweigerung der zu zahlenden Bußgelder umfassten. Diese Nebenklagen sind jedoch für die von mir bearbeiteten Themen nicht von Bedeutung, weswegen ich darauf im weiteren Verlauf der Arbeit nicht näher eingehen werde. Erwähnenswert sind diese Auseinandersetzungen zwischen Hieronymus Hirsch und Michael Händl deswegen, weil sie die Bedeutung von gesellschaftlicher Positionierung im Leben der Menschen in der Frühen Neuzeit sehr gut veranschaulichen. In dem Wortgefecht zwischen Herrn Händl und Herrn Hirsch erkennt man, dass beide sich darum bemühten, ihre jeweils als höher betrachtete gesellschaftliche Positionierung zu betonen und dadurch dem Widerpart eine unpassende Umgangsform zu unterstellen.

Sowohl Michael Händl in seiner Position als reicher Bürgerssohn und Adelige als auch Hieronymus Hirsch in seiner Rolle als einflussreicher Steyrer Bürger, Richter und Ratsmitglied, sahen sich dem anderen gegenüber in einer Vorrangstellung. Herr Händl schätzte sich als Adelige gesellschaftlich sogar so hoch ein, dass er seiner Meinung nach beleidigend werden durfte. Er wurde aufgrund seiner gesellschaftlichen Position auch eindeutig anders behandelt als andere Deliquenten. Die Verachtung, die er Hieronymus Hirsch entgegenbrachte, ist bemerkenswert, auch die Selbstverständlichkeit, mit der er dies tat. Gerade diese Selbstverständlichkeit zeigt, dass die gesellschaftliche Position und die damit verbundenen Vorrechte im Allgemeinen akzeptiert wurden. Dass sein Verhalten im Rat so stark diskutiert wurde beruht auf der ebenfalls hohen Stellung und der richterlichen Funktion von Hieronymus Hirsch.

4.2 Wie kamen die DelinquentInnen vor Gericht?

In den Gesetzgebungen wurden die verschiedenen Gründe für die Einleitung eines Prozesses beschrieben. So war eine Verfahrenseinleitung laut Carolina dann berechtigt, wenn der Täter durch einen Kläger,¹⁹⁸ den „gemeynen leumut“¹⁹⁹ oder „redlich warzeichen, argkwon, verdacht, vnd vermutung“²⁰⁰ einer Straftat bezichtigt wurde. In der Ferdinanda und der Leopoldina wurde festgelegt, dass ein landgerichtliches Verfahren aufgrund einer Klage,²⁰¹ einer „Denuntiation“²⁰² oder eines „Warzeichen / und Vermuthungen“²⁰³ über ein im Landgericht begangenes Malefizverbrechen eingeleitet werden konnte. Die Klage hatte nicht nur für die/den Beklagte/n, sondern auch für den/die KlägerIn und das Landgericht mögliche Konsequenzen wie zum Beispiel die Bezahlung der Unkosten bei Feststellung der Unschuld des Angeklagten.²⁰⁴

In einem der von mir bearbeiteten Fälle wurde bei dem Steyrer Stadt- und Landesgericht eine Klage eingereicht. Georg Sturmperger, ein Schlossermeister aus Garsten, klagte im Jahr 1613 gegen den ledigen Klingenschmiedegesellen Hanns Stainhauser wegen der Vergewaltigung seiner Ehefrau. Georg Sturmperger hatte sich im Vorfeld des Prozesses um eine außergerichtliche Einigung bemüht und Hanns Stainhauser mehrmals aufgefordert, eine finanzielle Entschädigung zu leisten. Da sich der Beklagte jedoch zu keiner Zahlung bereit erklärte, wurde er von Georg Sturmperger gerichtlich geklagt. Die Klage wurde bei dem Garstner Hofrichter Tobias Waizhofer eingereicht. Da Hanns Stainhauser jedoch dem Gericht der Stadt Steyr unterstand, wurde die Klage an das Steyrer Landgericht weitergeleitet. In einem Brief an den Steyrer Richter Kosmas Mann versicherte Tobias Waizhofer, dass der Kläger bereits eine Bürgschaft geleistet hatte. Diese wurde bei der Einleitung von Prozessen, die auf einer Klage beruhten, gefordert, um die Deckung der gerichtlichen Kosten zu sichern. Der Prozess fand unter der Leitung des zuständigen Stadtrichters Kosmas Mann statt und dauerte etwa drei Monate.

¹⁹⁸ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Art. 11.

¹⁹⁹ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 6.

²⁰⁰ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 19.

²⁰¹ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 5.

²⁰² Leopoldina, Teil 2, Art. 39.

²⁰³ Leopoldina, Teil 2, Art. 16.

²⁰⁴ Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 57f.

„Leichtfertigkeitssdelikte“ kamen häufig durch einen der Beteiligten in Form einer Selbstanzeige vor Gericht. Dies konnte aufgrund von Alimentationsstreitigkeiten sein, wenn sich die Beteiligten nicht über die Zahlungen einigen konnten. Ein weiterer Grund war die Möglichkeit, dadurch die eigene Ehrhaftigkeit wieder herzustellen.²⁰⁵ Besonders am Beginn des 17. Jahrhunderts stieg die Zahl der Selbstanzeigen, da eine außergerichtliche Einigung aufgrund der wirtschaftlich schlechten Situation oft nicht mehr möglich war.²⁰⁶

Bei einer Denunziation wurde die Anzeige anonym erstattet, die DenunziantInnen übernahmen keinerlei Verantwortung. Dabei überlag es den Landrichtern, die Glaubwürdigkeit der DenunziantInnen einzuschätzen und eventuelle andere Beweggründe für die Anzeige auszuschließen.²⁰⁷

Waren Anzeichen oder Vermutungen für eine begangene Straftat vorhanden, so konnte das Gericht von sich aus einen Prozess einleiten. Im Fall eines Verbrechens, bei dem kein Verdächtiger vorhanden war, schrieben Ferdinandea und Leopoldina eine General-Inquisition vor, um die allgemeine Sicherheit aufrechtzuerhalten. Eine Spezialinquisition bezog sich hingegen auf eine Person, die im Verdacht stand, ein Verbrechen begangen zu haben oder der ein solches durchaus zuzutrauen war.²⁰⁸ Neben Anzeichen wie körperliche Veränderungen einer Frau, die eine Schwangerschaft vermuten ließen, hielt man besonders Vaganten und Bettler, bei denen ihr sozialer Status meist deutlich am Erscheinungsbild erkennbar war, für besonders „verdächtig“.²⁰⁹ Dies scheint auch bei Anna Maria Prunerin und Johann Pöschl der Fall gewesen zu sein, die im August 1729 von dem Gerichtsdienner als „*verdächtige personen*“²¹⁰ in einem Wirtshaus außerhalb der Stadt aufgegriffen und inhaftiert wurden. Eine genauere

²⁰⁵ Vgl. Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land, 130.

²⁰⁶ Vgl. Becker, „Ich bin halt immer liederlich gewest und habe zu wenig gebetet“, 169.

²⁰⁷ Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 57f.

²⁰⁸ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 15; Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 57f.

²⁰⁹ Vgl. Gerhard Jaritz, Über zwei verdächtige Personen in Krems an der Donau (1556) oder: Zur Konstruktion von Kriminalität. In: Katrin Keller (Hg.), Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet (Leipzig 2008), 617-625, hier 618ff.

²¹⁰ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: „Ratio capturae“ bezüglich der Festnahme von Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin in Steyr vom 02. August 1729.

Beschreibung dessen, was sie verdächtig gemacht hat, ist nicht vorhanden. Bei den folgenden Visitationen wurden Narben von vorangegangenen Leibesstrafen gefunden, wodurch sich der Verdacht auf einen „unanständigen“ Lebenswandel verhärtete. Drei Jahre nach dem Prozess in Steyr bat der Ennser Stadtrichter um die Prozessunterlagen von Johann Pöschl, da dieser in der Stadt Enns mit einer Witwe namens Susanna Zugsbergerin und zwei Kindern aufgegriffen worden war und einen gefälschten Kopulationsschein mit sich geführt hatte. Der Steyrer Stadtrichter Sigmund Mayrhofer²¹¹ kam dieser Bitte nach und sandte Abschriften der Urteile und der geschworenen Urfehden von Johann Pöschls und Anna Maria Prunerin nach Enns.

Vermutungen über eine verübte Straftat einer Person konnten sich auch aus anderen, vorangegangenen Prozessen ergeben. Im frühesten und umfangreichsten Fall stand eine vorangegangene Anzeige der Niederkunft von Margaretha Asterin im Jahr 1599 im Zusammenhang mit einer späteren Anzeige des angegebenen Kindsvaters. Diese bekannte bei der auf die Geburt folgenden Befragung, mehrmals von Michael Händl, dem Bruder ihres Dienstgebers, vergewaltigt und schließlich von ihm geschwängert worden zu sein. Darauf wandte sich der Steyrer Richter Hieronymus Hirsch im Jahr 1600 an Michael Händl und zitierte ihn zu sich. Ein Zitationsschreiben vom 30. Oktober 1600 ist noch vorhanden, vermutlich ging diesem aber mindestens ein Zitationsschreiben voran.

4.3 Gerichtlicher Ablauf

Im Bereich der Sexualität sind in der frühneuzeitlichen Rechtsprechung zahlreiche Delikte vorzufinden. Diese umfassten neben außerehelicher Sexualität, der sogenannten „Leichtfertigkeit“, und dem Ehebruch auch einige Delikte, die man heute dem Begriff der „sexuellen Gewalt“ zuordnen würde. Wie eingangs bereits erwähnt wurde, waren in den Landesgesetzgebungen nicht nur die Deliktbezeichnungen angegeben, es wurde auch ein idealisierter Prozess-

²¹¹ Vgl. Pritz, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr, 388.

ablauf angeführt, an dem sich Richter bei ihrer Vorgangsweise in dem Prozess orientieren sollten. In manchen Fällen ist jedoch eine genaue Definition des Anklagepunktes aufgrund einer unklaren Wortwahl aus heutiger Sicht nicht mehr möglich, wie bei dem frühesten der analysierten Fälle.

Der Prozess gegen Michael Händl

Der Tatvorwurf im Fall von Michael Händl wurde auf dem Deckblatt der Prozessakten als ein begangener „Excess“²¹² definiert. Versuche, dieses Wort auf ein bestimmtes Delikt einzugrenzen, scheiterten kläglich, denn in sämtlichen Nachschlagewerken bezieht sich die Definition auf eine ausschweifende, über die Norm hinausreichende Handlung.²¹³ Diese kann in den verschiedensten Lebensbereichen wie bei dem Konsum von Nahrung und Alkohol oder auch im Bereich der Sexualität stattfinden.

Aus den gesamten Unterlagen wird ersichtlich, dass sich dieser Begriff hier auf mehrere, über längere Zeit verübte außereheliche sexuelle Handlungen bezieht. Der Steyrer Richter Hieronymus Hirsch verwendete in seinem Bericht zahlreiche Tatbegriffe, die von „Schwängerung“²¹⁴, „Leichtfertigkeit“²¹⁵ und „Unzucht“²¹⁶ bis zu „Vergewaltigung“²¹⁷ und dem oben erwähnten „Excess“²¹⁸ reichen.

Fest steht also, dass Michael Händl wegen außerehelichen Sexualakten angeklagt worden war. Inwiefern die Gewaltanwendung dabei eine Rolle spielte, bleibt unklar. Daher ist es im Fall des Michael Händl nicht möglich, den Anklagepunkt eindeutig zuzuordnen.

Aufgrund der Aussage der ledigen Dienstmagd Margaretha Asterin, die bei der Befragung, die kurz nach der Geburt ihres Kindes durch den herbeigerufenen Pfarrer stattfand, Michael Händl als Vater angab, ließ der Stadtrichter Hieronymus Hirsch dem vermuteten Kindesvater Michael Händl in den Jahren 1600 und 1601 mehrere Zitationsschreiben, also schriftliche Aufforderungen, vor

²¹² StA Steyr, Fall Michael Händl: Deckblatt.

²¹³ Vgl. Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste: „*Excess heißt Frevel, Muthwillen, Uebermuth*“. Zitiert nach der digitalen Version, online unter < <http://www.zedler-lexikon.de/>>, Bd. 8, 1192.

²¹⁴ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Denunciation schrift“ des Steyrer Stadtrichters Hieronymus Hirsch an den Rat der Stadt Steyr über das Verhalten von Michael Händl und die bisherige Vorgangsweise des Hieronymus Hirsch, o.D.

²¹⁵ Ebenda.

²¹⁶ Ebenda.

²¹⁷ Ebenda.

²¹⁸ Ebenda.

Gericht zu erscheinen, zukommen. In den Unterlagen sind drei Zitationschreiben vorhanden, allerdings finden sich im Anhang eines späteren Dokuments Hinweise auf eine vierte Zitation, die nicht aufzufinden ist. Hieronymus Hirsch forderte Michael Händl in diesen Schreiben dazu auf, sich der Anklage zu stellen, und sich zu der mutmaßlichen Vaterschaft zu äußern.

Wegen dem weiteren Ausbleiben Michael Händls wandte sich Hieronymus Hirsch an die Landeshauptmannschaft des Landes ob der Enns. Er berichtete von der Weigerung Michael Händls, vor Gericht zu erscheinen, und bat um obrigkeitliche Hilfe. In Linz beschloss man, den Fall dem amtierenden Landrichter Hans Georg Rechperger zuzuweisen. Dieser unterzog die Dienstmagd Margaretha Asterin einem erneuten Verhör, dessen summarische Abschrift an Hieronymus Hirsch weitergeleitet wurde. In einem Schreiben wandte sich Landrichter Rechperger anschließend an den Landeshauptmann Hans Jakob Löbl, erstattete diesem Bericht über das Verhör mit Margaretha Asterin und teilte dem Landeshauptmann mit, dass er, Landrichter Rechperger, aufgrund der adeligen Abstammung des Beklagten Michael Händl die zuständige Instanz sei. Gleichzeitig bat Landrichter Rechperger jedoch darum, jemand anderen mit der Prozessführung und der Urteilsfindung zu betrauen. Nähere Gründe für diese Bitte gab er nicht an. Landeshauptmann Löbl antwortete darauf: *„Weil der Michael Händl ein nobilitirte person ist, so weiß das landt nach gebrauch die sache gegen ihn zu urgieren, und nach seiner vernehmung, da es von nöthen, vom herrn landtshaubtman ferner bescheid zunemen.“*²¹⁹ Ob hier der Landrichter selbst zu einer schnellen Erledigung gedrängt wurde oder ob Landrichter Rechperger den Stadtrichter Hirsch auf die Notwendigkeit einer schnellen Urteilsfindung hinweisen sollte, bleibt dabei für den Leser/die Leserin unklar. Aufgrund des weiteren Verlaufs ist jedoch von der zweiten Deutungsmöglichkeit auszugehen, denn Hieronymus Hirsch setzte seinen Prozess gegen Michael Händl weiter fort. Auch der Rat ließ Herrn Händl nun ein Dekret zukommen, indem er dazu aufgefordert wurde, vor dem mittlerweile ehemaligen Stadtrichter Hirsch zu erscheinen.

Ab diesem Zeitpunkt begann ein reger Schriftverkehr zwischen Hieronymus Hirsch und dem Rat einerseits, und Michael Händl und dem Rat andererseits. Dabei handelte es sich bei den Schriftstücken des Rates an Michael Händl um

²¹⁹ StA Steyr, Fall Michael Händl: Bericht des Landrichters Rechperger an Landeshauptmann Löbl vom 07. Mai 1602.

zahlreiche Dekrete, in denen er zu einem Erscheinen aufgefordert wurde. Hieronymus Hirsch ließ dem Rat zahlreiche Beschwerden über Michael Händls Missachtung des Gerichts zukommen. Neben diesen Dokumenten sind zusätzlich Schriften erhalten, die eine weitere Konstellation ersichtlich werden lassen, in der Hieronymus Hirsch aufgrund der oben bereits erwähnten Übergriffe als Privatperson gegen Herrn Händl klagt.

Da Michael Händl trotz dieser mehrmaligen Aufforderung nicht vor Gericht erscheint, ist in diesem Fall kein Verhör vorzufinden, das üblicherweise einer Zitation oder Festnahme folgte. Allerdings wurde Michael Händl das Recht zugestanden, dass nur wenige Delinquenten erhielten, nämlich die Verfassung und Anerkennung einer „Purgationsschrift“. Darunter ist eine Verteidigungsschrift zu verstehen, die von den Beklagten bei Gericht eingereicht werden konnten. In diesem Schriftstück konnte der Angeklagte seine Tat rechtfertigen und entschuldigen oder seine Unschuld bekunden.²²⁰ In der Leopoldina und der Ferdinanda wurde dieses Recht detailliert beschrieben und wurde dem Beklagten zugestanden, wenn der Prozess auf einer Denunziation basierte und die Straftat im Verlauf der Ermittlungen nicht vollständig nachgewiesen werden konnte. Auch bei Einleitung des Verfahrens aufgrund amtswegiger Nachforschungen konnte eine „Purgation“ eingebracht werden, allerdings nur, wenn diese der Ausführung von Argumenten diene, die den Delinquenten/die Delinquentin vollständig von der Schuld befreien könnten. Diese Verteidigungsschrift war innerhalb von 14 Tagen einzubringen und war mit dem Recht auf Akteneinsicht und auf rechtlichen Beistand in Form eines Advokaten verbunden.²²¹ Diese Rechte, die den DelinquentInnen bei einer „Entschuldigung“ der Tat zugestanden wurden, sind auch in der Carolina wiederzufinden, wurden allerdings nicht so detailliert beschrieben. Die Beteiligten sollten über die gegnerische Argumentation informiert werden und bei der Verschriftlichung ihrer „Entschuldigung“ Hilfe von einer rechtskundigen Person bekommen.²²²

Diese rechtliche Möglichkeit der schriftlichen Verteidigung spielte im Prozess gegen Michael Händl in den Jahren 1600 bis 1604 eine bedeutende Rolle. Das Recht auf eine Verteidigungsschrift wurde ihm ohne Zweifel zugestanden, jedoch

²²⁰ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Art. 151; Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 13.

²²¹ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 13; Vgl. Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 61.

²²² Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Art. 151/156.

hatten die Involvierten unterschiedliche Gründe dafür. Michael Händl ging von einer Klage des Hieronymus Hirschs aus und betonte, dass der Verdacht des begangenen „Exzesses“ nicht eindeutig nachgewiesen werden könne. Als Kläger hätte Richter Hirsch seine Anschuldigungen beweisen müssen.²²³ Richter Hirsch jedoch begründete die Einleitung des Verfahrens wegen der begangenen „Unzucht“ mit den Erkenntnissen aus einer amtswegigen Nachforschung. In diesem Fall hätte Michael Händl in seiner „Purgation“ seine Unschuld beweisen müssen, um eine Anerkennung des Schriftstücks zu erzielen.²²⁴ Richter Hirsch forderte Herrn Händl auf, eine Purgationsschrift bei Gericht einzureichen, Michael Händl titulierte seine Schriften jedoch durchgehend als „Protestationsschriften“. Michael Händl verfasste insgesamt vier Schriftstücke, in denen er sich gegen die Forderungen des Hieronymus Hirsch zur Wehr setzte, und übersandte sie dem Rat. Auf den ersten Einspruch Michael Händls ging man noch ein, nach einigen Vorfällen wie öffentliche Beleidigungen und gewalttätigen Bedrohungen begann man jedoch, Michael Händls Einsprüche aufgrund der zahlreichen Beleidigungen und einer gelegentlich doch sehr aggressiv anmutenden Wortwahl nicht mehr zuzulassen.

Michael Händl forderte auch sein Recht auf Akteneinsicht ein, wobei es zu einigen Komplikationen kam, die eine Weiterführung oder gar ein Ende des Prozesses (vermutlich absichtlich) hinauszögerten. Als das Gericht Michael Händl ein Paket mit den Prozessunterlagen zukommen ließ, weigerte er sich beständig, das Paket anzunehmen. Wie später in der näheren Beschreibung der Argumentation ersichtlich wird, war dies einer der Gründe, warum das Verfahren gegen Michael Händl nicht in der üblichen Abfolge fortgeführt werden konnte, da Herr Händl auf dieses Recht bestand, die Akten jedoch weder vom Richter, noch vom Rat so übergeben werden konnten, dass Michael Händl die Überbringung offiziell akzeptierte. Ohne diese ihm zustehenden Informationen weigerte er sich aber beharrlich, vor Gericht zu erscheinen und verhinderte dadurch ein Verhör.

Ein weiterer Aspekt machte einen normierten Ablauf des Prozesses unmöglich: Michael Händl weigerte sich, den Prozess als gültig anzuerkennen. Diese Weigerung bezog sich im Wesentlichen auf drei Punkte: Zum einen zweifelte er an der Zuständigkeit des Steyrer Stadt- und Landgerichtes für seine Person und

²²³ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Art. 11.

²²⁴ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Art. 28.

für die mutmaßliche Tat selbst. Zum anderen kritisierte er die Vorgangsweise des Richters zur Einleitung des Prozesses, zweifelte an dem korrekten Ablauf des Prozesses und verwies auf einen anderen möglichen Hintergrund, der diesem Prozess eigentlich zugrunde liegen würde. Er unterstellte Hieronymus Hirsch private Motive, einen Prozess gegen ihn anzustreben, die mit dem eigentlichen Anklagepunkt nichts zu tun hätten. Zum dritten brachte er in seinen „Protestationsschriften“ zahlreiche Argumente vor, in denen er an der Ehre der Person Hieronymus Hirsch zweifelt und so auch dessen Zuständigkeit in Frage stellt. Dabei betonte Michael Händl die angeblich geringere gesellschaftliche Position des Richters. Durch diese Argumente brachte Herr Händl Richter Hirsch in eine Position, die für einen Richter sehr unüblich war, denn Hieronymus Hirsch musste nun vor dem Rat der Stadt die Rechtmäßigkeit des Prozesses beweisen und sich für seine Vorgangsweise rechtfertigen.

Durch seine beharrliche Weigerung und seine Argumentation erreichte Michael Händl, dass der Prozess vor dem Stadt- und Landesgericht Steyr nicht zu Ende geführt wurde. Aufgrund seiner adeligen Herkunft und des bedeutenden Einflusses der Familie Händl konnte man sich nicht auf eine Bestrafung einigen. Richter Hirsch setzte sich zwar für eine Bestrafung ein, da er diese jedoch kaum alleine umsetzen konnte, war er auf die Hilfe des Rates angewiesen. Dieser unterstützte zwar die Drohungen und Forderungen des Richters, ein Eingreifen verwehrte er jedoch. Als Richter Hirsch diese Unschlüssigkeit des Rates bemerkte, drohte er, sich bei weiterer Untätigkeit erneut an die Landeshauptmannschaft zu wenden und dieser vom Versagen der Justiz zu berichten. Dadurch zwang er den Rat, zu handeln. Es hat allerdings den Anschein, dass dem Steyrer Rat die von Richter Hirsch vorgeschlagene Vorgehensweise zu riskant war. In einer Zeit, in der zahlreiche wohlhabende Familien aufgrund der religiösen Konflikte die Stadt verließen, wollte man vermutlich nicht die Ungunst und eine mögliche folgende Auswanderung einer der reichsten Familien der Stadt verschulden. Der Rat schob die Verantwortung für die Umsetzung von den Michael Händl auferlegten Strafen auf den Bürgermeister ab und unterrichtete den neuen Bürgermeister Wilhelm Kopoidl²²⁵ in dem vorletzten überlieferten Schreiben vom 24. April 1604 über die Vorfälle, übertrug ihm die Verantwortung

²²⁵ Vgl. Pritz, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr, 387.

und forderte ihn zu einem weiteren Vorgehen gegen Michael Händl auf. In dem letzten erhaltenen Schriftstück wandte sich Hieronymus Hirsch im Jahr 1605 an die Landeshauptmannschaft in Linz, berichtete, dass Herr Händl für den begangenen „Exzess“ und den Beleidigungen gegenüber Richter Hirsch bis jetzt nicht bestraft worden war, und übergab den Fall an diese übergeordnete Instanz. Der Prozess des Michael Händl vor dem Steyrer Stadt- und Landesgericht zog sich über fünf Jahre hin. Der Umfang der Gerichtsakten zeugt davon, dass die Bearbeitung des Falls dabei nie für längere Zeit unterbrochen wurde, lediglich in den Wintermonaten entstanden weniger Schriftstücke.

Der Prozess gegen Hanns Stainhauser

Im Vergleich zu dem Prozess gegen Michael Händl war die Zeitspanne, über die sich dieser Prozess hinweg zog, sehr kurz, denn diese belief sich auf etwa zwei Monate. Eingeleitet wurde der Prozess gegen Hanns Stainhauser durch die Anklage wegen „*stupri violenti*“²²⁶ eingeleitet, im Gegensatz zu dem Prozess gegen Michael Händl ist hier eindeutig der Vorwurf einer Vergewaltigung erkennbar. In diesem Prozess orientierte sich der Richter Kosmas Mann an dem in der Carolina festgelegten Vorgaben eines Prozessablaufs. Dabei überprüfte das Gericht zunächst die Glaubwürdigkeit des Klägers/der Klägerin, die in diesem Fall durch das Schreiben des Hofrichters von Garsten, datiert auf den 26. Juni 1613, gewährleistet wurde. Die Carolina legte fest, dass bei einer Klage der/die KlägerIn solange „*mit seinem leib verwart werden*“²²⁷ soll, bis er mit Bürgen für die Kaution und die Bezahlung der Gerichtskosten aufkommen konnte. In dem Schreiben des Garstner Hofrichters teilte dieser dem Richter der Stadt Steyr mit, dass Georg Sturmperger bereits „*vor gericht deswegen annemblich pürgschafft geleist[et]*“²²⁸ hatte. Darauf kam der Beklagte Hanns Stainhauser in Untersuchungshaft. In dem Schreiben von dem Garstner Hofrichter wurde auf den negativen Ruf des Delinquenten hingewiesen. Der Hofrichter Tobias Waizhofer bezeichnete den Beklagten schon im ersten Satz als einen „*mit aller leichtfertigkeit und boßheit, bös beschreiter klingenschmidt*

²²⁶ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Deckblatt.

²²⁷ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 12.

²²⁸ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Brief des Garstner Hofrichters Tobias Waizhofer an den Steyrer Stadtrichter Kosmas Mann vom 26. Juni 1613 bezüglich Hanns Stainhauser.

*gesell*²²⁹. Tobias Waizhofer bat darum, Georg Sturmperger und dessen Gattin „vor künftiger bedroheter leib und lebensgefahr von dißem malefiz tätter und seinem anhang“²³⁰ zu sichern und die Ehre des Ehepaars wieder herzustellen.

Hofrichter Waizhofer erwähnte in diesem Brief, dass das Verhör des Hanns Stainhauser am Tag nach der Verfassung des Briefes stattgefunden haben soll. Das Verhörprotokoll ist jedoch auf den ersten Juli 1613 datiert. Dies ist insofern nicht ungewöhnlich, da diese Protokolle häufig nicht am Tag des eigentlichen Verhörs niedergeschrieben wurden, sondern meist erst einige Zeit danach entstanden.

Der formale Aufbau von Verhörprotokollen war meist sehr ähnlich. Zu Beginn wurden neben dem Datum der Zusammenkunft auch die Namen der anwesenden Personen wie Richter und Ratsmitglieder aufgelistet. Im Anschluss daran wurde der Name des/der Beklagten und des Klägers/der Klägerin, und schließlich der Anklagepunkt festgehalten. Erst danach begann man, das eigentliche Verhör niederzuschreiben. Dabei unterscheidet man zwischen zwei verschiedenen Arten von Verhörprotokollen, nämlich zwischen artikulierten und summarischen Verhören. Bei dem ersten Verhör verwendete man häufig die Form des summarischen Verhörprotokoll, das meist in indirekter Rede verfasst wurde.²³¹ Ein solches summarisches Verhör ist in dem Fall Georg Sturmperger gegen Hanns Stainhauser überliefert. Dabei wurden mehrere Versionen des Tathergangs aus der jeweiligen Sicht der einzelnen Person niedergeschrieben. In diesem Fall begann man mit der Schilderung des Klägers, Georg Sturmperger, der eine kurze Beschreibung des Tathergangs lieferte und sein Anliegen, die Wiederherstellung der Ehre seiner Frau und eine finanzielle Entschädigung, vorbrachte. Danach hatte der Beklagte, Hanns Stainhauser, die Möglichkeit, die Ereignisse aus seiner Sichtweise zu beschreiben, worauf Georg Sturmperger neuerlich eine ausführlichere Beschreibung der Tat vorbrachte. Die Aussage eines Zeugen, der zugunsten Georg Sturmpergers aussagte, folgte. Erst nach diesem Zeugen bekam das Opfer die Möglichkeit, sich vor Gericht zu äußern. Nachdem Herr Stainhauser der Aussage der Frau Sturmpergerin widersprach

²²⁹ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Brief des Garstner Hofrichters Tobias Waizhofer an den Steyrer Stadtrichter Kosmas Mann vom 26. Juni 1613 bezüglich Hanns Stainhauser.

²³⁰ Ebenda.

²³¹ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 113.

und dem Richter erneut seine Version des Tathergangs schilderte, wurden drei weitere Zeugen vorgerufen.

ZeugInnen wurden von frühneuzeitlichen Gerichten als Möglichkeit betrachtet, den Wahrheitsgehalt einer Aussage zu überprüfen und sind häufig in direkter oder indirekter Form in gerichtlichen Unterlagen vorzufinden. Wie bei den DelinquentInnen selbst spielte auch bei der Glaubwürdigkeit der ZeugInnen die Ehre eine bedeutende Rolle. War die Person, die vor Gericht als Zeuge/Zeugin auftrat, von zweifelhaftem Ruf, wurde dies in Randnotizen oder auch direkt im Text festgehalten und auf eventuelle Zweifel hingewiesen. Personen, die ein hohes gesellschaftliches Ansehen genossen, wurden vor Gericht eher als ZeugInnen zugelassen und deren Aussage wurde höher bewertet. In der Carolina wird der Umgang des Gerichts mit ZeugInnen ausführlich beschrieben. Waren dem Gericht die als ZeugInnen auftretenden Personen nicht bekannt, lag es an dem Zeugensteller/der Zeugenstellerin, den Richter von der Redlichkeit dieser Menschen zu überzeugen.²³² Bezahlte ZeugInnen sollten von dem Gericht nicht zugelassen werden.²³³ Die ZeugInnen durften bei ihrer Aussage nur auf eigene Kenntnisse zurückgreifen, die Weitergabe von Informationen aus zweiter Hand war nicht zulässig.²³⁴ Wurde die Tat eines Delinquenten/einer Delinquentin durch die Aussagen von mindestens zwei redlichen ZeugInnen bestätigt, galt der/die Betroffene als schuldig.²³⁵ Von den insgesamt vier Zeugen, die im Fall von Hanns Stainhauser vor Gericht erschienen, traten zwei zur Unterstützung der Version des Ehepaars Sturmperger auf. Ein Zeuge bestätigte lediglich eine handgreifliche Auseinandersetzung zwischen Georg Sturmperger und Hanns Stainhauser, ohne auf nähere Umstände oder mögliche Hintergründe einzugehen. Für die Richtigkeit der Version des Hanns Stainhausers sprach nur ein Zeuge.

Geht man davon aus, dass der Gerichtsschreiber, der die Verhöre dieses Prozesses niederschrieb, die Abfolge der aufgerufenen Personen in seinem später verfassten Protokoll korrekt wiedergab, so entsteht die Annahme, dass keine Person die ganze Tat schilderte. Die Tat wurde in einzelne Szenen unterteilt, und die Menschen brachten jeweils ihre Versionen zu den Tat-

²³² Constitutio Criminalis Carolina, Art. 63.

²³³ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 64.

²³⁴ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 65.

²³⁵ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 67.

abschnitten vor. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass die Aussagen erst bei der Verschriftlichung in einzelne Teile aufgeteilt wurden, um so mehrere Versionen des jeweiligen Tatabschnitts darzustellen und zu vergleichen. Dadurch würden widersprüchliche Details besser erkennbar. Die Fragen, die der Richter den Beteiligten stellte, wurden in dem Verhörprotokoll aufgrund seiner summarischen Form nicht festgehalten.

Auffallend ist, dass die Aussage von Frau Sturmpergerin, von der man als eigentliches Opfer die detaillierteste Aussage erwarten könnte, eher an den Schluss gedrängt wurde. Dies verdeutlicht gut, dass es in Prozessen wegen Vergewaltigungen, bei denen der Mann als Kläger auftrat, nicht um eine Entschädigung der erlittenen Verletzungen und des Verlustes der Ehre der Frau ging, sondern um den durch die Verletzung der weiblichen Ehrhaftigkeit geschädigten Ehemann. Es zeigt, dass man der Frau eine Rolle als männliches Eigentum zuschrieb. Gleichzeitig trug die Frau auch die Verantwortung für ihre Verwandtschaft, denn ihr Handeln und Verhalten stand für die Ehrhaftigkeit der gesamten Familie. Somit erhöhte sich für die Frau die Notwendigkeit, die eigene Ehrhaftigkeit zu verteidigen.²³⁶

Am Ende des Schriftstücks wird die finanzielle Seite eines Gerichtsverfahrens sichtbar. Das Gericht regelte die Frage der Zahlung der entstandenen Unkosten, Kläger und Beklagter verhandelten über die Höhe der Entschädigungszahlung und einigten sich schließlich auf den Betrag von fünf Reichstaler. Herr Stainhauser verwies auf einige seiner Bürgen, um eine erneute Inhaftierung bis zur Bezahlung der Kautions- und Unkosten zu vermeiden, wurde aber am Ende der Gerichtssitzung wieder arrestiert. Schließlich wurde noch eine ausführliche, letzte Version der Tat niedergeschrieben, in der der Richter versuchte, aus den gewonnenen Erkenntnissen den tatsächlichen Tathergang zu rekonstruieren.

In einem weiteren Bericht des Steyrer Richters wurde eine vollständige, „endgültige“ Version des Tathergangs beschrieben. Aus diesem Bericht wird ersichtlich, dass der Angeklagte mindestens dreimal verhört worden war. Das oben beschriebene erste Verhör fasste der Richter folgendermaßen zusammen: *„Obwollen das weib dises alles jederzeit rundt bekant, hats doch der tätter, anfangs im leugnen, dan im zweiffel, obs geschehen sei oder nit, gestellt, doch*

²³⁶ Vgl. Heidegger, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf, 174.

*endlichen bestanden*²³⁷. Ein Geständnis ist in dem Verhör jedoch nicht vorzufinden und legt die Vermutung nahe, dass der Richter den Beklagten Hanns Stainhauser aufgrund der Aussagen für schuldig befand und die Einwilligung in die Entschädigungszahlung als Schuldbekennnis betrachtete.

In einem zweiten Verhör schien der Angeklagte sein vorheriges Geständnis jedoch zurückzuziehen. Nun bekannte er zwar die verübte „Unzucht“, stritt jedoch eine Gewaltanwendung ab und beteuerte, dass Frau Sturmpergerin in den Geschlechtsverkehr eingewilligt hatte. Aufgrund dieser neuen Aussage griff das Steyrer Gericht auf eine andere Maßnahme zur Wahrheitsfindung zurück und drohte Hanns Stainhauser in einem dritten Verhör mit Folter, falls er die „*Nothzucht*“²³⁸ auch weiterhin nicht gestehen sollte.

Die Folter war ein rechtlich anerkanntes Mittel, durfte jedoch laut der Carolina nur dann vorgenommen werden, wenn aussagekräftige Beweise für die Schuld eines Delinquenten/einer Delinquentin vorlagen.²³⁹ Das Ausmaß der „peinlichen“ Befragung war abhängig vom Richter, der sich an der „*gelegenheit des argkwons der person*“ orientieren sollte.²⁴⁰

Dass ein unter Folter abgelegtes Geständnis nicht immer der Wahrheit entsprach, wurde sowohl in der Carolina als auch in der Leopoldina als mögliche Gefahr erkannt.²⁴¹ Deswegen war es für eine Verurteilung notwendig, dass der/die Gefolterte sein Geständnis auch zu einem späteren Zeitpunkt ohne körperliche Gewaltanwendung wiederholt und/oder neben dem erzwungenen Geständnis aussagekräftige Beweise vorhanden waren. Widerrief er/sie das abgelegte Bekenntnis zu einem späteren Zeitpunkt, drohte ihm eine erneute Folter.²⁴² Wie bei dem dritten Verhör des Hanns Stainhausers genügte aber die Androhung der Folter oftmals schon aus, um eine/n Delinquenten/Delinquentin ein Geständnis zu entlocken. Hanns Stainhauser gestand auf diese Drohung die ihm vorgeworfene Vergewaltigung von Frau Sturmpergerin.

²³⁷ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Summarisches Verhörprotokoll des Steyrer Stadtrichters Kosmas Mann mit Hanns Stainhauser und dem Ehepaar Sturmperger vom 01. Juli 1613.

²³⁸ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Konzept eines Berichtes des Steyrer Stadtrichters Kosmas Mann an den Linzer Rechtsgelehrten Abraham Schwarz, o.D.

²³⁹ Vgl. Constitutio criminalis Carolina, Art. 20.

²⁴⁰ Vgl. Constitutio criminalis Carolina, Art. 58.

²⁴¹ Vgl. Ströhmer, Carolina (Constitutio Criminalis Carolina, CCC) (03.12.2012).

²⁴² Vgl. Constitutio criminalis Carolina, Art. 57.

Nach dieser Beschreibung von Hanns Stainhausers Verhören bat der Steyrer Richter im letzten Teil des Berichts um einen Urteilsvorschlag in Form eines Rechtsgutachtens. Ein schriftliches, „letztgültiges“ Bekenntnis von Herrn Stainhauser wurde gemeinsam mit dem Bericht an den Linzer Rechtsgelehrten Abraham Schwarz überschickt. Abraham Schwarz war ein ehemaliges Mitglied der Landeshauptmannschaft und wurde häufig für juristische Ratschläge hinzugezogen oder, wie in diesem Fall, um die Ausfertigung eines rechtlichen Gutachten gebeten.²⁴³ Derartige Gutachten sind in zahlreichen überlieferten Gerichtsprozessen vorzufinden, denn das Hinzuziehen eines Rechtsgelehrten, der ein „rechtliches Parere“ verfasste, entsprach der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgangsweise. Dabei wurden alle relevanten Prozessunterlagen an einen Rechtsgutachter gesandt, der die formelle Korrektheit des Verfahrens überprüfte und einen Urteilsvorschlag entwarf.²⁴⁴ Da der verfasste Bericht des Steyrer Richters im Fall des Hanns Stainhauser nur in Form einer Abschrift erhalten ist, finden sich hier keine zusätzlichen Siegel oder Unterschriften.

Der Prozess gegen Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin

Der Prozess gegen den ledigen Johann Pöschl und seine Partnerin Anna Maria Prunerin wurde unter dem Anklagepunkt *„reiterato fornicationis“*²⁴⁵, also dem wiederholten außerehelichen Geschlechtsverkehrs, eingeleitet. Das erste Dokument, eine *„Ratio capturae“*²⁴⁶, begründete die Festnahme der beiden Delinquenten. Aus dem Inhalt dieses Schriftstücks wird erkenntlich, dass das Paar am ersten August verhaftet wurde und der Gerichtsdienner *„denen söchen und leibern visitiert“*²⁴⁷ hatte. Ein erstes Verhör fand bereits am dritten August statt und wurde im Gegensatz zu dem ersten Verhör des Hanns Stainhausers in Form eines artikulierten Verhörs verschriftlicht.

Ein artikuliertes Verhörprotokoll wurde mit einer kurzen Beschreibung eingeleitet, in denen man den Namen der Delinquentin/des Delinquenten, Anklagepunkt,

²⁴³ Vgl. Wilhelm Brauneder (Hg.), *Juristen in Österreich. 1200-1980* (Wien 1987), 353f.

²⁴⁴ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 43.

²⁴⁵ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Deckblatt.

²⁴⁶ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 112f.

²⁴⁷ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: *„Ratio capturae“* bezüglich der Festnahme von Anna Maria Prunerin und Johann Pöschl in Steyr vom 02. August 1729.

Datum des Verhörs und anwesende Personen festhielt.²⁴⁸ Erst dann wurde das eigentliche Verhör niedergeschrieben. Dabei orientierte sich Richter Johann Anton Ehrmann von Falckenau an dem in der Leopoldina vorgegebenen Fragenkatalog, der die Befragung in zwei Teile gliederte.

Im ersten Teil wurden die Deliquenten nach ihren biografischen Daten gefragt:

Erstlich / wie er haisse?

Anderten / von wannen er gebürtig und wer seine Eltern?

Drittens / wie alt?

Vierdtens / ob er verheyrath / und Kinder hab?

Fünfftens / was sein Handthierung?

Sechstens / wo er sich ein zeithero augehalten?

Siebenden / bey was für Gesellschafft?

Achten / was Religion?²⁴⁹

Der zweite Teil bezog sich auf die Tat selbst. Nachdem der Richter die Frage nach dem Bekenntnis zur Tat gestellt hatte, folgten, bei einem Geständnis des Verbrechens, weitere Fragen, die den Hintergrund der Tat erläutern und eine detailliertere Beschreibung der Vorgangsweise des Täters/ der Täterin bringen soll:

Erstlich / was ihne zu solcher That bewegt habe / und wie er darzue kommen?

Anderten / wo dieselbe beschechen?

Drittens / zu welcher Zeit?

Vierdtens / durch was Mittel / und auf was Weiß die That beschechen?

Fünfftens / wer ihme darzue geholffen?

Sechstens / wie sie haissen?

Siebendens / wo sich dieselben aufhalten?²⁵⁰

Der Richter hatte darauf zu achten, dass der/dem Befragten durch die Frage keine Angaben zu Tat vermittelt wurden, um eine Beeinflussung des Geständnisses durch die richterlichen Fragen zu vermeiden.²⁵¹

Der Fall des Johann Pöschls und der Anna Maria Prunerin eignet sich als Beispiel für die genaue Umsetzung des vorgegebenen Gerichtsablaufs. Die ersten Verhöre orientierten sich stark an dem oben beschriebenen Fragen-

²⁴⁸ Dieser Fragenkatalog der Leopoldina gleicht dem von Andrea Griesebner beschriebenen Fragenkatalog der Ferdinanda. Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 113.

²⁴⁹ Leopoldina, Teil 2, Art. 25.

²⁵⁰ Ebenda, § 3.

²⁵¹ Vgl. ebenda, § 4.

katalog. Der erste Teil beider Verhöre umfasst sämtliche Fragen des Katalogs, auch wenn diese zum Teil kombiniert wurden. Bei der Frage nach den Eltern der Delinquenten wurden auch Anzahl, Namen und Wohnorte der Geschwister festgehalten. Besonders die Aufenthaltsorte und die Tätigkeit wurden genau erfragt. So wurden in dem Verhör mit Johann Pöschl zahlreiche ehemalige Arbeitsgeber und die Art der Arbeit aufgelistet. In der Frage nach der Gesellschaft, in der sich die Delinquenten befanden, versuchte man möglichst viele Details über den jeweiligen, nicht anwesenden Teil des Paares zu bekommen. Sowohl Johann Pöschl als auch Anna Maria Prunerin wurden konkret nach der Zeit des Kennenlernens befragt. Lediglich die letzte Frage nach der Religion wurde nicht gestellt.

Durch die biografischen Fakten entsteht ein allgemeiner erster Eindruck vom Leben des Paares. Die zahlreichen Aufenthaltsorte beider Delinquenten innerhalb des letzten Jahres, deren Erwerbslosigkeit und das Eingeständnis des Bettelns bestätigten den Verdacht, dass es sich um ein Vagantenpaar handelte.

Der zweite Teil wurde in beiden Verhören mit der Abklärung des Tatbestandes eingeleitet. Hierbei wird ersichtlich, dass Anna Maria Prunerin noch vor Johann Pöschl verhört wurde. Während bei ihr nur die Frage nach außerehelichen sexuellen Handlungen im Allgemeinen gestellt wurde, ging man bei Johann Pöschl zunächst auf eine vorgegebene Ehe der beiden ein. Der Verdacht bezüglich der Vortäuschung einer Ehe entsprang einem später datierten Verhör der Anna Maria Prunerin. In diesem zog der Richter aufgrund der zahlreichen gemeinsamen Reisen und Aufenthaltsorte den Schluss, *„das sie auch mit einander ungebührlich zuschaffen gehabt [hätten]“*²⁵². Darauf gestand die Delinquentin das Leben in dieser „verbotenen“ Gemeinschaft und gab an, dass sie sich auch als Ehepaar ausgegeben hatten. Der Richter konnte Johann Pöschl aufgrund dieser Aussage gezielt nach diesem zusätzlichen Delikt befragen. Die konkrete Frage nach dem eigentlichen Delikt, der außerehelichen Sexualität, ist in Herrn Pöschls Verhör erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzufinden. Beide Delinquenten wurden nach gemeinsamen unehelichen Kindern befragt, verneinten dies jedoch. Anna Maria Prunerin wies jedoch darauf hin, dass

²⁵² StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Erstes artikuliertes Verhörprotokoll von Anna Maria Prunerin vor dem Stadtgericht Steyr, datiert auf den 13. August 1729.

Johann Pöschl ihr von einem unehelichen Kind aus einer vorigen Beziehung erzählt habe.

Auch wenn die Verhöre sich stark an den gesetzlich vorgegebenen Fragenkatalog orientierten, so stand doch die Aufklärung der Tat und die Erläuterung von Besonderheiten und Unklarheiten im Vordergrund und führte zu Abweichungen des oben beschriebenen idealen Verhörablaufs. Im Fall von Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin ging man neben dem Vorwurf der außerehelichen Sexualität ausführlich auf die bei Anna Maria Prunerin vorgefundenen Dokumente ein. Diese bestanden aus vier oder fünf „Pässen“, die in Wien ausgestellt worden waren. Diese Dokumente sind nicht überliefert, auch ist deren Inhalt aus den vorhandenen Unterlagen nicht erkennbar. Ausgestellt wurden sie an verschiedenen Orten, wobei ein Pass im Wiener Rathaus und vier dieser „Passbriefe“ beim Erzbischof und dem päpstlichen Nuntius angefertigt wurden. Diese Dokumente enthielten meist eine Personenbeschreibung und dienten zur Feststellung der Identität einer Person. Der positive Aspekt einer bestimmten Art dieser Pässe war, dass sie einem Reisenden eine ungehinderte Fortsetzung der Reise ermöglichen sollten. Häufig dienten solche Dokumente allerdings nicht zur Erleichterung von Reisen, sondern zur besseren und schnelleren Identifizierung von Bettlern und Vaganten. Derartige Ausweise und Pässe wurden vor allem in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges eingeführt, um Vagierende und Bettler von bestimmten herumziehenden Berufsgruppen unterscheiden zu können.²⁵³ Die Beschreibungen selbst waren stark vom Verfasser beeinflusst.²⁵⁴ Pässe, die eine ungehinderte Reise ermöglichten, waren deswegen besonders bei Vaganten und Straftätern ein beliebtes Gut, was zu einem blühenden Schwarzhandel und Ausweisdiebstählen führte.²⁵⁵ Welche Form von Pässen Anna Maria Prunerin bei ihrer Verhaftung in Steyr mit sich führte, ist nicht bekannt. Da sie die Relevanz der Dokumente vor dem Steyrer Richter mit einer geplanten Reise nach Rom begründete, deren Ziel eine Heiraterlaubnis für das Paar war, handelte es sich wahrscheinlich um gestohlene oder gefälschte Pässe, die eine solche Reise ermöglichen sollten.

²⁵³ Vgl. Stephan Gruber, „Ausfindig zu machen, bei Betreten anzuhalten“. Identifizierung von Personen durch Steckbriefe im 18. Jahrhundert (Dipl.-Arb., Wien 2008), 39.

²⁵⁴ Vgl. ebenda, 98.

²⁵⁵ Vgl. ebenda, 39.

Ihrer Aussage lag die Überlegung zugrunde, dass eine Heirat in Rom tatsächlich eine Möglichkeit war, den verweigerten Ehekonsens zu umgehen. Wurde in Rom ein unverheiratetes Paar angetroffen, hatte es gewissermaßen die Verpflichtung zu heiraten. Eine Heiratserlaubnis war dabei nicht nötig. Die sogenannten „Römerehen“ waren die Folge der Heiratsbeschränkungen und für viele unverheiratete Paare eine Möglichkeit, mit dem gewünschten Partner doch noch den Ehestand eingehen zu können.²⁵⁶ Ob sich Anna Maria Prunerin und Johann Pöschl tatsächlich auf einer solche Reise nach Rom befanden, ist jedoch zweifelhaft, denn als Johann Pöschl zu den Pässen und der geplanten Reise nach Rom befragt wurde, gab er an, dass die beiden nach ihrer Abreise aus Wien nach Maria Zell gingen, wobei er sich auf der Reise kurzfristig dazu entschloss, Graz zu besichtigen. Da er keinen anderen Weg kannte, beschloss das Paar, über Steyr nach Salzburg zu gehen, um von dort nach Rom zu gelangen. Dass eine Person, die bereits Reisen nach Salzburg, Bayern, in die Steiermark, nach Kärnten und in Gebiete des heutigen Sloweniens unternommen hatte, kein kürzerer Weg nach Rom als der über Steyr bekannt war, ist nur wenig glaubwürdig. In dem Verhörprotokoll sind jedoch keine offenkundigen Zweifel an dieser Aussage des Paares zu erkennen.

Die Tatsache, dass in einem der Pässe ein gemeinsames Kind eingetragen wurde, schien hingegen größeres Interesse hervorzurufen. Beide Angeklagten wiesen dabei auf ein Missverständnis hin, da Johann Pöschl diesen Pass ohne seine Partnerin ausstellen ließ und bei der für die Ausstellung benötigten Befragung stark betrunken war, weswegen es zu dieser falschen Angabe gekommen sei.

Die Angaben über den Alkoholkonsum warfen beim zuständigen Stadtrichter Johann Anton Ehrmann von Falkenau eine neue Frage auf: Die finanzielle Situation des Paares ließ also einen übermäßigen Konsum von Alkohol zu, doch woher hatten sie das Geld? Der Richter schien sich dabei nicht nur für die Beschaffung des Geldes, sondern auch für die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel interessieren. Die Folge dieser Frage war, dass ein weiteres Vergehen zu den vorhandenen Anklagepunkten hinzukam, als die beiden gestanden, um Almosen gebettelt zu haben. Anna Maria Prunerin erwähnte

²⁵⁶ Vgl. Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontext. Innichen 1700-1900* (Wien/Köln/Weimar 2003), 127.

nebenbei noch den Erwerb eines „Rauchens“ in Maria Zell. Damit war vermutlich Tabak gemeint, der im Laufe des 16. Jahrhunderts als Heilmittel allgemein zugänglich wurde. Auch als Genussmittel war er aufgrund seiner relativ niedrigen Kosten in allen Gesellschaftsschichten beliebt, seine Popularität wurde durch den Dreißigjährigen Krieg besonders in Westeuropa stark verbreitet.²⁵⁷ Im unteren Bereich des sozialen Gesellschaftsgefüges setzte sich das Pfeifenrauchen im 17. und 18. Jahrhundert durch und wurde vor allem der bäuerlichen Kultur zugeschrieben.²⁵⁸ Anna Maria Prunerins Aussage lässt vermuten, dass es sich bei dem genannten Bündel „Rauchen“ um Pfeifentabak handelte. Seltsam erscheint allerdings, dass in der „Ratio capturae“ ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Bekleidung beider Delinquenten vom Gerichtsdienner durchsucht wurde, aber weder ein Beutel Tabak noch Pässe erwähnt wurden. Im Gegenteil, der Gerichtsdienner gab an, dass er außer den Narben, die auf eine vorangegangene Bestrafung verwiesen, „*in ihren kleidern und söchen nichts verdächtiges gefunden*“²⁵⁹ hätte. Anna Maria Prunerin erzählte allerdings dem Richter, dass sie dem Gerichtsdienner Christoph Däsch bei der Festnahme bereits einen Teil des Tabaks überlassen musste. In der Leopoldina wird beschrieben, dass Inhaftierte zwar nach „*verdächtige Brieff / Werckzeug / Waffen / und andere Sachen*“²⁶⁰ durchsucht werden soll, sämtliche Fundstücke jedoch dem Gericht zu übergeben waren²⁶¹. Die Vermutung liegt nahe, dass Anna Maria Prunerin von dem Gerichtsdienner bestohlen worden war. Der Richter ging jedoch nicht näher auf den Diebstahl ein.

Die Erwähnung des Erwerbs von einem Bündel Tabak führte aber zu neuen Fragen bezüglich der Kosten und der erstandenen Menge. Auch hier versuchte der Richter, die finanzielle Situation des Paares zu eruieren und Hinweise auf weitere Vergehen, insbesondere Diebstähle, zu finden.

Beide Delinquenten wurden in dem Verhör nach vorangegangenen Inhaftierungen oder Strafen befragt. Johann Pöschl gestand, dass er bereits dreimal vor

²⁵⁷ Vgl. Melanie Baumgartner, Rauchen in Österreich nach 1945. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur (Dipl.-Arb., Wien 2009), 12.

²⁵⁸ Vgl. ebenda, 19.

²⁵⁹ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: „Ratio capturae“ bezüglich der Festnahme von Anna Maria Prunerin und Johann Pöschl in Steyr vom 02. August 1729.

²⁶⁰ Leopoldina, Teil 2, Art. 20, § 3.

²⁶¹ Vgl. ebenda.

Gericht gestanden hätte, wobei sich all diese Delikte in der Zeit ereigneten, in der er mit Anna Maria Prunerin umherzog. Bei zwei dieser Festnahmen wurde er mit seiner Partnerin aufgegriffen und hatte sich neben dem Vorwurf des Vagierens auch wegen der mit ihr begangenen „Unzucht“ zu verantworten. Das dritte Vergehen bezog sich auf das unerlaubte Verlassen seines Schub- und Heimatortes Weinberg. Anna Maria Prunerin gestand, dass sie bereits zweimal wegen Kirchendiebstahl bestraft worden sei, wobei ihr in einem Fall zusätzlich das Delikt der „Leichtfertigkeit“ vorgeworfen wurde, da sie zwei uneheliche Kinder zur Welt gebracht hatte. Das erste Kind war zwölf Jahre vor dem Prozess in Steyr geboren worden, starb aber im Alter von eineinhalb Jahren. Das zweite Kind sei, so Anna Maria Prunerin, eine Totgeburt gewesen. Wie bereits erwähnt, entsprach die angegebene Anzahl der Kinder nicht der Wahrheit. Ein Grund, warum Anna Maria Prunerin nur zwei Kinder aufführte, könnte der drohende Vorwurf der Kindstötung gewesen sein, der ihr bereits in dem Prozess in Wels gemacht worden war. Die Delinquentin versuchte vermutlich, diese Verdächtigungen vom Steyrer Gericht fernzuhalten.

Der Richter wandte sich jedoch nach den ersten Verhören der beiden Angeklagten an den Pfleger in Weinberg und das Welser Gericht, um die dort vorhandenen Prozessunterlagen anzufordern. Diese Vorgangsweise des Gerichts ist in zahlreichen Prozessen vorzufinden. Besonders bei ortsfremden Personen forderte man häufig Unterlagen über die Person selbst oder vorangegangene Prozesse an. Neben der Überprüfung der angegebenen Namen, Daten und Fakten konnte es aufgrund dieser zusätzlichen Details von vorangegangenen Prozessen oder Straftaten zu einer Änderung des Anklagepunktes und damit auch zu einer anderen Strafe kommen.

Auffallend ist in diesem Prozess die Zeitspanne, die zwischen den beiden ersten Verhören und den Schreiben an den Pfleger in Weinberg und an den Stadtrichter in Wels liegt. Etwa drei Monate nach den Verhören, die im August 1729 stattfanden, wandte man sich zunächst nach Wels, um Erkundigungen über Anna Maria Prunerin einzuholen. Erst weitere zwei Monate später, im Februar 1730, sandte man ein Schreiben nach Weinberg. Die gute Kooperation zwischen den verschiedenen Stadtrichtern ist besonders in diesem Fall deutlich zu erkennen, denn sowohl der Richter der Stadt Wels, Johann Georg Pirthl, als auch der

Pfleger von Weinberg, Franz Tobias Sonberger, kamen dieser Bitte innerhalb kurzer Zeit nach und übersandten die Prozessakten nach Steyr.

Aus den Welser Unterlagen, bestehend aus dem summarischen Verhör mit Anna Maria Prunerin, dem Urteil des Welser Gerichts, der geschworenen Urfehde und der „rechtlichen Parere“ von dem Linzer Rechtsgelehrten Gottlieb Ambrosy Rechseisen, ging hervor, dass Anna Maria Prunerin bereits im Jahr 1724 wegen dem Laster der „*leichtfertig- oder unlauterkeit*“²⁶² vor dem Welser Gericht gestanden war. Auch werden zahlreiche Diebstahlsdelikte erwähnt, ebenso der Verdacht auf Kindstötung, der sich jedoch nicht bestätigen ließ.

Die von dem Pfleger in Weinberg übersandten Akten beinhalteten artikulierte Verhöre von beiden Personen, sowie die Berichte der Herrschaft Weinberg an die Landeshauptmannschaft in Linz inklusive der Antwort der Hauptsicherheitskommission. In diesen Berichten wird die Problematik der damals üblichen Schübe, die bereits angesprochen wurde, nochmals gut ersichtlich. Während Anna Maria Prunerin wieder in ihren Geburtsort Steyregg abgeschoben wurde, sollte Johann Pöschl von dem Ort Weinberg in Verpflegung genommen werden. Dieser bat jedoch darum, sich selbst versorgen zu dürfen. Die Wahrscheinlichkeit, dass er im Falle einer Genehmigung seiner Bitte seinen vorherigen Lebenswandel fortsetzte und keinen langfristigen Arbeitsplatz finden würde, war sehr hoch. Dennoch bat die Herrschaft Weinberg in dem zweiten Schreiben an die Landeshauptmannschaft trotzdem darum, Johann Pöschl aus der Verpflegung entlassen zu dürfen. Die Gründe für dieses Verhalten waren die anfallenden Kosten, die der Ort selbst zu tragen gehabt hätte. Des Weiteren war Herr Pöschl „*schon ein und anders mal von hier [Weinberg] escapiert*“²⁶³, weswegen der Richter zusätzlich zu den anfallenden Kosten noch Zeit und Mühen auf sich nehmen musste, um Herrn Pöschl wieder ausfindig zu machen und festnehmen zu lassen. Auch Johann Pöschls Bitte, sich „*als starcker mensch mit der herdthaltung*“²⁶⁴ selbst versorgen zu dürfen, ist verständlich, da er in einem späteren Verhör vor dem Steyrer Gericht beschreibt, dass er von den

²⁶² StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Rechtsgutachten von dem Linzer Rechtsgelehrten Gottlieb Ambrosy Recheisen an den Welser Richter bezüglich des Prozesses von Anna Maria Prunerin vor dem Stadt- und Landgericht Wels vom 26. Juni 1724.

²⁶³ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Brief vom Pfleger von Weinberg an die Landeshauptmannschaft ob der Enns bezüglich der Klärung der Versorgung von Johann Pöschl vom 24. Juni 1726 inklusive einer Antwort vom 13. Juli 1726.

²⁶⁴ Ebenda.

Menschen in Weinberg nicht gerne gesehen wurde und Diskriminierungen ertragen musste. Die Landeshauptmannschaft gestattete dem Gericht Weinberg, Johann Pöschl aus der Verpflegung zu entlassen.

Hinsichtlich dieser neu gewonnenen Informationen aus den Gerichtsunterlagen von Wels und Weinberg wurden in Steyr erneute Verhöre durchgeführt. Anna Maria Prunerin wurde am achten März 1730 verhört. Johann Pöschls zweites Verhör wurde zwar auf den achten Mai datiert, anhand des Inhalts ist jedoch ersichtlich, dass es ebenfalls am achten März 1730 geführt worden war.

Diese zweiten artikulierten Verhörprotokolle wurden eingeleitet mit der üblichen Frage, ob sich der Delinquent/die Delinquentin noch an die letzte Aussage erinnern könne und dieser nichts hinzuzufügen habe, was sowohl Johann Pöschl als auch Anna Maria Prunerin bestätigten. Danach ging man nochmals auf die Verhaftung in Weinberg ein und befragte das Paar nach den Umständen ihres erneuten Zusammentreffens nach der Trennung in Weinberg. Johann Pöschl, der Weinberg verlassen und sich in der Umgebung von Linz aufgehalten hatte, gab an, seine Partnerin in Linz erneut getroffen zu haben. Anna Maria Prunerin hingegen behauptete, dass sie, nachdem sie sich aus ihrem Heimatort Steyregg hinwegbegeben hatte, nach Steyr ging und nach einiger Zeit auf Johann Pöschl traf. Auch das Kind, welches Johann Pöschl aus einer vorigen Beziehung haben sollte, wurde erneut besprochen. Herr Pöschl blieb bei seiner Aussage, nichts über ein leibliches Kind zu wissen. Nachdem Anna Maria Prunerin jedoch erneut versicherte, dass Johann Pöschl ihr von einem Kind mit seiner vorigen Partnerin erzählt habe, entschloss sich das Gericht zu einer Gegenüberstellung beider Delinquenten, um den Widerspruch aufzuklären. Dabei gestand Herr Pöschl, Anna Maria zwar von einem Kind erzählt zu haben, welches jedoch nicht existiere.

In diesen Verhörprotokollen sind mehrere Anmerkungen des Gerichtsschreibers zu finden. Der Schreiber versuchte, das Verhalten der Delinquenten während der Verhöre einzubinden, indem er Sätze wie „*Redet hin und wider*“²⁶⁵ in die verschriftlichten Aussagen einfügt. Durch diese Wortwahl kam es gleichzeitig zu einer Beurteilung der Verhaltensweisen. Dadurch wurden den Betroffenen mutmaßliche Charaktereigenschaften zugeschrieben oder Absichten unterstellt,

²⁶⁵ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Erstes artikuliertes Verhörprotokoll von Johann Pöschl vom 03. August 1729.

welche die Sicht des Lesers auf die DelinquentInnen positiv oder negativ beeinflussen können. Das oben beschriebene Beispiel soll auf ausweichende, unklare Antworten der Delinquentin/ des Delinquenten hinweisen, die eine unwahrheitsgemäße Antwort vermuten lassen. In dem ersten Verhör des Steyrer Gerichts mit Johann Pöschl findet sich auf die Frage nach dem Grund für die Narben auf seinem Rücken die Anmerkung: „*Widersprichts, ist auch gleich so keck gewesen, ohne mindestes begehren [des Richters] vor gricht sich selbstn zu entblößen*“²⁶⁶. Dies verleitet den Leser dazu, sich Johann Pöschl als respektlose Person vorzustellen.

Am Ende des Verhörs wurden beide nach Gründen für die ausbleibende Besserung ihres Lebenswandels befragt, konnten allerdings keinen Grund nennen. Johann Pöschl beteuerte, sein Leben in Zukunft ändern zu wollen und bat auch in Steyr darum, nicht nach Weinberg in die Verpflegung zu kommen, sondern sich selbst verpflegen zu dürfen.

Nach einem Bericht des Richters an den Magistrat der Stadt Steyr wurde das Urteil niedergeschrieben. Für den Schub der Anna Maria Prunerin nach Steyregg wurde ein Schreiben an die Landeshauptmannschaft verfasst, in dem man um die Ausstellung eines Schubzettels bat. Die Prozessunterlagen von Weinberg und Wels wurden wieder retourniert.

Der Prozess vor dem Stadt- und Landgericht Steyr war zwar beendet, doch im Jahr 1733 erreichte den Steyrer Stadtrichter ein Schreiben aus Enns, in dem man um die Prozessunterlagen von Johann Pöschl bat. Dieser wurde mit einer neuen Partnerin, Susana Zugsbergerin, und zwei Kindern aufgegriffen. Bei der Befragung gab Herr Pöschl an, ein Jahr lang in Steyr in Arrest gewesen zu sein.

Zusammenfassung

Vergleicht man diese drei Prozesse, so stellt man fest, dass die gerichtlichen Abläufe stark variieren. Dies hängt einerseits mit den vorgeworfenen Delikten zusammen: Während man sich bei Hanns Stainhauser das Delikt der Notzucht vorgeworfen wurde, mussten sich Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin wegen mehrfach verübter außerehelicher Sexualität verantworten. Der Anklagepunkt im Fall Michael Händl lautete auf den sehr allgemeinen Begriff des

²⁶⁶ Ebenda.

„Exzess“. Die Gewaltanwendung, die in dem Prozess gegen Hanns Stainhauser ausschlaggebend für den Anklagepunkt war, wurde bei Herrn Händl kaum berücksichtigt. Die Anklage bezog sich auf die Geburt eines unehelichen Kindes und die Zahlung der Alimentation. Im Fall des Johann Pöschl und der Anna Maria Prunerin hingegen ist die Problematik der Zeit, in der der Prozess geführt wurde, eindeutig ersichtlich. Die Kriminalisierung von „Obdachlosen“ durch die Gesetzeslage und die steigende Zahl von Schüben und Streifen²⁶⁷ weisen auf ein verschärftes Vorgehen gegen Bettler und Vaganten im 18. Jahrhundert hin. Ebenso werden die Konsequenzen des obrigkeitlichen Eingreifens in Eheschließungen²⁶⁸ verdeutlicht. Das Eheverbot für untere Gesellschaftsschichten führte dazu, dass ledigen Müttern dieser Bevölkerungsgruppen kaum ein Weg aus dieser Situation der Ehelosigkeit und der damit verbundenen „Ehrlosigkeit“ offen blieb. Des Weiteren zeigen die Festnahmen von Johann Pöschls und Anna Maria Prunerin aufgrund von „Vermutungen“ oder „Anzeichen“, ihre Berichte über vorangegangene Bestrafungen und über Streifen und Kontrollen gleichfalls das strenge Vorgehen gegen Bettler und Vaganten auf.²⁶⁹ Im Gegensatz dazu steht die Vorgangsweise bei dem angesehenen Bürger Michael Händl. Er wurde nicht arrestiert, sondern durch mehrere Zitationsschreiben aufgefordert, vor Gericht zu erscheinen. Auch der weitere Prozessverlauf ist gekennzeichnet von seiner sozialen Position, denn während sich der Ablauf nach der Festnahme bei Hanns Stainhauser, Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin fast vorbildlich gesetzeskonform gestaltete, wagte der Steyrer Rat nicht, die angedrohten Strafen, die Michael Händl wegen seines Ausbleibens auferlegt wurden, in die Tat umzusetzen. Dadurch konnte Michael Händl einen „normalen“ Prozessablauf verhindern. Zu einem Verhör kam es vor dem Stadt- und Landesgericht Steyr nie, obwohl dieses von Stadtrichter Hieronymus Hirsch angestrebt worden war. Allerdings war man sich bezüglich der Notwendigkeit eines Verhöres in diesem Fall nicht immer sicher. Die Landeshauptmannschaft schreibt zwar in der Antwort auf die Bitte des Landrichters Rechperger von einer möglichen zukünftigen „*Vernehmung*“²⁷⁰

²⁶⁷ Vgl. Koller, Betteln in Österreich, 15.

²⁶⁸ Vgl. Beck, „Illegitimität“ und voreheliche Sexualität auf dem Land, 125f.

²⁶⁹ Vgl. Koller, Betteln in Österreich, 15.

²⁷⁰ StA Steyr, Fall Michael Händl: Bericht des Landrichters Rechperger an Landeshauptmann Löbl vom 07. Mai 1602.

Michael Händls, verweist allerdings mit dem Zusatz „*da es von nötten*“²⁷¹ auf die Frage der Notwendigkeit. Diese Frage stellte man sich bei den anderen beiden Prozessen nicht. Auch die Formulierungen zeugen von einem respektvollen Umgang mit Michael Händl. Dieser wurde in den Dokumenten mit „*Herr*“²⁷² angesprochen, während man bei Johann Pöschl von einem „*Kerl*“²⁷³ sprach. Ebenso ist eine unterschiedliche Einschätzung der Ehrhaftigkeit bei Anna Maria Prunerin und Margaretha Asterin erkennbar. Letztere wurde als „*Dienstmagd*“²⁷⁴ oder „*Brotdienerin*“²⁷⁵ beschrieben, man bezog sich bei ihr also auf ihre Arbeit und verzichtete auf zusätzliche wertende Bezeichnungen. Anna Maria Prunerin wurde hingegen als „*Weibsperson*“²⁷⁶ bezeichnet, versehen mit zahlreichen entwerteten Adjektiven wie „*liederlich*“ oder „*lasterhaft*“²⁷⁷. Ein weiterer Hinweis auf den Einfluss der sozialen Position ist das Recht auf eine „Purgation“ und einen Rechtsbeistand, welches Michael Händl gewährt wurde.

Unterschiede sind auch in der Dauer der einzelnen Prozesse zu finden. Während der Fall von Hanns Stainhauser nach etwa zwei Monaten abgeschlossen wurde, zog sich der Prozess gegen Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin über 14 Monate. Der Prozess gegen Michael Händl belief sich auf eine Dauer von fünf Jahren.

Ein Unterschied, der sich auf die zeitliche Entwicklung des Gerichtswesens bezieht, ist in der „*Ratio capturae*“ zu erkennen. Ihr Fehlen in den beiden ersten Fällen erklärt sich dadurch, dass Schriftstücke dieser Art erst im Laufe des 18. Jahrhunderts erstellt wurden. Die „*Ratio capturae*“ hatte den Zweck, die Einleitung eines Landgerichtsprozesses und die damit verbundene Verhaftung

²⁷¹ StA Steyr, Fall Michael Händl: Bericht des Landrichters Rechperger an Landeshauptmann Löbl vom 07. Mai 1602.

²⁷² StA Steyr, Fall Michael Händl: Dekret des Steyrer Stadtrats an Michael Händl wegen öffentlicher Beleidigung von Hieronymus Hirsch vom 30. Juli 1602.

²⁷³ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Erstes artikuliertes Verhörprotokoll von Johann Pöschl vom 03. August 1729.

²⁷⁴ StA Steyr, Fall Michael Händl: Dekret des Steyrer Stadtrats an Michael Händl wegen Missachtung gerichtlicher Auflagen und öffentlicher Beleidigung von Hieronymus Hirsch vom 25. September 1602.

²⁷⁵ StA Steyr, Fall Michael Händl: Denunciation schriftl. des Steyrer Stadtrichters Hieronymus Hirsch an den Rat der Stadt Steyr über das Verhalten von Michael Händl und die bisherige Vorgangsweise des Hieronymus Hirsch, o.D.

²⁷⁶ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Zweites artikuliertes Verhörprotokoll von Anna Maria Prunerin vom 08. März 1730.

²⁷⁷ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Auszug aus den Steyrer Ratsprotokollen bezüglich des Urteils von Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin vom 20. Oktober 1730.

der DelinquentInnen zu rechtfertigen. Diese Dokumente wurden zwar mit dem Datum der Festnahme versehen, in vielen Fällen fand die Anfertigung allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt statt und das Dokument wurde rückdatiert.²⁷⁸

4.4 Argumentation

Verhöre, „Protestationen“ oder „Purgationen“ waren die Bestandteile, in denen die Betroffenen den größten Einfluss auf den Ausgang des Prozesses ausüben konnten. Im Folgenden soll die Argumentation der einzelnen Fälle untersucht werden.

Ehre

Eine hohe Glaubwürdigkeit war der Grundstein für alle weiteren Schritte des Gerichts und somit in jeder Gerichtsverhandlung zentral. Die Glaubwürdigkeit war eng mit der Ehre einer Person verbunden, die wiederum den Handlungsspielraum bestimmte.²⁷⁹ Für die Menschen, die vor Gericht standen, war es somit notwendig, die eigene Ehrhaftigkeit möglichst überzeugend darzustellen und, falls ein „Gegner“ vorhanden war, die Ehre des Letzteren herabzustufen.

Dementsprechend wurden Handlungsweisen oder Persönlichkeitsmerkmale von den Betroffenen in den Verhören betont oder Erklärungen an das Idealbild angepasst.²⁸⁰ Wie oben bereits erwähnt war die Ehre auch in der Gesetzgebung verankert. Ein „*gutes christliches Leben / und ehrbaren Wandl*“²⁸¹ konnte sich strafmildernd auswirken und war in Fällen von Vergewaltigung eine Voraussetzung dafür, dass das Delikt als solches anerkannt wurde.²⁸²

Lotte van de Pol betont, dass sich die Definition von Ehre „in jedem Zeitraum, jeder Kultur oder jedem Stand“²⁸³ unterscheidet und sich somit nur schwer vereinheitlichen lässt. Allerdings lassen sich einige wiederkehrende Merkmale

²⁷⁸ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 112f.

²⁷⁹ Vgl. Heidegger, *Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf*, 145.

²⁸⁰ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 83.

²⁸¹ Leopoldina, Teil 2, Art. 37, § 1.

²⁸² Vgl. Reiter, *Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes*, 54f.

²⁸³ Lotte van de Pol, *Der Bürger und die Hure. Das sündige Gewerbe im Amsterdam der Frühen Neuzeit* (Reihe „Geschichte und Geschlechter“, Frankfurt am Main/New York 2006), 54.

feststellen, denn die Ehrhaftigkeit einer Person wird immer von der Außenwelt definiert und wird immer als „männliche“ oder „weibliche“ Ehre klassifiziert.²⁸⁴ Auch ist Ehrhaftigkeit immer mit sexuellem Verhalten verbunden: „Der Kopf ist der Sitz der Ehre, der Unterleib mit den dazugehörenden Funktionen, Organen und Ausscheidungen der Ort der Schande und der Scham.“²⁸⁵ Susanne Hehenberger weist darauf hin, dass sich der Ehrbegriff nicht aus einem oder den jeweils einzelnen Aspekten zusammensetzt, sondern als ein „aus Interaktionen gebildetes Regelwerk“²⁸⁶ zu verstehen ist.

Allgemein wurde männliche Ehre in der Frühen Neuzeit, die sich in Form eines guten oder schlechten Leumunds äußerte, abstrakt definiert. Somit stand der Körper eines Mannes nicht im Zentrum der gesellschaftlichen Ehrdefinition.²⁸⁷

Michael Händl betonte seine Glaubwürdigkeit, indem er auf die zahlreichen Verdienste seiner angesehenen und vermögenden Familie und seiner Vorfahren für die Stadt Steyr verwies und forderte, *„das sie [Richter und Rat] mich, der ich ein aldsperson und imer allter nobilitation meiner voffaren bin, auch meine gültten ein land hab, auch nunner bei meinem ziemlich herrn und bei meniklich hohes und nideren standts in allen ehren lob und ruhmwürdig, wie sie selbst wissen, erkennt“*.²⁸⁸ Die männliche Ehre wurde hier also mit dem gesellschaftlichen Rang, öffentlichen Verdiensten und Besitz argumentiert.

Neben solchen Betonungen der eigenen Ehr- und Glaubwürdigkeit, die in den Schriften von Michael Händl sehr zahlreich vorhanden sind, wurde häufig auch auf die Ehrhaftigkeit anderer beteiligte Personen wie vorhandene GegnerInnen, PartnerInnen oder KlägerInnen eingegangen. Michael Händl stellte sich selbst in einen direkten Vergleich mit seinem Widersacher Hieronymus Hirsch, der den Prozess gegen ihn eingeleitet hatte. Dabei betonte er:

Wasmassen ein lose, erlogne, ehrabschneiderische schand- und lästergoschen [Hieronymus Hirsch] einen redlichen, ehrlichen, auch bei meniklich, gottlob in allen ehren gutter zucht, sitten und tugenden erkennen menschen keines solches lasters und untugend ohne befügte ursach auß

²⁸⁴ Vgl. van de Pol, Der Bürger und die Hure. 54.

²⁸⁵ Ebenda, 55.

²⁸⁶ Hehenberger, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyde?“, 53.

²⁸⁷ Vgl. Gleixner „Das Mensch“ und „der Kerl“, 115.

²⁸⁸ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07. Mai 1603.

liderlicher, rachgieriger weiß bezeichnen soll, darinnen er selbst nit allein sich die zeit seines lebens vilfeltig vergriffen, sundern auch von denen fürgesezten obrigkeiten wissentlich darumben gestrafft worden“.²⁸⁹

Hierbei wurde dem Gegner die Beleidigung von Michael Händls Ehre vorgeworfen, gleichermaßen aber die Ehre des Hieronymus Hirsch abgewertet. Michael Händl argumentierte also, dass eine Person wie Hieronymus Hirsch, dessen Lebenslauf die gleichen Laster aufwies, die man ihm vorwarf, kein Recht hatte, die Ehrhaftigkeit eines so tugendhaften Menschen wie ihm anzuzweifeln. Obwohl solche Zweifel an der Ehre eines Richters oder einer Ratsperson nicht üblich waren, so ist zu bedenken, dass Hieronymus Hirsch von Michael Händl nicht in seiner Position als Richter anerkannt wurde, sondern dieser für den Angeklagten die Rolle eines direkten Gegners einnahm.

Auch in einem weiteren Fall wird die zentrale Bedeutung der Ehre deutlich. Im ersten überlieferten Dokument in dem Fall des Hanns Stainhauser ist ein Brief von dem Garstner Hofrichter Tobias Waizhofer an den Steyrer Richter überliefert. Schon in den ersten Zeilen findet sich eine kurze Beschreibung der Ehrhaftigkeit des Angeklagten, in der er als ein *„mit aller leichtfertigkeit und boßheit bös beschreiter klingenschmidt gesell“*²⁹⁰ bezeichnet wurde.

In dem Prozess gegen Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin sind solche Beurteilungen der Ehrhaftigkeit der Delinquenten durch den Richter ebenfalls vorzufinden. Anna Maria Prunerin wurde von Gottlieb Ambrosy Recheysen als *„liederliches Weibsbild“*²⁹¹ bezeichnet, in einem Bericht des Pflegers von Weinberg an die Landeshauptmannschaft ist von dem *„liederlichen Pöschl“*²⁹² die Rede. Die Herabsetzung der Ehre von Delinquenten, aber auch von KlägerInnen oder GegnerInnen war ein wesentlicher Aspekt in der Argumentation der Beteiligten.

²⁸⁹ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07. Mai 1603.

²⁹⁰ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Brief des Garstner Hofrichters Tobias Waizhofer an den Steyrer Richter Kosmas Mann vom 26. Juni 1613.

²⁹¹ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Rechtsgutachten von dem Linzer Rechtsgelehrten Gottlieb Ambrosy Recheysen an das Welser Stadt- und Landgericht bezüglich des Prozesses von Anna Maria Prunerin vom 26. Juni 1724.

²⁹² StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Brief vom Pfleger in Weinberg an die Landeshauptmannschaft ob der Enns bezüglich Anna Maria Prunerin und Johann Pöschl vom 23. Mai 1726, inklusive einer Antwort vom 25. Mai 1726.

Wie eingangs schon beschrieben orientierten sich Frauen und Männern jedoch an unterschiedlichen Definitionen des Begriffes der Ehrhaftigkeit, denn die Ehre einer Frau war deutlich stärker an den Körper geknüpft.²⁹³ Neben den Bereichen, die den sozialen Status beeinflussten, stand bei Frauen vor allem das sexuelle Verhalten im Vordergrund.²⁹⁴ Dies äußerte sich unter anderem dadurch, dass Frauen bei wiederholter „Unzucht“ schärfer bestraft wurden, wodurch die Sexualität der Frau im Zentrum der moralisierenden Straftätigkeit stand.²⁹⁵ So argumentierte Margaretha Asterin bei der Befragung nach der Geburt ihres Kindes, sie „*hete ir leben lang mit keinem zu tuen gehabt als mit dem Michael Händl, der were der vatter darzu*“²⁹⁶. Ähnliche Argumente sind sehr häufig in frühneuzeitlichen Verhören zu finden, bei denen Frauen vor Gericht standen. Das Argument der weiblichen Ehre wurde allerdings auch von Männern häufig benutzt, wenn sie von Frauen angeklagt wurden oder bei der Frage nach der Vaterschaft. Dabei gaben sie an, dass die Frau nicht (nur) mit ihnen, sondern (auch) mit anderen Männern außerehelichen Geschlechtsverkehr hatte.²⁹⁷

Margaretha Asterin gab an, dass sie sich sehr wohl ihres getanen Unrechts bewusst wäre, allerdings zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden sei. Dadurch unterstrich sie ihre Bemühungen, dem gesellschaftlich akzeptierten Bild einer Frau zu entsprechen. Das Ziel von Margaretha Asterin war, dass die Tat als Vergewaltigung anerkannt und dadurch ihre Ehre wieder hergestellt wurde.

Tatbestand und Anklagepunkt

Fall 1: Michael Händl

In dem frühesten der von mir behandelten Fälle, der Prozess gegen Michael Händl, ist eine große Anzahl von Argumenten erkennbar. Dieser Prozess zog sich von 1600 bis 1604. Wie oben schon erwähnt unterscheidet sich dieser Fall von den anderen behandelten Fällen sehr stark. Selbst die Rechtfertigungen basieren nicht wie üblich auf wechselseitigen Begründungen des Klägers/der Klägerin und des/der Angeklagten, sondern gestalten sich als eine Auseinandersetzung zwischen Richter Hirsch und dem Angeklagten Michael

²⁹³ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 114.

²⁹⁴ Vgl. ebenda, 94f.

²⁹⁵ Vgl. ebenda, 78.

²⁹⁶ StA Steyr, Fall Michael Händl: Summarisches Verhörprotokoll von Margaretha Asterin vom 06. Juni 1602.

²⁹⁷ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 77.

Händl, bei dem mit einigen begrenzten Ausnahmen der Rat die Rolle eines Richters einnahm.

In der von Hieronymus Hirsch als Beweis vorgelegten Aussage der Dienstmagd Margaretha Asterin lassen sich einige Argumentationen erkennen, die häufig von Frauen vor Gericht angewandt wurden. Darin schilderte sie die Vorfälle, wodurch sich eine mögliche Version des Tathergangs erstellen lässt. So beschrieb sie in ihrer Aussage, dass Michael Händl ihr über einen längeren Zeitraum „zur Ungebühr nachgestellt“²⁹⁸ hat, worauf sie sich gezwungen sah, den Dienst in dem Haus zu beenden und vorerst zu ihrer Schwester zu ziehen. Durch diese Aussage verwies sie auf eine vorsätzliche Tat des Michael Händls und stellte sich selbst als Opfer dar, dass die Gefahr erkannt hatte und versuchte, dem Täter zu entkommen. Dass sie kurze Zeit später wieder zu ihrem vorigen Dienstgeber zurückkehrte, begründete sie mit der Bitte von Michael Händls Schwester und der Frau des neuen Stadtrichters, Frau Reischkoin, wieder für die Familie Händl zu arbeiten. Dadurch wurde dem Gericht vermittelt, dass Margaretha sich nicht gänzlich freiwillig der erneuten Gefahr von sexuellen Übergriffen durch Michael Händl aussetzte, sondern von einer „ehrwürdigen“ Person, nämlich der Ehefrau des späteren Stadtrichters, die gleichzeitig Michael Händls Schwester war, zur Rückkehr bewogen worden zu sein.

Margaretha Asterin stand etwa ein Jahr im Dienst der Familie Händl. In diesem Zeitraum rief Michael Händl, so ihre Aussage, sie immer wieder unter einem Vorwand in seine Kammer oder führte sie in leer stehende Räume, wo es zu gewaltsamen sexuellen Übergriffen kam. Auch als sie mit starken Kopfschmerzen in ihrer Kammer lag, während die anderen Bediensteten ihr Mittagessen einnahmen, sei Michael Händl in ihre Kammer gekommen und hätte sie in ihrem Bett vergewaltigt. In diesem Teil der Aussage stand das fehlende Einverständnis zu dem Geschlechtsakt im Mittelpunkt.

Isabel Kratzer wies in ihrem 2010 veröffentlichten Artikel hin, dass bei dem Vorwurf der Vergewaltigung „das Tatbild von der Gewalttätigkeit des Täters geprägt sein“²⁹⁹ muss(te). Dass Michael Händl den Geschlechtsverkehr selbst in

²⁹⁸ StA Steyr, Fall Michael Händl: Summarisches Verhörprotokoll von Margaretha Asterin vom 06. Juni 1602.

²⁹⁹ Isabel Kratzer, „Unwiderstehliche Gewalt“, „ernsthafte Widerstand“ und „minder schwerer Fall“ als Schlüsselwörter der Geschichte des Vergewaltigungstatbestands. In: Gaby Temme/Christine Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie

Situationen, in denen Margaretha aufgrund ihrer Kopfschmerzen körperlich eingeschränkt war, gewaltsam einforderte, untermalte die Gewalttätigkeit des Täters.

Nach der letzten Vergewaltigung hätte sie sich *„von tag zu tag [sich] übel auf befunden und grossen leibs worden“*³⁰⁰. Als Michael Händl von der vermutlichen Schwangerschaft erfuhr, stellte er Margaretha Asterin zu Rede und forderte, *„Sie solle niemandt kein schandt antuen, denn er wiß woll, das ihr bei ime nichts geschechen sei“*.³⁰¹ Margaretha konnte jedoch trotz einer ärztlichen Untersuchung die Schwangerschaft nicht bestätigen, denn *„es walzt etwas in ir umb, wisse aber nit, was es were“*.³⁰² Dass Frauen dies zwar häufig vor Gericht aussagten, darf allerdings nicht zu der Annahme verleiten, dass frühneuzeitliche Frauen allgemein wenig Wissen über Zeugungsvorgänge hatten. Wie Ulrike Gleixner in ihrem Buch »„Das Mensch“ und „der Kerl“« anhand einer Beispiele belegt, argumentierten Frauen in Verfahren um Alimentation und Vaterschaft mit sehr genauen Angaben bezüglich der Dauer ihrer Schwangerschaft und dem Zeitpunkt der Schwängerung.³⁰³ Die Angabe von Margaretha Asterin, mit Michael Händl über ihre Schwangerschaft gesprochen zu haben, ist Teil eines häufig auftretenden Argumentationsschemas. Aufgrund der Angabe eines bereits stattgefundenen Gesprächs war die Frau von Versuchen des Kindsvaters, die Tat zu leugnen und sich dadurch der Verantwortung zu entziehen, besser geschützt. Männer versuchten im Gegenzug, die Frau zur Geheimhaltung der Schwangerschaft zu überreden.³⁰⁴ Ebenso stellt sich die Frage, ob Margaretha tatsächlich von einem der *„doctores“*³⁰⁵ untersucht wurde. Waren die Bewegungen des Kindes bereits zu spüren, erscheint es nur wenig wahrscheinlich, dass ein Arzt nicht von einer Schwangerschaft ausging. Eine Möglichkeit für die fehlende ärztliche Diagnose wäre, dass der Besuch der *„doctores“*³⁰⁶ in einem früheren

Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Reihe Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bielefeld 2010), 119-137, hier 122.

³⁰⁰ StA Steyr, Fall Michael Händl: Summarisches Verhörprotokoll von Margaretha Asterin vom 06.

Juni 1602.

³⁰¹ Ebenda.

³⁰² Ebenda.

³⁰³ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 250.

³⁰⁴ Vgl. ebenda, 178f.

³⁰⁵ StA Steyr, Fall Michael Händl: Summarisches Verhörprotokoll von Margaretha Asterin vom 06.

Juni 1602.

³⁰⁶ Ebenda.

Schwangerschaftsstadium stattfand, in dem eine Bestätigung der Schwangerschaft noch nicht möglich war.

Im Laufe dieses Gesprächs zwischen Margaretha Asterin und Michael Händl forderte Letzterer die Betroffene dazu auf, in der Zeit seiner anstehenden Reise nach Wien wieder in seinem Haus zu arbeiten, falls sie nicht schwanger sein sollte. Diese lehnte das Angebot aber ab. In der Zeit seiner Abwesenheit wechselte Margaretha wieder zu ihrem vormaligen Dienstgeber Wolf Händl, in dessen Haus sie auch ihr Kind zur Welt brachte.

Bei der kurz darauf stattgefundenen Taufe erhielt das Kind den Nachnamen seines mutmaßlichen Vaters, Michael Händl. Dass das Kind den Nachnamen des Vaters erhielt, war für ledige Mütter besonders wichtig, da dieser dadurch nicht nur bekannt wurde, sondern die Namensgebung auch in einem Prozess ein wichtiges Indiz war, dass die Richtigkeit der Aussage der Frau bestätigte.³⁰⁷

Margaretha Asterin gab dem Kind zusätzlich den Vornamen Wolf, der in der Familie Händl häufig zu finden war. Dies sollte der stärkeren Einbindung des Kindes in die Familie von Michael Händl dienen.

Nach der Taufe ließ der Dienstgeber von Margaretha Asterin, Wolf Händl, nach vier Wächtern schicken, die sie und ihr Kind nach Einbruch der Dunkelheit in einem Bett zu ihrer Schwester trugen. Dieses Verhalten ist äußerst ungewöhnlich und wirft viele Fragen auf. Eine Erklärung für Wolf Händls Verhalten wäre Mitleid gegenüber seiner Dienstmagd. Sein Verhalten lässt vermuten, dass eine Vaterschaft Michael Händls von der Familie nicht bezweifelt wurde. Dies ist auch an der Reaktion eines weiteren Bruders von Michael, Berthold Händl, erkennbar. Als Margaretha Asterin diesen bat, Michael Händl in einem Brief um Geld für das gemeinsame Kind zu bitten, willigte dieser mit folgenden Worten ein: *„sie solle nit sehr tuen, weill es einmall geschen sei und sein bruder ein solch[er] were. So müst man das best dabei tuen, sie solle begehren, was ihr anforderung were“*.³⁰⁸ Diese Aussage lässt darauf schließen, dass sich die Familie Händl bereits mehrmals mit Vorfällen ähnlicher Natur konfrontiert sah, oder zumindest nicht ausschloss, dass Michael Händl der Vater zu dem Kind der Dienstmagd war.

³⁰⁷ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 50.

³⁰⁸ StA Steyr, Fall Michael Händl: Summarisches Verhörprotokoll von Margaretha Asterin vom 06. Juni 1602.

Der mutmaßliche Täter selbst ließ sich nach seiner Rückkehr nach Steyr auf die Zahlung von mehreren kleineren Summen an die Kindesmutter ein, wurde aber bei jedem erneuten Besuch von Frau Asterin oder deren Familienmitglieder aggressiver. Durch die Angabe dieser bereits getätigten Zahlungen an Margaretha Asterin wurde eine Vaterschaft glaubwürdig belegt. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich dabei um einen misslungenen Versuch einer außergerichtlichen Einigung zwischen Kindesvater und Kindesmutter handelte. Gerade zu Beginn des 17. Jahrhunderts stieg die Notwendigkeit, Alimentationsfragen vor Gericht zu lösen, da man aufgrund der schlechteren finanziellen Lage der Menschen in dieser krisenreichen Zeit nur mehr selten eine außergerichtliche Einigung erzielen konnte.³⁰⁹ Michael Händls weitere Bemühungen, eine außergerichtliche Lösung zu erzielen, scheiterten. Margaretha Asterin berichtete, dass dieser versucht hätte, sie mitsamt dem Kind durch die Zahlung von zehn Gulden zum Verlassen der Stadt zu bewegen. Zusätzlich informierte sie das Gericht, dass Herr Händl auf die Bitte, die Erziehung des Kindes zu übernehmen und es in seinem Haus aufzunehmen, damit gedroht hätte, ihr „*ein rappier*³¹⁰ *in den leib stossen oder ins gefenknis werfen lassen*“.³¹¹ Durch diese Angaben betont Margaretha Asterin die Gewaltbereitschaft des Angeklagten und verstärkt den Verdacht einer Vaterschaft Michael Händls. Derartige Gewaltandrohungen führten häufig dazu, dass bei einer Schwangerschaft der tatsächliche Vater, wenn er eine angesehene Position in der Gemeinschaft innehatte, aus Angst vor dessen Rache nicht angegeben wurde. Nicht nur betroffene Frauen selbst, sondern auch mögliche Zeugen, die ein Verhältnis oder Übergriffe hätten bezeugen können, schwiegen aufgrund der drohenden Konsequenzen.³¹² Insgesamt zahlte der Beklagte 13 Taler an die Kindesmutter, diese verlangte allerdings in etwa 177 Taler. Diesen hohen Bedarf an finanziellen Mittel begründete sie mit dem Argument, dass sie bereits ihren gesamten Besitz veräußern habe müssen, um das eigene Überleben und das des Kindes zu

³⁰⁹ Vgl. Becker, „Ich bin halt immer liederlich gewest und habe zu wenig gebetet“, 168f.

³¹⁰ Vgl. Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste: „*Rappier: franz. Fleuret, Rapierre, womit auf dem Fechtboden gefochten wird. Es ist durchaus fast gleich dick und breit, und hat an statt der Spitze einen ledernen Ballen. [...]*“.. Zitiert nach der digitalen Version, online unter < <http://www.zedler-lexikon.de/>>, Bd. 30, 445.

³¹¹ StA Steyr, Fall Michael Händl: Summarisches Verhörprotokoll von Margaretha Asterin vom 06. Juni 1602.

³¹² Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 108.

ermöglichen. Die wirtschaftliche Not, auf die sie in dieser Angabe verwies, ist durchaus glaubwürdig, denn besonders ledige Mütter befanden sich durch die zusätzlichen Kosten für Verpflegung und Unterbringung der Kinder in finanziellen Notlagen.³¹³ Die Höhe der geforderten Summe wird durch einen Vergleich mit einigen Beispielen aus dem 17. Jahrhundert in Peter Klammers Buch »In Unehren beschlaffen« sichtbar. Der Autor beschreibt einen Betrag von zehn Gulden als „die Summe, die klagende Frauen vor Gericht für jungfräulichen Ehrabtrag zugestanden wurde. Die höchste Entschädigung belief sich auf dreißig Gulden“.³¹⁴ Margaretha Asterin verlangte also mit 177 Talern eine beträchtliche Entschädigung und Alimentation, doch im Gegenzug erscheint durch die von Peter Klammer beschriebenen Beispiele die Summe von Michael Händls Zahlungen eindeutig zu niedrig.

Der Grund für die Höhe des geforderten Betrags liegt vermutlich in der finanziellen Situation der Familie Händl, die, wie oben schon erwähnt, zu den wohlhabendsten Familien der Stadt Steyr zählten. Dass Michael Händl nicht bereit ist, sich auf die Bezahlung von mehr als 13 Taler einzulassen, erstaunt in Anbetracht seiner finanziellen Situation umso mehr.

Michael Händl weigerte sich, weitere Zahlungen zu tätigen und wandte sich an seinen Schwager Hans Reischko, welcher im Jahr 1601 das Stadtrichteramt von Hieronymus Hirsch übernommen hatte.³¹⁵ Hier findet sich erstmals ein Hinweis auf eine Argumentation von Michael Händl, denn als dieser von Richter Reischko nach einem Gespräch mit der Schwester von Margaretha Asterin zu den Vorwürfen befragt wurde, verwies Michael Händl darauf, dass er kein Bürger der Stadt wäre und somit nicht in die Zuständigkeit des Steyrer Gerichts fallen würde. Auch bestritt er eine mögliche Vaterschaft vehement.

In den später verfassten Protestationsschriften findet man neben zahlreichen anderen auch die Argumente der Zuständigkeit des Angeklagten Michael Händl in einer ausführlicheren Version. Wie bereits erwähnt ist diese Argumentation sehr ungewöhnlich. Herr Händl bestritt die ihm vorgeworfenen Übergriffe und die

³¹³ Vgl. Peter Klammer, *In Unehren beschlaffen. Unzucht vor kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau* (Wissenschaft und Religion 7, Frankfurt am Main/ Wien 2004), 122f.

³¹⁴ Vgl. ebenda, 115.

³¹⁵ Vgl. Pritz, *Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr*, 387.

Vaterschaft durchgehend, doch in der Mehrzahl der Argumente beschäftigte sich Michael Händl nicht mit dem Tatvorwurf, sondern mit dem Prozess selbst oder dem Richter Hirsch. Insgesamt lassen sich fünf Argumentationslinien erkennen, die sich in unterschiedlicher Intensität durch den Prozessverlauf ziehen:

Dem Tatvorwurf selbst wurde in der Auseinandersetzung zwischen Michael Händl und Hieronymus Hirsch am wenigsten Aufmerksamkeit geschenkt. Herr Händl brachte zwar in beinahe jeder Schrift zum Ausdruck, dass er sich durch die Vorwürfe in seiner Ehre verletzt fühle und sich keiner Schuld bewusst sei, ging jedoch nur in zwei Schriften näher auf die Vorwürfe ein. In diesen bestritt der Angeklagte die Tat vehement und stellte die Aussage der Margaretha Asterin als ein Konstrukt von Lügen dar, erfunden von einer „*verzweifelten losen huren*“³¹⁶ und „*leichtfertigen losen person*“³¹⁷. Er argumentierte, dass die Tatsache, dass ein Prozess eingeleitet wurde, seine Unschuld bezeugen würde, denn wären die Anschuldigungen tatsächlich wahr, hätte er sich selbst zu helfen gewusst und sich nicht „*umb ein schlechtes gelt und abfertigung willen [...] in jedermans goschen herumbtragen lassen*“.³¹⁸ Im Falle einer möglichen Vaterschaft hätte Michael Händl also der Kindesmutter eine Geldsumme bezahlt und so das allgemeine Bekanntwerden der Vaterschaft verhindert. Dieses Argument bezog sich darauf, dass in den meisten Fällen von „Verhältnissen“ wie diesen, die zu einer Schwangerschaft führten, eine außergerichtliche Einigung angestrebt wurde. Verhältnisse mit oder sexuelle Übergriffe vom Dienstgeber, dessen Sohn oder Bruder auf eine Dienstmagd kamen im Allgemeinen sehr häufig vor, wobei jedoch in den meisten Fällen der gesellschaftliche Unterschied nicht so groß war und auch die Magd aus einer gutsituierten Familie stammte.³¹⁹

In einem weiteren Argument verwies Michael Händl darauf, dass man ihm die Tat nicht nachweisen könnte. Er forderte, dass man ihm sämtliche Beweise zukommen lassen sollte, falls diese vorhanden wären. Auf diese Reaktion ging Richter Hirsch in einem darauffolgenden Dokument näher ein. In seinem

³¹⁶ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 08. Oktober 1602.

³¹⁷ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07. Mai 1603.

³¹⁸ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 08. Oktober 1602.

³¹⁹ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 141ff.

ausführlichen Bericht listete er das gesamte Beweismaterial auf. Darunter nannte er neben der oben bereits beschriebenen Aussage der Dienstmagd Margaretha Asterin noch das Kind selbst und einige Zeugen wie die Hebamme, den Taufpaten des Kindes und den Pfarrer, der die Taufe durchgeführt hatte. Der Name des Kindes, Wolf Händl, wurde ebenfalls als Beweis für die Schuld von Michael Händl genannt, ebenso die in der Aussage von Margaretha Asterin erwähnten Zahlungen Michael Händls an die Kindesmutter und der Versuch, die Mutter mit dem Kind zum Verlassen der Stadt zu bewegen.

Michael Händl entgegnete in einer „Protestation“, dass in diesem Versuch der Beweis dafür zu finden wäre, dass er die Tat nicht begangen hätte. Seine Bemühungen, Mutter und Kind aus der Stadt zu vertreiben, seien eine „*starcke präsumption und argumentum magni momenti*“³²⁰ seiner Unschuld. Eine Begründung seiner Sichtweise ist in den Schriften jedoch nicht zu finden.

In den folgenden Schriften unterlässt es Michael Händl, sich weiter mit dem Tatvorwurf selbst beschäftigen. Hieronymus Hirsch sieht dies neben dem Ausbleiben Michael Händls vor Gericht als weiteren Beweis für die tatsächliche Schuld des Beklagten.

Eine weitere Strategie von Michael Händl war es, den Rat über andere mögliche Hintergründe des Prozesses zu informieren. Er verwies in seiner ersten „Protestation“ auf ein privates Motiv des Hieronymus Hirsch. Dabei bezog er sich auf einen Konflikt, der aufgrund einer nicht bezahlten Abgabe an die Familie Händl von Hieronymus Hirschs Handel mit Gewehren entstand. Er vermutete, dass Hieronymus Hirsch sich an der Familie Händl wegen der finanziellen Forderungen rächen wollte. Da die Familie Händl aber einen rechtlichen Anspruch auf die von Hieronymus Hirsch geforderten Abgaben hätte, könne Richter Hirsch die Familie nicht wegen der geforderten Abgabe belangen. Deswegen wolle er sich an einem Familienmitglied, Michael Händl, rächen, um so die gesamte Familie Händl zu schädigen. Dies versuche er nun, so Michael Händl, durch böswillige Vermutungen und Unterstellungen, die sich auf Michael Händls Privatleben beziehen würden. In seiner vierten „Protestation“ ging Michael Händl auf diesen Vorwurf ein zweites Mal ausführlicher ein und warf

³²⁰ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 08. Oktober 1602.

Hieronymus Hirsch darin vor, er verhalte sich wie ein „*winniger hund, dem so wan man ihm auff sein ankalzen einen stein in die wangen wirfft und er sich nicht rechnen kann, das er vor giftiger weiß in den stein fertt*“.³²¹ Eine Möglichkeit ist, dass sich Herr Händl dabei auf den ersten Artikel der Carolina bezog, nach dem Richter und Gerichtspersonen, die einen Prozess führten, ehrhafte Personen sein sollten und sich durch einen Eid zur Gerechtigkeit verpflichteten.³²² Eine weitere Möglichkeit ergibt sich, wenn man auf die Rolle des Richters Hirsch als Kläger eingeht. Auch hier ist der Bezug in der Carolina zu suchen: Im 31. Artikel wurde darauf verwiesen, dass man mögliche Feindseligkeiten zwischen KlägerIn und der/dem Beklagten in Betracht ziehen sollte, um eine unrechtmäßige Anklage zu vermeiden.³²³

In dieser vierten „Protestation“ äußerte Michael Händl zusätzlich den Vorwurf, dass Richter Hirsch zusätzlich noch die Intention hatte, „*auß ander leut beutel gründt [zu] fangen*“³²⁴, sich also im Laufe des Prozesses anhand der auferlegten Pönale den Grundbesitz der Familie Händl anzueignen. Hieronymus Hirsch ging in seinem nach Michael Händls erster „Protestation“ verfassten Brief an den Rat der Stadt zwar nicht näher auf die Vorwürfe ein, begründete die Einleitung des Prozesses aber mit dem von Michael Händl begangenen „Exzess“ mit der Dienstmagd Margaretha Asterin, der „*von ime [Michael Händl] in unehren vergewaltigten und geschwengerten dirn*“.³²⁵

Denkbar ist auch ein angespanntes Verhältnis der beiden Kontrahenten aufgrund der politisch-religiösen Differenzen, die zu dieser Zeit den Rat in zwei Parteien spaltete. Wie eingangs schon beschrieben waren die Steyrer Ratsmitglieder lutherischen Glaubens. Der Druck von dem katholischen Landeshauptmann Löbl auf die Stadt verstärkte sich immer mehr, sodass einige Ratsmitglieder wie Hieronymus Hirsch die Meinung äußerten, dass man Landeshauptmann Löbls Anforderungen entgegenkommen sollte, um ein weiteres Vorgehen des Landeshauptmanns gegen die Stadt zu verhindern. Andere Ratspersonen jedoch

³²¹ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07.Mai 1603.

³²² Constitutio Criminalis Carolina, Art. 1.

³²³ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 31.

³²⁴ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07.Mai 1603.

³²⁵ StA Steyr, Fall Michael Händl: Brief von Hieronymus Hirsch an den Steyrer Stadtrat mit der Bitte um Festnahme von Michael Händl vom 05. Juli 1602.

plädierten dafür, sich Hans Jakob Löbl auch weiterhin zu widersetzen.³²⁶ Somit ist ein weiterer Grund für die Auseinandersetzungen zwischen Hieronymus Hirsch und Michael Händl möglich, der auf Streitigkeiten innerhalb der Stadtobrigkeit basiert.

Auch einige weitere Argumente von Herrn Händl bezogen sich direkt auf die Person des Richters Hieronymus Hirsch. Dabei lassen sich zwei Aspekte unterscheiden: Zum einen kritisierte er, wie oben unter dem Aspekt der Ehre bereits erwähnt wurde, Hieronymus Hirsch als Privatperson, indem er zunächst nur ihn, später aber auch die anderen Ratspersonen als an „*leib, gut und blut sovill ungleich*“³²⁷ beschrieb. Zum anderen zweifelte er an der Zuständigkeit des Richters Hirsch. So argumentierte Michael Händl, dass zur Zeit des Prozesses bereits Hans Reischko das Stadtrichteramt inne hatte. Dabei setzte er den Beginn des Prozesses mit der Zustellung zweier Zitationsschreiben kurz nach seiner Rückkehr aus Wien im Jahr 1601 fest.

Hieronymus Hirsch hingegen orientierte sich bei der Datierung des Prozessbeginns an der Zeit, in der sich die sexuellen Übergriffe ereigneten und am Datum der Anzeige der unehelichen Geburt. Die Geburt des Kindes war am 13. Oktober 1600, das erste Zitationsschreiben, dessen Kopie Richter Hirsch als Beweisstück vorlegte, war auf den 30. Oktober 1600 datiert. In seinem Bericht wies er des weiteren kaiserliche Achtbriefe vor, die belegten, dass Richter Hirsch in den Jahren 1591, 1592, 1599 und, aufgrund der ausgefallenen Wahlen, auch im Jahr 1600 das Stadtrichteramt inne hatte.

Michael Händl äußerte auch Zweifel an den juristischen Fähigkeiten des Herrn Hirsch und beleidigte den Richter mit der Aussage, dass dieser „*sein jura und gerichtsproceß auf der universität hudlkuchl so woll studiert*“³²⁸ hätte. Hieronymus Hirsch ging auf diesen Vorwurf nicht weiter ein.

Michael Händl bestritt nicht nur die Zuständigkeit des Richters Hirsch, sondern zweifelte an der Zuständigkeit des Stadt- und Landgerichtes Steyr im

³²⁶ Vgl. Neumann, Steyr und die Glaubenskämpfe, 102f.

³²⁷ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07. Mai 1603.

³²⁸ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07. Mai 1603.

Allgemeinen. Dabei berief er sich unter anderem auf sein Recht, als Adelsperson einer höheren Instanz zu unterstehen. Steyr wäre unter diesen Umständen nur dann für ihn zuständig, wenn er ein städtisches Amt inne hätte, dessen Ansehen durch einen schlechten Ruf geschmälert werden würde, da so sein Verhalten Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der Steyrer Obrigkeit hätte. Da er kein solches Amt inne hatte und als Privatperson angeklagt wurde, hätte Steyr kein Recht, über ihn zu richten.

Der Richter Hieronymus Hirsch verwies als Gegenargument auf ein kaiserliches Generalmandat aus dem Jahr 1598, in dem *„allen und jeden unsern getreuen lanndtsassen undertanen, imwohnern und ihren zugehörigen geistlichen und weltlichen, hohen und niderstandts personen, niemandt ausgenommen, so in disen unsern ertzherzogtumb Österreich under und ob der Enns angesessen, sonsten darin wohnhafft sein oder zur dienst gewerb handt arbeit und nahrung haben“*³²⁹ befohlen wurde, sich vor allen Lastern zu hüten und die Obrigkeit zu respektieren. Falls jemand einem Laster wie „Unzucht“, Ehebruch, Gotteslästern oder übermäßiger Alkoholkonsum frönen sollte, müssten Maßnahmen gegen diese Vergehen ergriffen werden. In seiner Beschwerde an den Rat vom ersten Oktober 1603 beschrieb Hieronymus Hirsch die Aufgaben des richterlichen Amtes und bezeichnete einen Richter als Organ zur Umsetzung des weltlichen Gesetzes, aber auch als *„vertreter der gebott gottes“*.³³⁰

Michael Händl ging in seiner „Protestation“ vom 7. Mai 1603 nochmals näher auf die Frage der zuständigen Instanz ein. Darin erwähnte er, dass seine Familie zwar Grundbesitz in Steyr hatte, jedoch aus Österreich unter der Enns stammte. Auch Valentin Preuenhuber bezeichnete im Jahr 1595 den Vater von Michael, Wolf Händl, und dessen Familie als *„Händl aus Ramingdorf“*,³³¹ wobei sich dieser Ort zwar in der näheren Umgebung von Steyr, aber doch in Österreich unter der Enns befindet. Richter Hirsch entgegnete, dass Michael als Bürgerssohn in Steyr geboren worden und auch in dem Ort aufgewachsen sei, und sich dementsprechend auch vor dem Steyrer Gericht zu verantworten hätte.

³²⁹ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Denunciation schriftt“ des Steyrer Stadtrichters Hieronymus Hirsch an den Rat der Stadt Steyr über das Verhalten von Michael Händl und die bisherige Vorgangsweise des Hieronymus Hirsch, o.D.

³³⁰ StA Steyr, Fall Michael Händl: Brief von Hieronymus Hirsch an den Steyrer Stadtrat bezüglich der Bewilligung eines Ansatzes auf Michael Händls Besitz vom 01. Oktober 1603.

³³¹ Vgl. Preuenhuber, Annales Styrenses, 313ff.

Hier findet sich ein weitverbreitetes Problem der frühneuzeitlichen Rechtsprechung, das sich auf Unstimmigkeiten innerhalb der Rechtsprechung bezog. Das Personalitätsprinzip legte einerseits fest, dass die zuständige Instanz für Mitglieder des oberösterreichischen Adels die Landeshauptmannschaft war. Da Steyr hier, wie eingangs bereits beschrieben wurde, eine Ausnahme darstellte, war die zuständige Instanz der Stadt Steyr die niederösterreichische Regierung selbst. Andererseits fielen die Bürger von Städten und Märkten in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrichters und des Stadtrats.³³²

Somit wird die Diskussion zwischen Michael Händl und Hieronymus Hirsch um die Zuständigkeit des Steyrer Gerichts verständlich: Michael Händl bezog sich darauf, dem Gericht der Landeshauptmannschaft oder der kaiserlichen Regierung zu unterstehen. Richter Hirsch jedoch betrachtete Michael Händl als Steyrer Bürgersohn, wodurch Herr Händl in den Zuständigkeitsbereich des Steyrer Stadtrichters, also Hieronymus Hirsch, gefallen wäre. In einem weiteren Argument bezog sich Richter Hirsch auf das mit dem Personalitätsprinzip konkurrierende Territorialprinzip. Bei Letzterem war der Ort der Straftat ausschlaggebend für die gerichtliche Zuständigkeit. Hieronymus Hirsch argumentierte, dass die Tat selbst in Steyr stattgefunden habe und somit auch in die Zuständigkeit des Stadt- und Landesgerichts Steyr falle.³³³

Doch Michael Händl brachte noch ein weiteres Argument, in dem er die Zuständigkeit des Steyrer Gerichts bestritt. Dieses bezog sich nicht nur auf seine Person, sondern auch auf die ihm vorgeworfene Tat: Er verwies darauf, dass die Schwängerung einer Dienstmagd eine kirchliche Angelegenheit wäre, mit der sich das Kirchengericht, vor allem aber der Beichtvater, auseinandersetzen sollte. Das Konsistorium war für Alimentationsklagen zuständig.³³⁴ Dass die Anklage von Herrn Händl nicht vor ein geistliches Gericht kam, lag vermutlich an den religiösen Konflikten dieser Zeit, die sich in massiven Streitigkeiten zwischen der großen lutherischen Glaubensgemeinschaft der Stadt Steyr und dem katholischen Landeshauptmann Löbl widerspiegelten.

³³² Vgl. Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16, St. Pölten ²1998), 147.

³³³ Vgl. ebenda, 147ff.

³³⁴ Vgl. ebenda, 177.

Im Gegensatz zu der Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit, die zwar häufig erwähnt, jedoch nur in zwei Schriften von Michael Händl ausführlicher argumentiert wurde, sind Argumente bezüglich der Gültigkeit des Prozesses, basierend auf der Vorgangsweise des Gerichts, in jedem Dokument zu finden und bildeten somit den bedeutendsten Argumentationsstrang in dem Prozess.

In dem Zusammenhang kritisierte Herr Händl bereits die Einleitung des Prozesses, da er sich zu diesem Zeitpunkt in Wien aufgehalten hat. Er stellte dabei die rhetorische Frage, ob ein Prozess trotz Abwesenheit des Angeklagten eingeleitet werden dürfe. Des Weiteren bezweifelte er, dass es möglich ist, die Schuld des Beklagten in dessen Abwesenheit festzustellen. Weder Richter Hirsch noch der Rat gingen auf diese rhetorischen Fragen des Michael Händl weiter ein.

Herr Händl brachte in seiner ersten „Protestation“ das Argument ein, dass Hieronymus Hirsch die Klage gegen ihn bei dem Rat nur mündlich eingereicht habe. Er forderte, dass Herr Hirsch eine schriftliche Klage einreichen soll und ihm eine signierte Abschrift zukommen lassen solle. Dabei bezog sich Herr Händl auf die in der Carolina festgelegten Bestimmungen bezüglich der Einleitung eines Prozesses aufgrund einer Klage, in denen eine Verschriftlichung der Anklage vorgeschrieben wird.³³⁵ Bis zur Vorlage einer Anklageschrift solle der Prozess nicht weitergeführt werden. Der Rat stimmte diesem Argument zunächst zu und forderte Richter Hirsch auf, seine Klage einzubringen. Dieser schrieb in einem Brief, dass er in dem Prozess gegen Michael Händl nicht als Kläger, sondern als Richter fungiere, weswegen eine schriftliche Klage nicht notwendig sei. Des Weiteren betonte er, dass er Michael Händl „*ex officio*“³³⁶, also von Amts wegen und ohne vorhandene/n KlägerIn , vor Gericht geladen hatte. Auch dies wäre ein Grund, warum eine schriftliche Klage zur Einleitung des Prozesses nicht von Nöten sei.³³⁷ Wurde ein Prozess von Amts wegen eingeleitet, so sah die Carolina vor, dass ausreichende und aussagekräftige Beweise oder ehrbare und glaubwürdige Zeugen vorhanden sein mussten.³³⁸ Wie oben schon erwähnt zweifelte Michael Händl die Beweislage an, Hieronymus Hirsch konnte aber die

³³⁵ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Art. 11.

³³⁶ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Denunciation schrift“ des Steyrer Stadtrichters Hieronymus Hirsch an den Rat der Stadt Steyr über das Verhalten von Michael Händl und die bisherige Vorgangsweise des Hieronymus Hirsch, o.D.

³³⁷ Vgl. Schmid, Akten, 80.

³³⁸ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Art. 6.

Rechtmäßigkeit der Prozesseinleitung durch die Auflistung der Zeugen bestätigen. Davon abgesehen hatte Richter Hirsch laut eigenen Angaben anfänglich nicht vorgehabt, sich auf einen tatsächlichen Prozess gegen Michael Händl einzulassen, dies sei erst durch die Weigerung des Herrn Händl, vor Gericht zu erscheinen, entstanden, wodurch sich der Tatverdacht verhärtet hätte.

Der Rat entschied sich dafür, den Prozess weiterzuführen und ließ Michael Händl ein Dekret zukommen, in dem Herr Händl erneut aufgefordert wurde, vor Gericht zu erscheinen. An diesem Dekret übte Herr Händl jedoch erneut Anstoß, denn er betrachtete den Inhalt des Schriftstückes als Beleidigung seiner Ehrhaftigkeit. Sowohl bei diesem Verweis, als auch bei einigen weiteren Dekreten verweigerte er deren Anerkennung, denn solange Herr Hirsch keine schriftliche Klage eingereicht hätte, wäre eine Fortführung des Prozesses rechtswidrig. Michael Händl ließ sich also auch weiterhin nicht darauf ein, dass Herr Hirsch in der Rolle als Richter handelte. Auch bezweifelte er, dass das Dekret vom Rat bestätigt worden war und vermutete, dass es von dem unter Einfluss der Familie Hieronymus Hirsch stehenden Stadtschreiber unerlaubt ausgestellt worden wäre. In diesem Argument kann man Hinweise auf eine Abneigung Michael Händls gegenüber dem katholischen Stadtschreiber Nikolaus Praunfalckh erkennen, was wiederum auf die religiösen Konflikte der Zeit zurückzuführen ist.

Die Unterschrift des Schreibers hätte in dem Dekret ebenfalls gefehlt, ebenso wäre das Zeichen der Stadtschreiberei für Michael Händl nicht eindeutig erkennbar gewesen. Auch hätte ein solches Dekret niemals ausgestellt werden dürfen, denn er wäre nie rechtmäßig zitiert oder verhört worden, somit könne seine Schuld nicht feststehen, und ohne feststehende Schuld könne kein Dekret verfasst werden.

Dieses Argument führte Michael Händl in einer weiteren „Protestation“ noch näher aus. Dass ihn die ersten beiden Zitationsschreiben nicht erreicht hatten, ist glaubwürdig, da er sich laut Angaben von Margaretha Asterin und seiner eigenen Aussage in Wien aufhielt. Die weiteren Zitationen hatte er zwar erhalten, diese aber aufgrund der Instanzenfrage nicht ernst genommen.

Hieronymus Hirsch reagierte auf die Vorwürfe, dass das Dekret nicht vom Rat abgehört worden war und ohne Kenntnis des Rates in der Stadtschreiberei angefertigt worden wäre, und argumentiert, dass das Dekret in zwei Ratssitzungen besprochen und die Ausstellung von Bürgermeister Matthäus Jahn verordnet

worden war. Weiters verwies er darauf, dass Michael Händl versuchen würde, den Ablauf des Prozesses selbst zu steuern. Im Anhang seines Berichts an den Rat der Stadt Steyr sind Abschriften aller Zitationsschreiben geschlossen vorhanden, die Herrn Händls Einwand, nie vor Gericht zitiert worden zu sein, eindeutig widerlegen.

Michael Händl beschwerte sich in einer folgenden „Protestation“ vom 8. Oktober 1602 darüber, dass seine bisherigen Einwände nicht beachtet worden seien und die Begutachtung seiner Schriften aufgeschoben worden war. Auch nach der Ausfertigung des Berichts von Hieronymus Hirsch, in dem der Richter ausdrücklich darauf hinwies, dass diese Schrift nicht als schriftliche Klage zu bewerten sei und ausführlich auf beinahe alle Argumente des Beklagten einging, schrieb Michael Händl in seiner folgenden Beschwerde an den Rat von der „eingebrachten Anklageschrift“ des Hieronymus Hirsch.

Hierzu ist allerdings zu sagen, dass Herr Hirsch in einem anderen Punkt tatsächlich als Privatperson gegen Herrn Händl vorging. Aufgrund von Michael Händls zahlreichen Beleidigungen und gewalttätigen Übergriffen, mit denen sich Hieronymus Hirsch konfrontiert sah, trat er in einigen seiner Briefe an den Rat als Kläger gegen Michael Händl auf. Dabei bezog sich Richter Hirsch jedoch immer auf die öffentlichen Streitigkeiten zwischen Herrn Händl und ihm, die durch seine Rolle als Richter in dem Prozess gegen Michael Händl, der auf dem begangenen „Exzess“ basierte, ausgelöst wurden. Zusätzlich bewertete er Michael Händls Ausbleiben vor Gericht nicht nur als Missachtung des richterlichen Amtes, sondern auch als persönliche Beleidigung. Dies erschwert heute das Textverständnis des Lesers, denn wenn Hieronymus Hirsch von seiner Klage schrieb, bezog er sich dabei auf diese Streitigkeiten. Ging es allerdings um den „Exzess“, so sah er sich in der „Rolle“ des Richters, der nicht selbst klagte, sondern lediglich ex officio Ereignisse untersuchte. Diese beiden „Rollen“ wurden oft in einem Schriftstück vermischt und sind auf den ersten Blick kaum voneinander zu trennen. So enthält Richter Hirschs Bericht an den Rat Teile, in denen er über den Prozess und den Tatvorwurf selbst berichtete, aber auch Textabschnitte, in denen er anhand der Streitigkeiten von seiner privaten Klage schrieb.

Michael Händl sah sich dadurch vermutlich veranlasst, auch weiterhin allgemein von einer Klage zu sprechen, obwohl Hieronymus Hirsch seine richterliche Position in dem Prozess deutlich zum Ausdruck brachte. Diese Annahme

begründete er zusätzlich mit der Tatsache, dass von Margaretha Asterin keine Klage vorhanden sei. Da Hieronymus Hirsch selbst nichts mit dem „Exzess“ zu tun habe, dürfe er sich in seiner Klage auch nicht darauf berufen. Ohne vorhandene/n KlägerIn hätte Richter Hirsch aber auch keine Erkundigungen einholen dürfen, und ohne diese hätte wiederum kein Prozess stattfinden dürfen. In dieser Sichtweise sah Herr Händl eine legitime Begründung für sein Ausbleiben vor Gericht und die Ungültigkeit des Prozesses.

Des Weiteren wies Michael Händl auf die strategisch veränderte Position von Hieronymus Hirsch hin, die den Verdacht eines unrechtmäßigen Prozesses unterstützen sollte. Er betonte, dass Herr Hirsch nun nicht mehr Richter oder Partei, sondern ein „*delator publicus*“³³⁹ sein wolle, da er ansonsten den Prozess nicht mehr rechtfertigen könne. Auch warf Michael Händl dem Rat vor, ihm sein Recht auf eine Verteidigungsschrift abzuschlagen, da der Rat sich bisher nicht von seiner Unschuld habe überzeugen lassen. Die zahlreichen Beleidigungen begründete er, indem er sie als besonders ausdrucksstarke Form der verbalen Verteidigung darstellte, die in diesem Fall notwendig gewesen wäre.

In dem folgenden Brief an den Rat ging Herr Händl auf die von ihm geforderte Akteneinsicht ein, die mit dem Recht auf eine „Purgation“ verbunden war und ihm somit zustand.³⁴⁰ Als der Rat versuchte, ihm ein Paket mit den gewünschten Prozessunterlagen, darunter auch ein weiteres Dekret, zukommen zu lassen, lehnte Michael Händl die Übernahme des Pakets ab, da er als Adressat auf dem Paket nicht ausreichend titulierte war, obwohl sein Adelstitel sowohl vom Magistrat der Stadt und vom Landeshauptmann bestätigt worden war. Als man ihm das Paket zu einem späteren Zeitpunkt nochmal zustellen wollte und er dessen Annahme weiterhin verweigerte, habe der Gerichtsdienner dieses auf den Boden gelegt und sei davon gelaufen. Michael Händl betrachtete dies nicht als offizielle Überbringung, da keine Annahme stattgefunden habe. Er beharrte aber weiterhin darauf, dass ein Fortfahren des Prozesses ohne sein Recht auf Akteneinsicht rechtswidrig wäre.

Richter Hirsch ging in seinem darauf folgenden Brief an den Rat nicht direkt auf diese Vorwürfe ein. Im Anhang seines Schreibens befindet sich jedoch die

³³⁹ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07. Mai 1603.

³⁴⁰ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 156.

Aussage des Gerichtsdieners, der mit der Zustellung des Pakets betraut worden war. Die Aussage zeugt von einem aggressiven Verhalten Michael Händls und weiteren Beleidigungen gegen Richter Hirsch.

Fall 2: Hanns Stainhauser:

In dem Fall des Georg Sturmpergers gegen Hanns Stainhauser sind, wie oben bereits erwähnt, aus den vorhandenen Unterlagen mehrere mögliche Versionen des Tathergangs ersichtlich. Dabei unterstützen und beinhalten diese Versionen jeweils die Argumente des Berichtenden. Da eine Rekonstruktion des tatsächlichen Tathergangs nicht möglich ist, möchte ich auf die verschiedenen Versionen einzeln eingehen und anhand dieser Texte die Argumentation der Beteiligten näher analysieren.

Version 1: Frau Sturmpergerin als Opfer einer Vergewaltigung

Eine erste Version ergibt sich aus den Aussagen von Frau Sturmpergerin und deren Ehemann Georg Sturmperger. Laut deren Angaben ereignete sich die Tat bei einem zufälligen Zusammentreffen von Frau Sturmpergerin und Hanns Stainhauser, die sich beide auf dem Heimweg befanden. Frau Sturmpergerin bemerkte auf diesem Weg, dass einige Personen den gleichen Weg einschlugen wie sie selbst. Nach einiger Zeit näherte sich ihr eine dieser Personen, Hanns Stainhauser, während die beiden anderen Menschen einen anderen Weg nahmen. Sie setzte ihren Heimweg neben Hanns Stainhauser fort, ließ sich aber nicht auf eine Unterhaltung mit dem Angeklagten ein. Etwas später führte Herr Stainhauser sie auf ein Feld abseits der Straße, worauf ein erster gewaltsamer Übergriff erfolgte, bei dem Letzterer versuchte, Frau Sturmpergerin zu Fall zu bringen und zu vergewaltigen, was sie jedoch durch starke Gegenwehr verhindern konnte. Als kurz darauf weitere Übergriffe folgten, bei denen Hanns Stainhauser ihr seinen Mantel über den Kopf warf, konnte sie sich noch einmal mit Erfolg gegen ihren Angreifer zur Wehr setzen, danach aber „*sei er ihr zu stark gewest*“³⁴¹ und habe sie trotz heftiger Gegenwehr und lauten Hilferufen „*mit gewalt zur unzucht genöttigt*“.³⁴² Georg Sturmperger hörte und erkannte die

³⁴¹ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Summarisches Verhörprotokoll von Hanns Stainhauser und dem Ehepaar Sturmperger vom 01. Juli 1613.

³⁴² Ebenda.

Schreie seiner Frau und eilte ihr mit einem Bekannten zu Hilfe. Als ihr Ehemann an dem Tatort eintraf, hatten sich Opfer und Täter bereits wieder erhoben. Nachdem sie ihrem Mann von der Tat berichtet hatte, begann dieser, auf Herrn Stainhauser einzuschlagen. Der Beklagte flüchtete hierauf und ließ seinen Hut und seinen Mantel am Tatort zurück.

Die Aussage, dass Frau Sturmpergerin nicht mit dem Angeklagten sprach, war für die Argumentation der Frau von großer Bedeutung. Ein Gespräch zwischen mutmaßlichem Opfer und Täter konnte als Aufforderung oder aufreizendes Verhalten der Frau bewertet werden, was eine Anerkennung einer „Nothzucht“ verhindern konnte.³⁴³ Die Art und Form der Gewaltanwendung war ein wesentlicher Aspekt bei der Argumentation einer Vergewaltigung. Die starke Gegenwehr wurde als Indikatoren für oder gegen eine Vergewaltigung betrachtet.³⁴⁴ Wie Manuela Leutgeb in ihrer Arbeit über Vergewaltigungsdelikte im 18. Jahrhundert beschrieb, musste das Opfer beweisen können, dass es sich durchgehend mit allen Kräften gegen den Geschlechtsverkehr gewehrt und dabei laut um Hilfe gerufen hatte. Lautes Schreien galt, ebenso wie zerrissene Kleidung und zerzaustes Haar, als Beweis für den Widerstand der Frau.³⁴⁵ Auch in diesem Fall aus dem 17. Jahrhundert bezeugten der Ehemann und dessen Bekannte, dass die Rufe von Frau Sturmpergerin laut genug und deutlich zu vernehmen waren.

Version 2: Hanns Stainhauser als Trostspender

Hanns Stainhauser schilderte dem Richter Kosmas Mann den „Vorfall“ in einer ersten Version folgendermaßen:

Er saß in einer Schenke und beobachtete den Streit des Ehepaars Sturmperger, wobei ihm auffiel, dass die Ehefrau bereits stark alkoholisiert war. Aufgrund dieses Streits verließ Frau Sturmpergerin die Schenke. Als er kurz danach gemeinsam mit Thomas Rohrbacher und dessen Frau seinen Heimweg antrat, wies ihn sein Begleiter darauf hin, „*was für ein volles weib hernach gehe*“.³⁴⁶ Frau Sturmpergerin kam zu ihnen und fragte, ob sie ihren Ehemann gesehen hätten. Als diese verneinten, berichtete sie ihnen stark weinend von den häufigen

³⁴³ Vgl. Leutgeb, Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit, 98f.

³⁴⁴ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina, Art. 119.

³⁴⁵ Vgl. Leutgeb, Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit, 104.

³⁴⁶ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Summarisches Verhörprotokoll von Hanns Stainhauser und dem Ehepaar Sturmperger vom 01. Juli 1613.

Gewaltanwendungen ihres Gatten. Die Kleidung von Frau Sturmpergerin war zerrissen, worauf Hanns Stainhauser sie aufforderte, die beschädigte Kleidung mit seinem Mantel zu umhüllen. Etwas später verließ das Ehepaar Rohrbacher Hanns Stainhauser und Frau Sturmpergerin. Als Letztere ihren gemeinsamen Weg fortsetzten, fiel Frau Sturmpergerin dem Beklagten plötzlich stark weinend um den Hals, worauf dieser das Gleichgewicht verlor und er mitsamt der ihn umarmenden Frau zu Boden fiel. Nachdem sie sich wieder erhoben hatten, kam Georg Sturmperger hinzu. Als dieser begann, auf ihn einzuschlagen, ließ Hanns Stainhauser den verliehenen Mantel und den beim Sturz verlorenen Hut liegen und flüchtete vor seinem Angreifer.

Herr Stainhauser bestritt nicht nur den sexuellen Verkehr, sondern ging auch auf die Beweislage ein. Er erklärte sowohl den zurückgelassenen Mantel als auch den Hut mit seiner Flucht vor dem Ehemann. Bei den von zwei Zeugen vernommenen „vermeintlichen“ Hilferufen wies er auf eine Fehlinterpretation hin und erklärte das Gehörte mit dem lautstarken Weinen der Frau. Er versuchte, dadurch die Zeugenaussagen zu entwerten, die für eine Vergewaltigung sprachen.

Version 3: Die verübte „Unzucht“

Hanns Stainhauser wich im Laufe des Prozesses von seiner vorigen Version ab und schilderte den Ablauf der „Ereignisse“ erneut. Laut dieser „neuen“ Version trafen, wie in der ersten und zweiten Version, Frau Sturmpergerin und Herr Stainhauser zufällig am Heimweg aufeinander. Nachdem sich das Ehepaar Rohrbacher entfernt hatte, fand der sexuelle Akt zwischen der Ehefrau von Herrn Sturmpergers und Hanns Stainhauser statt. Der Beklagte beharrte allerdings darauf, dass der Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einverständnis stattfand.

Hanns Stainhauser schuf somit zwei Versionen der Tat:

In seiner ersten Version leugnete Hanns Stainhauser das gesamte Ereignis und stritt jeglichen sexuellen Kontakt zu Frau Sturmpergerin ab.

In seiner zweiten Version bestritt Herr Stainhauser die Richtigkeit des Anklagepunkts, indem er den sexuellen Akt zwar gestand und somit den einfachen Ehebruch bekannte, eine Vergewaltigung jedoch leugnete.

Zu Hanns Stainhausers ersten Angaben, hier die zweite Version des möglichen Tatablaus, kommt hinzu, dass der Beklagte aussagte, er könne sich an Details des eigentlichen Tatablaus nicht mehr erinnern, denn er sei „*auch aller voll gewesen*“³⁴⁷. Der Einfluss von Alkohol auf einen Menschen wurde in einigen weit verbreiteten Werken beschrieben. Dabei unterschied man zwischen den auf die Lehren der Körpersäfte basierenden verschiedenen Charakterzügen eines Menschen, die für die unterschiedlichen Auswirkungen des Alkoholgenusses verantwortlich gemacht wurden. Bei Cholerikern könne Trunkenheit zu einem aggressiven Verhalten führen.³⁴⁸ Auch wenn Hanns Stainhauser den Geschlechtsverkehr zum Zeitpunkt dieser Angabe einer starken Trunkenheit noch bestritt, so konnte er zu einem späteren Zeitpunkt auf dieses Argument zurückgreifen.

Fall 3: Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin

Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin bestritten den Vorwurf der außerehelichen Sexualität nicht, in den Begründungen sind jedoch einige Argumentationsschemata ersichtlich. So gaben beide Delinquenten die Hoffnung auf eine zukünftige Eheschließung als ein Motiv ihrer verübten „Unzucht“ an. Anna Maria Prunerin behauptete, Johann Pöschl hätte ihr eine zukünftige Eheschließung in Aussicht gestellt, die Heiratserlaubnis jedoch nicht bekommen. Herr Pöschl bestritt dieses Argument nicht, er bestätigte, dass auch er den Wunsch hätte, Anna Maria zu heiraten. Eine Eheschließung wurde als „Erlaubnis zur Reproduktion“³⁴⁹ betrachtet und legitimierte somit die Sexualität zwischen zwei Erwachsenen.³⁵⁰ Das verübte Verbrechen war also eine direkte Konsequenz des staatlichen Eingriffes in die Regulierung und Gültigkeit von Ehen, der sich im Laufe des 18. Jahrhunderts verstärkt durchsetzte. Wie in einem vorangegangenen Teil bereits beschrieben wurde, war für die Bewilligung einer Ehe ein finanziell gesicherter Status der Personen notwendig.³⁵¹ Die unsichere ökonomische Position verhinderte eine Ehe zwischen Johann Pöschl und Anna

³⁴⁷ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Summarisches Verhörprotokoll von Hanns Stainhauser und dem Ehepaar Sturmperger vom 01. Juli 1613.

³⁴⁸ Vgl. Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 109f.

³⁴⁹ Becker, *Ich bin halt immer liederlich gewest und habe zu wenig gebetet*, 167.

³⁵⁰ Vgl. ebenda, 167f.

³⁵¹ Vgl. Breit, *„Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft*, 54ff.

Maria Prunerin. Für den Richter selbst erklärte dieses Argument zwar die Hintergründe der Tat, rechtfertigte die Tat selbst aber nicht.

Auf die Frage, warum beide nach einem Heiratsverbot weiterhin beisammen blieben, brachten beide das Argument der oben bereits erwähnten Reise nach Rom vor, um dort eine Eheschließung zu erwirken.³⁵²

Hat es in diesen Punkten den Anschein, dass das Paar sich durch ihre Argumentation gegenseitig unterstützte, so versuchten sie doch immer wieder, die Schuld dem Partner/der Partnerin zuzuweisen. Auch der Richter selbst war darum bemüht, eine/n „Hauptschuldige/n“ zu eruieren. Anna Maria Prunerin begründete neben den oben angeführten Argumenten die lange Dauer ihres gemeinsamen unzüchtigen Lebens damit, dass sie von Johann Pöschl zum Bleiben gezwungen worden wäre. In ihrem ersten Verhör gab sie an, bereits auf der Reise von Wien nach Steyr versucht zu haben, sich von ihrem Begleiter zu trennen. Dieser habe sie aber in Ybbs wieder ausfindig gemacht und sie zu einer gemeinsamen Weiterreise gezwungen. In Strengberg habe Johann Pöschl sie wegen des Verdachts, dass sie mit einem Soldaten „ungebürlich zugehalten“³⁵³ hätte und hatte sie dafür „gar mit schlägen tractiert“³⁵⁴. Als Grund für ihre gemeinsame Weiterreise gab sie so die Angst vor weiteren gewalttätigen Übergriffen zu Protokoll. Doch auch Herr Pöschl benutzte ein sehr ähnliches Argument: Er behauptete in dem zweiten Verhör, datiert auf den achten Mai 1730, Anna Maria Prunerin „*seie ihme selbst nachgegangen und habe demselben zu solchen lasterleben gleichsam aufs neue bemüssiget. Habe sie öfters geschlagen, gleichwohl aber nicht von ihme bringen können.*“³⁵⁵ Zur Bestätigung dieser Aussage stellte er die rhetorische Frage, warum er mit einem „*solchen alten ding lästern sollte*“.³⁵⁶ Im zweiten Verhör mit Anna Maria Prunerin widersprach diese der Aussage Johann Pöschls bezüglich der Schläge. Herr Pöschl hätte zwar Gewalt angewandt, ihr aber mit weiteren Schlägen gedroht, als sie ihn nach diesen Übergriffen nicht weiter begleiten wollte. Die Gewaltanwendung des

³⁵² Vgl. Lanzinger, Das gesicherte Erbe, 127.

³⁵³ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Erstes artikuliertes Verhörprotokoll von Anna Maria Prunerin vom 13. August 1729.

³⁵⁴ Ebenda.

³⁵⁵ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Zweites artikuliertes Verhörprotokoll von Johann Pöschl vom 08. März 1730.

³⁵⁶ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Zweites artikuliertes Verhörprotokoll von Johann Pöschl vom 08. März 1730.

Mannes wurde also von beiden Personen unterschiedlich interpretiert und argumentativ genutzt.³⁵⁷

Anna Maria Prunerin brachte in ihrem zweiten Verhör keine weiteren Schulzuweisungen mehr vor. Sie gab an, dass es „*beeden gleich recht gewesen [war], und habe weder sie ihme, noch er sie hirzu veranlasset*“.³⁵⁸ Konfrontiert mit Johann Pöschls Vorwürfen, fragte sie, warum Herr Pöschl von Weinberg fortging und bei ihrer Schwester nach ihrem Aufenthaltsort gefragt hätte, wenn er an der Beziehung kein Interesse mehr gehabt hätte.

Eine Aussage in dem ersten Verhör der Delinquentin ist besonders interessant. Auf die Frage nach weiteren, in letzter Zeit begangenen Diebstählen, antwortete Frau Prunerin, dass Johann Pöschl sie gebeten hätte, in der Zeit ihres gemeinsamen Lebens keine Diebstähle zu begehen und so weiteren Strafen zu entgehen. Ob die Beklagte dies als Argument verwendete, ist nicht ersichtlich, es wies den Richter allerdings auf eine Verbesserung der Lebensweise von Anna Maria Prunerin durch die Beziehung mit Johann Pöschl hin. Wahrscheinlicher ist, dass sie durch diese Aussage lediglich ihre Unschuld bezüglich weiterer mutmaßlicher Diebstähle beweisen wollte.

Auch wenn die Prozessakten aus Steyr keine weiteren Argumente enthält, so werden aus den angeforderten Unterlagen von Weinberg einige weitere Aspekte ersichtlich. In dem artikulierten Verhör, das auf den 20. April 1726 datiert wurde, verweist Anna Maria Prunerin wiederum auf ein Eheversprechen von Johann Pöschl, betont aber, dass Herr Pöschl sie dazu verleitet hatte, sich als Ehepaar auszugeben. Johann Pöschl wurde vom Pfleger des Ortes Weinberg sechs Tage später verhört. Dabei wurde er gefragt, ob ihm die Schwere seiner begangenen Sünde bewusst wäre. Johann Pöschl gab an, dass er den außerehelichen Geschlechtsverkehr nicht für eine große Sünde gehalten und daher nicht näher darüber nachgedacht hätte.

³⁵⁷ Auch Ulrike Gleixner erwähnt diese Argumentationsform, bei der das Motiv für die Schläge des Mannes unterschiedlich bewertet wurde. Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 169f.

³⁵⁸ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Zweites artikuliertes Verhörprotokoll von Anna Maria Prunerin vom 08. März 1730.

Zusammenfassung

In der Argumentation wird der gesellschaftliche Unterschied der DelinquentInnen sehr deutlich. Michael Händl argumentiert auf einer anderen Basis als die anderen Betroffenen, denn er bezieht sich in dem überwiegenden Teil seiner Argumentation auf die Frage der zuständigen Instanz, den Prozessablauf und seine soziale Stellung. Der juristische Beistand des Herrn Händl und seine eigenen juristischen Kenntnisse ermöglichen ihm eine sehr komplexe und gut durchdachte argumentative Vorgangsweise. In den „Protestationen“ konnte er den Aufbau der Argumentation festlegen und auf Aspekte, die seine Unschuld bestätigen sollten, näher eingehen. Dies war im Rahmen eines Verhörs kaum möglich, da es durch die richterlichen Fragen geleitet wurde.³⁵⁹ Die Möglichkeit, die Aussagen der DelinquentInnen in bestimmte Richtungen zu lenken und auf einzelne Aspekte näher einzugehen, lag somit in den Händen der richterlichen Obrigkeit. Dementsprechend stark unterscheidet sich der Argumentationsverlauf der einzelnen Fälle. Michael Händl hatte die Gelegenheit, die Gültigkeit des Prozesses selbst anzufechten und untermauerte seine Argumente mit juristischen Zitaten. Betrachtet man den Gerichtsprozess als eine „Einheit“, so befand sich die Position des Beklagten bei dem Großteil der Argumente außerhalb dieser Einheit, Michael Händl focht gegen das Gericht als Ganzes. In den anderen Fällen hingegen agierten die Angeklagten innerhalb dieser „Einheit“, ihre Argumente bewegten sich in dem vorgegebenen Rahmen. Sie griffen einzelne Aspekte an, nie jedoch den Prozess selbst.

Dennoch weisen die Fälle auch Gemeinsamkeiten auf. So sind in jedem Prozess Argumente der Betroffenen zu finden, die auf den Ehr- und Moralvorstellungen basieren. In den beiden ersten Prozessen finden sich Argumentationen, die die Ehrhaftigkeit des „Opfers“ in Frage stellen und die eigene Ehre betonen. Im Fall des Michael Händl äußerte sich dies durch die Bezeichnung von Margaretha Asterin als „*jose hure*“³⁶⁰ und der Selbstdarstellung als „*redlichen, ehrlichen, auch bei meniklich, gottlob in allen ehren gutter zucht, sitten und tugenden erkennen menschen*“³⁶¹. Männer und Frauen nutzten also dieses Argument, jedoch auf

³⁵⁹ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 122.

³⁶⁰ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 08. Oktober 1602.

³⁶¹ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07. Mai 1603.

unterschiedliche Arten, die von den gesellschaftlich festgelegten Normen vorgegeben wurden. Da die Ehre der Frau eng an ihre Sexualität gebunden war, betonten Delinquentinnen und Klägerinnen ihre Keuschheit, während sich die männlichen Argumente der Ehre auf deren gesellschaftlichen Status bezogen. Frauen waren durch die Verknüpfung zwischen Ehre und Körper leichter angreifbar, sie waren also häufiger in der Situation, ihre Ehre verteidigen zu müssen³⁶², während Männer diesen Aspekt aufgriffen und häufiger die Ehre der Frau in Frage stellten.³⁶³

Unüblich sind Michael Händls Angriffe auf die obrigkeitliche Ehre, besonders die Aggressivität und die Intensität der zahlreichen Beleidigungen gegen den Steyrer Stadtrichter Hieronymus Hirsch. Hier wird deutlich, dass selbst bei Adeligen derart derbe und beleidigende Übergriffe nicht geduldet wurden. Richter und Rat der Stadt Steyr wiesen eine von Michael Händls sogenannten „Protestationschriften“ als „*Schmachschriff*“³⁶⁴ zurück, „*weilen alle famos schriffen in rechten hochverboten, solche auch von keiner obrigkeit anzunemen sein*“³⁶⁵ würden. Verstärkt wurde dies durch die Tatsache, dass Michael Händls Verwandter, Hieronymus Händl, in den Jahren 1601 und 1602 der Bürgermeister der Stadt war und sein Schwager der Stadtrichter Hanns Reischko.³⁶⁶ Michael Händls Widerstand richtete sich somit, zumindest aus Sicht des Rates und der städtischen Obrigkeit, auch gegen seine eigene Familie.

Ein weiteres gemeinsames Element dieser drei Fälle ist das Argument der Gewalt. So bestreitet Margaretha Asterin nicht, dass sie sexuellen Verkehr mit Michael Händl hatte, begründete diesen aber mit dem Zwang, der sich aus den gewalttätigen Übergriffen und der sozialen Position von Herrn Händl zusammensetzte. Auch Frau Sturmpergerin verweist auf die Gewaltanwendung von Herrn Stainhauser, die zu dem Geschlechtsverkehr führte.

Das Argument der Gewalt war natürlich im Allgemeinen deliktbezogen, da es bei dem Tatbestand der Notzucht Voraussetzung für die Zuordnung zu diesem Delikt

³⁶² Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 114f.

³⁶³ Vgl. ebenda, 116.

³⁶⁴ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschriff“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 07.Mai 1603.

³⁶⁵ Ebenda.

³⁶⁶ Vgl. Pritz, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr, 384ff.

war,³⁶⁷ allerdings zeigt dieses Beispiel, dass auch in anderen Sittlichkeitsdelikten die Gewaltanwendung argumentativ genutzt wurde.³⁶⁸

In dem Fall von Anna Maria Prunerin und Johann Pöschl finden sich aber auch Argumente, die sich nicht gegeneinander richteten, sondern bei denen beide Betroffene „gemeinsam“ argumentierten. Dass sich diese Argumente gegen die obrigkeitlichen Bestimmungen richteten, wäre übertrieben formuliert, denn es handelt sich dabei eher um rechtfertigende als schuldzuweisende Argumente. Diese spiegeln die Konsequenzen des staatlichen Eingriffs in die Ehe wieder und deuten dadurch erneut auf zeitlich bedingte Veränderungen hin. Das Argument des Heiratswunschs und die Aussage von Anna Maria Prunerin, beide seien gleichermaßen schuld an der langen Zeitspanne des unehelichen Zusammenlebens, verweisen darauf, dass viele Paare durchaus den Wunsch hegten, zu heiraten, es ihnen allerdings verboten wurde.³⁶⁹

Die Argumentation wurde also neben der sozialen Position und dem Geschlecht auch von zeitlichen Einflüssen, die durch Veränderungen in den gesellschaftlichen Normvorstellungen und der Gesetzeslage zustande kamen, geprägt.

4.5 Urteil und Urteilsfindung

Nach dem letzten Verhör und einem Geständnis begann man mit der Festlegung des Strafmaßes. Dabei wurden die Urteilsfindung strikt von der Verkündung des Urteils getrennt. Die Urteilsfindung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, involviert waren lediglich Personen, die der gerichtlichen Obrigkeit angehörten.³⁷⁰

Im Erzherzogtum Österreich ob der Enns wurden die Ermittlungsakten meist einem Rechtsgutachter geschickt. In seinem Gutachten, „rechtliche Parere“ genannt, erstellte er einen Urteilsvorschlag, der von Richter und Rat nur noch bestätigt werden mussten. Inhaltlich wurden „rechtliche Parere“ in vier Teile gegliedert, wobei im ersten Teil der Prozessablauf auf seine Gesetzeskonformität

³⁶⁷ Vgl. Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 109.

³⁶⁸ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 170.

³⁶⁹ Vgl. Ammerer, „...als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“, 121f.

³⁷⁰ Vgl. Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit (Beck'sche Reihe 349, München ²1988), 13.

überprüft wurde. Im zweiten und dritten Teil befasste sich der Rechtsgutachter mit dem aus den Verhören konstruierten Tathergang und den Aussagen der DelinquentInnen und verglich diese mit der jeweils gültigen Landgerichtsordnung.³⁷¹

In den Landgerichtsordnungen waren die Strafen für die einzelnen Verbrechen festgelegt. Da Sexualität zwischen ledigen, nicht gleichgeschlechtlichen oder verwandten Personen an sich nicht als Malefizverbrechen beurteilt wurde, findet sie in der CCC keine direkte Erwähnung.

Die Leopoldina hingegen schlug für eine Person, die „*in diesem Laster so sehr beschrayet und vertieffet/ daß dieselbe über öfftere Bestrafung/ von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte*“,³⁷² eine Strafmaß zwischen einem halben und einem Schilling vor. Der Schilling war dabei keine Geld-, sondern eine Maßeinheit, welche die Anzahl der Peitschenhiebe angab, wobei ein Schilling 30 Hiebe bedeutete.

Das Delikt der Notzucht wurde in der Leopoldina wie auch in der CCC mit dem Tod durch das Schwert bedroht.³⁷³

So beschrieb man in der CCC die Bestrafung für verübte Notzucht folgendermaßen:

*Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehewrauen / witwenn oder jungkfrauen / mit gewalt vnd wider jren willen / jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme / der selbig übelthetter hat das leben verwürckt / vnd soll auff beklagung der benötigten inn außführung der mißthat / eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden.*³⁷⁴

Bei zahlreichen rechtlichen Gutachten griff der Rechtsgutachter nicht nur auf die jeweilige Landesgerichtsordnung, sondern auch auf Schriften von bekannten Rechtsgelehrten zurück.³⁷⁵ In den von mir bearbeiteten Quellen wird besonders oft auf Schriften von dem frühneuzeitlichen Rechtsgelehrten Benedikt Carpzov

³⁷¹ Vgl. Griesebner, Konkurrerende Wahrheiten, 124ff.

³⁷² Leopoldina, Teil 1, Art. 28, §1.

³⁷³ Vgl.: Leopoldina, Teil 3, Art. 17, §5.

³⁷⁴ Constitutio Criminalis Carolina, Art. 119.

³⁷⁵ Vgl. Griesebner, Konkurrerende Wahrheiten, 295f.

(1595 – 1666) verwiesen. Dieser wurde von unter- und oberösterreichischen Rechtsgelehrten bis ins 18. Jahrhundert häufig zitiert.³⁷⁶

Der Rechtsgutachter konnte auf verschiedene Aspekte der Straftat eingehen und deren Bewertung durch den Leser/ der Leserin anhand der zahlreichen und oftmals divergierenden Bezugsmöglichkeiten nach seinem Willen beeinflussen. So konnte schon in diesem Teil der „rechtlichen Parere“ auf positive oder negative Aspekte verschiedener Strafmaßnahmen hingewiesen werden. Im letzten Teil des „rechtlichen Parere“ befasste sich der Rechtsgutachter mit der Bestrafung der DelinquentInnen. Dabei brachte er seinen aus der vorigen Argumentation für oder gegen mögliche Strafen resultierenden Urteilsvorschlag ein. Wicht das vorgeschlagene Strafmaß von den Vorstellungen des Richters und des Rates ab, so verfassten diese einen zusätzlichen Bericht. Diese Schriftstücke wurden an Beamte der Regierung, in meinen Fällen Beamte der Landeshauptmannschaft in Linz, weitergeleitet, die den Urteilsvorschlag entweder übernahmen und bestätigten, oder ihn nach ihren Wünschen umgestalteten.³⁷⁷

In diesen Prozess der Urteilsfindung wurden sowohl Lebenswandel und finanzielle Situation als auch das Geschlecht der DelinquentInnen mit einbezogen und hatten starke Auswirkungen auf das endgültige Strafmaß.³⁷⁸

Allgemein konnte man bei der Wahl des Urteils auf unterschiedliche Methoden der Bestrafung zurückgreifen:

Von Geldstrafen wurden in der Leopoldina bei Landgerichtlichen Prozessen abgeraten. Allerdings nannte die Leopoldina die Möglichkeit, eine „extraordinari“ Strafe zu verhängen, bei der der Richter aufgrund strafverschärfender oder strafmildernder Umstände auch auf eine (zusätzliche) Geldstrafe zurückgreifen konnte.³⁷⁹ Oft wurden die DelinquentInnen auch zu einer Rückerstattung der Landgerichtskosten verurteilt, denn die durch den Prozess anfallenden Kosten, die das Gericht zu tragen hatte, beliefen sich oft auf sehr hohe Summen. So musste das Gericht bei einer Arrestierung des Delinquenten/ der Delinquentin für Verpflegung und Unterkunft aufkommen, aber auch zahlreiche Personen bezahlen wie zum Beispiel den Gerichtsdieners für die Bewachung der/des

³⁷⁶ Vgl. Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, 55.

³⁷⁷ Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 124f.

³⁷⁸ Vgl. Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft, 126.

³⁷⁹ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 45.

Arrestierten oder Botengänge, Bader oder Hebammen für medizinische Untersuchungen, den „Freymann“ für Hinrichtungen oder auch für seine Anwesenheit bei Bedrohung der/des Betroffenen mit einer peinlichen Befragung.³⁸⁰ Wurden neben der Rückerstattung der Prozesskosten Geldstrafen verhängt, so sollte das Geld laut der Leopoldina der Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden dienen.³⁸¹ Basierte der Prozess auf einer Anklage, bei der der/die KlägerIn eine Entschädigung forderte, wurde neben den Gerichtskosten auch noch die Höhe der Entschädigungszahlungen festgelegt, die der/die DelinquentIn dem/der KlägerIn zu zahlen hatte. Wie in einem vorigen Teil dieser Arbeit bereits erwähnt, standen allerdings meistens Personen aus finanziell schwachen Gesellschaftsschichten vor Gericht, was die tatsächliche Eintreibung der Geldstrafen sehr erschwerte. Dass das Gericht aber versuchte, sich bereits während der Verhöre einen Überblick über die finanzielle Situation der DelinquentInnen zu verschaffen, zeigt sich in der genauen Nachfrage nach den „*geld mitln*“³⁸² der Betroffenen, die in den Verhören der von mir bearbeiteten Prozesse gestellt wurde. War dem Gericht bekannt, dass der/ die Beklagte nicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen konnte und auch keine Bürgen hatte, die eine Bezahlung der Strafe ermöglichten, entschied man sich in den von mir untersuchten Fällen gegen eine finanzielle Strafe.

Haftstrafen dienten in den meisten Fällen dazu, die DelinquentInnen solange sicher zu verwahren, bis deren Prozesse abgeschlossen wurden oder bis die auferlegten Geldstrafen bezahlt wurden. Für Haftstrafen, die über einen längeren Zeitraum hinweg verhängt wurden, waren die Gefängnisse nicht vorgesehen.³⁸³ Im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelte sich jedoch die Zucht- und Arbeitshausstrafe als Alternative zum Todesurteil. Das Ziel dieser Form von Gefängnissen war, die Insassen zur Verrichtung von Arbeiten zu zwingen.³⁸⁴ In den überlieferten Unterlagen des Steyrer Stadt- und Landesgerichts kam diese Form der Haftstrafe jedoch sehr selten vor.

Die Verhängung von Schand- und Ehrenstrafen ist hingegen sehr häufig vorzufinden. Diese dienten vor allem aufgrund der öffentlichen Strafvollziehung

³⁸⁰ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 127.

³⁸¹ Leopoldina, Teil 2, Art. 45, § 15.

³⁸² StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Erstes artikuliertes Verhörprotokoll von Anna Maria Prunerin, datiert auf den 13. August 1729.

³⁸³ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 20.

³⁸⁴ Vgl. Heinzle, „mein herz ist halt nie rain gewessen“, 20f.

der von der Obrigkeit erwünschten Abschreckung. Doch die Häufigkeit der Anwendung ist nicht nur mit letzterem Argument zu begründen, die vermehrte Anwendung bot sich auch aufgrund der starken Bedeutung von Ehrhaftigkeit an³⁸⁵. Bei diesen Strafen bot sich eine Vielzahl an unterschiedlichster Variationen, die jedoch nicht alle als gleich ehrmindernd bewertet wurden. Man unterschied zwischen schweren Schand- und Ehrenstrafen, die einem Menschen eine Rückkehr in sein voriges soziales Gefüge unmöglich machte, und leichteren Varianten, die nicht zu einem automatischen Ausschluss aus der Gesellschaft führten. Für die Betroffenen galt es aber im Allgemeinen, derartige Strafen zu vermeiden, denn, wie im Laufe dieser Arbeit schon mehrmals betont wurde, zählte die Ehre zu einem der wichtigsten Merkmale einer Person. Stefan Breit äußert in seinem Buch »„Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft« die Vermutung, dass für die Menschen eine Schandstrafe aufgrund „deren ehrenrührige Wirkung vielleicht noch stärker ins Gewicht fiel als das Geld, das man zu bezahlen hatte.“³⁸⁶

Bei dem Versuch einer Unterscheidung sind zahlreiche Schand- und Ehrenstrafen nur schwer von Körperstrafen zu trennen, denn sowie Erstere durchaus körperliche Schmerzen und Verletzungen mit sich führen konnten, so waren auch beinahe alle körperlichen Strafen -nicht zuletzt wegen der meist öffentlichen Vollziehung- mit einer gesellschaftlichen Stigmatisierung und einer Ehrminderung verbunden. Häufig wurden Varianten aus beiden Strafformen in verschiedenen Konstellationen verhängt. Auch bei den Körperstrafen gab es zahlreiche Möglichkeiten, die in schwere und leichte Formen der physischen Bestrafung unterteilt wurden und sich an dem vorgeworfenen Delikt orientierten.³⁸⁷ So war eine Strafe am oder durch den Pranger mit einer Verweisung aus dem städtischen Burgfried verbunden.³⁸⁸ Als weitere mögliche Strafen nennt die Carolina das Abschneiden oder Abhacken von Körperteilen wie Zunge, Hand oder Ohren, und das „*Ruethen außhauen*“³⁸⁹, das durch eine

³⁸⁵ Vgl. Satu Lidman, Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600 (Strafrecht und Rechtsphilosophie in Geschichte und Gegenwart 4, Frankfurt am Main/Berlin/Bern [u.a.] 2008), 105.

³⁸⁶ Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft, 126.

³⁸⁷ Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, 63.

³⁸⁸ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 42, § 1.

³⁸⁹ Ebenda, § 5.

zusätzliche Brandmarkung verschärft werden konnte.³⁹⁰ Die Verstümmelungsstrafen traten allerdings ab dem 16. Jahrhundert in den Hintergrund, stattdessen griff man häufiger auf Ehren- und Schandstrafen zurück. Ruten- oder Peitschenschläge und Brandmarkungen waren zwar körperliche Strafen, wurden aber auch im 16. und 17. Jahrhundert aufgrund ihrer stark ehrmindernden Wirkung weiterhin verhängt.³⁹¹

Eine weitere Form der Bestrafung war die Verweisung, wobei Stadt- und Landgerichte Personen nur aus dem eigenen Landgerichtskreis ausweisen konnten. Verweisungen aus den Erzherzogtümern Österreichs ob und unter der Enns oder aus allen kaiserlich- königlichen Erbländern konnten nur von Beamten der kaiserlichen Regierung ausgesprochen werden.³⁹² Verweisungen aus dem jeweiligen Landgerichtskreis waren häufig an bestimmte Formen der Körper- und Schandstrafen gekoppelt und ein beliebtes Mittel, „unerwünschte Individuen“ ohne höheren Geldaufwand aus der Stadt zu entfernen.³⁹³ Bei einer Verweisung hatte die/der Betroffene meist eine Urfehde zu schwören. Dabei musste der/die DelinquentIn vor Gott einen Eid leisten, dass sie/er den Landgerichtskreis oder die Länder nicht mehr betreten werde und sich an den anwesenden Personen nicht rächen werde. Diese Urfehde wurde schriftlich festgehalten und musste von der/dem Beklagten unterzeichnet werden. Konnte diese Person nicht lesen und/oder schreiben, so wurde dies in den Urfehden, die in den von mir bearbeiteten Prozessakten enthalten waren, zusätzlich festgehalten und der/die Betroffene musste eine anwesende Person bitten, statt ihm/ihr zu unterschreiben. Dabei wurde vom Schreiber festgehalten, dass dem Delinquenten/der Delinquentin das Schriftstück vorgelesen wurde und diese/dieser den Inhalt verstanden hatte. Diese Urfehde wurde dem endgültigen Urteil beigelegt. Das bestätigte Urteil wurde dann der Öffentlichkeit bekanntgegeben.³⁹⁴ In einigen der von mir durchgesehenen Fälle wurde eine endgültige Urteilsschrift verfasst. Strukturell waren die Urteile sehr ähnlich aufgebaut wie die „rechtlichen Parere“, allerdings wurde nicht oder nur sehr allgemein auf Gesetzestexte verwiesen.

³⁹⁰ Vgl. Leopoldina, Teil 2, Art. 42.

³⁹¹ Vgl. Lidman, Zum Spektakel und Abscheu, 203.

³⁹² Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 137f.

³⁹³ Vgl. Lidman, Zum Spektakel und Abscheu, 204f.

³⁹⁴ Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, 13.

Welche Strafformen verwendet und kombiniert wurden, wie häufig diese gesetzeskonform angewandt wurden oder ob man bei der Bestrafung auch auf andere Strafmaßnahmen zurückgriff möchte ich nun anhand der folgenden Beispiele näher erläutern.

Fall 1: Michael Händl

Wie schon in zahlreichen anderen Kapiteln dieser Arbeit bildet der Fall des Michael Händl eine Ausnahme, denn eine gültige Strafe für den begangenen „Exzess“ ist in den Unterlagen des Steyrer Archivs nicht vorhanden.

Dies legt die Vermutung nahe, dass der Fall letztendlich doch an eine übergeordnete Instanz abgegeben wurde, da Richter und Rat der Stadt Steyr Michael Händl nicht zu einer Stellungnahme vor Gericht bewegen konnten. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Familie Händl mit der Kindesmutter Margaretha Asterin auf eine Entschädigungszahlung einigte. Dass Michael Händl das Kind bei sich aufnahm ist aufgrund seiner Reaktionen sehr unwahrscheinlich. Verstarb das Kind, so wäre der Vorwurf der Vergewaltigung zwar dadurch nicht hinfällig, hätte aber die Wahrscheinlichkeit für ein weiteres Vorgehen gegen Michael Händl verringert. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich aus der schwierigen politisch- religiösen Situation der Stadt, hervorgerufen durch die Gegenreformation: In der Zeit um 1600 verließen viele protestantische Bürger die Stadt, darunter auch ein Teil der Familie Händl, der nach Regensburg auswanderte. Auch wenn über eine Abreise von Michael Händl nichts überliefert wurde und er im Jahr 1621 in Steyr verstarb,³⁹⁵ so besteht dennoch die Möglichkeit, dass er sich zwischenzeitlich bei Familienmitglieder in Regensburg aufhielt und später wieder nach Steyr zurückkehrte.

Welche Arten der Bestrafung bei Michael Händl gewählt worden wären, ist aus den Unterlagen zwar nicht ersichtlich, jedoch verstärkt sich der Eindruck, dass eine größere Geldstrafe sehr wahrscheinlich gewesen wäre, denn schon die Pönalen wegen Missachtung des Gerichts und Ehrenbeleidigung wiesen sehr hohe Summen auf. Die letztgenannte Geldsumme der Pönale belief sich auf 2000 Gulden, in den folgenden Schriftstücken ist bereits von einem Einzug seiner Güter die Rede. Richter Hirsch forderte eine Leibesstrafe für Herrn Händl und

³⁹⁵ Vgl. Preuenhuber, *Annales Styrenses*, 313ff.

versuchte, diese durch das oben erwähnte Generalmandat aus dem Jahr 1598 zu begründen, konnte den Rat jedoch schon im Laufe des Verfahrens nicht von seiner Forderung überzeugen. Im Allgemeinen forderte Richter Hirsch, dass man Michael Händl für seine Tat bestrafen müsse, da er durch die Missachtung des Gerichts zusätzlich die Obrigkeit der Stadt beleidigt hatte. Indem man an Herrn Händl ein Exempel statuiert, könne man den Respekt der Bevölkerung gegenüber der Obrigkeit wieder herstellen.

Allgemein lässt sich aus den Unterlagen des Prozesses erkennen, dass der Rat zwar die von Hieronymus Hirsch geforderten Geldstrafen gegen Michael Händl bestätigte und sich für ein weiteres Vorgehen des Richters einsetzte, sich selbst jedoch nicht aktiv daran beteiligen wollte. Der Rat reagierte zwar auf jede Beschwerde des Richters und bestätigte zuletzt sogar den Einzug der Güter von Michael Händl, setzte den Einzug allerdings nicht durch aktives Handeln um. Die Gründe dafür sind in dem weitreichenden Einfluss der Familie Händl zu suchen. Wie oben schon beschrieben hatte Steyr in dieser Zeit die Abreise einiger wohlhabenden Familien zu beklagen, die wirtschaftliche Situation der Stadt verschlechterte sich zunehmend. Ein rigoroses Vorgehen gegen die Familie Händl hätte eine weitere Abwanderung nach sich ziehen können, was man vermutlich nicht riskieren wollte. Auch saß Michael Händls Verwandter Hieronymus Händl im Rat und war einige Zeit lang der Bürgermeister der Stadt.³⁹⁶ Dieser hatte mit Sicherheit ebenso Interesse daran, einen tatsächlichen Einzug der Händlschen Güter zu verhindern.

Fall 2: Hanns Stainhauser

In dem Fall des Hanns Stainhauser ist ein erster Strafvorschlag in einem Abschnitt am Ende des Verhörs vorzufinden, in dem man zu folgendem Schluss kam:

Die auf dises verübte delictum gehörige straff soll zu seiner zeit gegen dem tätter fürgenumben werden. Unterdessen er in verhafft bleibt. Die caution de non

³⁹⁶ Vgl. Pritz, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr, 383.

*amptius offendendo muß geleist, wie auch dem Sturmperger und seinem weib gebürliche abtrag geleist werden.*³⁹⁷

Welche Strafe hierbei gemeint war, wurde dabei nicht näher angegeben. Auf das Delikt selbst stand allerdings der Tod durch das Schwert.

Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen Kläger und Beklagtem beschrieben. Dabei forderte Georg Sturmperger, Hanns Stainhauser solle den Abtrag mit sechs Münzen leisten und forderte 100 Taler als Entschädigung für die Vergewaltigung seiner Ehefrau und zur Begleichung der Gerichtskosten. Die Kautions soll auf sechs Münzen festgesetzt werden. Herr Stainhauser erklärte sich bereit, den Abtrag zu bezahlen, konnte aber das Geld für die Kautions nicht aufbringen und bat um Verschonung. Hanns Stainhauser kritisierte, dass die Gerichtskosten zu hoch festgelegt wurden. Georg Sturmperger senkte seine Forderungen für die Entschädigungszahlung auf 50 Taler, schließlich einigte man sich auf 5 Reichstaler. Den Abtrag konnte der Beklagte mithilfe seiner Beistände bezahlen, da er aber die Kautions nicht aushändigen konnte, wurde Hanns Stainhauser wieder arrestiert und bekam die Auflage, die Kautions und auch die von Georg Sturmperger geforderten Gerichtskosten zu bezahlen.

Auch wenn in den Dokumenten nicht ausdrücklich erwähnt wurde, dass Herr Stainhauser die Strafe, die auf das Delikt der Notzucht stand, erlassen wurde, so wird dies aus den weiteren inhaltlichen Zusammenhängen erkennbar, denn der zuständige Rechtsgutachter war zwar mit den Beträgen einverstanden, forderte jedoch einen Vertrag zwischen Kläger und Beklagtem, *„das nit deswegen die obrigkeit mit der straf gegen ihme als einen raptori und adultero verfahren möge“*.³⁹⁸

Obwohl sich die Anklage in diesem Prozess auf den Vorwurf einer Vergewaltigung belief und der Beklagte für schuldig befunden wurde, wich man also aufgrund einer frühzeitigen Einigung zwischen Täter und Kläger von einer gesetzlich vorgeschriebenen Strafe ab. Gründe dafür sind in den Zielen des Klägers Georg Sturmperger zu suchen, denn dieser forderte nicht die

³⁹⁷ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Summarisches Verhörprotokoll des Steyrer Stadtrichters Kosmas Mann mit Hanns Stainhauser und dem Ehepaar Sturmperger vom 01. Juli 1613.

³⁹⁸ StA Steyr, Fall Hanns Stainhauser: Rechtsgutachten des Linzer Rechtsgelehrten Abraham Schwarz an den Steyrer Stadtrichter Kosmas Mann bezüglich Hanns Stainhauser vom 14. Juli 1613.

Todesstrafe für Hanns Stainhauser, sondern reichte die Klage ein, um Herrn Stainhauser zur Bezahlung einer finanziellen Entschädigung zu bewegen.

Fall 3: Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin

In diesem Fall kann man aufgrund der zusätzlich angeforderten Akten der Gerichtsprozesse von Weinberg und Wels auf insgesamt vier Endurteile zurückgreifen.

Von dem ersten Prozess in Steyr, der im Jahr 1721 stattfand, sind leider keine Unterlagen überliefert, sodass man den Prozess der Urteilsfindung nicht nachvollziehen kann. Das Endurteil des Prozesses, bei dem Anna Maria Prunerin und Hanns Mühlberger beim außerehelichen Geschlechtsverkehr auf frischer Tat ertappt wurden, wird jedoch in den anderen Unterlagen erwähnt. Es belief sich für die Delinquentin auf einen Tag Arrest, danach wurde sie in der Fidl durch die Stadt geführt und anschließend aus der Stadt verwiesen. Die Fidl, auch Schandgeige genannt, existierte in verschiedenen Variationen und wurde hauptsächlich bei Delinquentinnen angewandt. Es konnte sich dabei um ein Holzbrett mit einer größeren Öffnung für den Kopf und zwei kleineren für die Hände handeln, in die man die Angeklagte einspannte und sie so zwang, die Arme auf Kopfhöhe zu halten.³⁹⁹ In einer anderen Variante bestand die Fidl aus einem größeren und zwei kleineren Eisenringen, die fest miteinander verbunden waren und den gleichen Effekt hatten wie die vorige Variation. Auch in Steyr zählte man eine Eisenfidl zum Repertoire der Strafwerkzeuge.⁴⁰⁰ Die Betroffenen wurden damit über öffentliche Plätze geführt, in diesem Fall durch die Stadt bis zum Stadttor. Allgemein galt die Fidl zwar als ehrmindernde Strafe, jedoch zählte sie zu den leichteren Maßnahmen, die nicht zu einem Ausschluss aus der Gemeinschaft führte.⁴⁰¹

Im Jahr 1724 stand Anna Maria Prunerin wegen mehrerer Diebstähle, „Unzucht“ und dem Verdacht auf Kindsmord vor dem Gericht der Stadt Wels. Der Rechtsgutachter zog bei der Urteilsfindung die Todesstrafe in Betracht, lehnte diese jedoch dann ab, da es keine eindeutigen Beweise für den Kindsmord gab.

³⁹⁹ Vgl. Richard Wrede, Die Körperstrafen. Von der Urzeit bis zum 20. Jahrhundert (Nachdr. der Aufl. OB Maastricht 1908, Wiesbaden 2004), 27f.

⁴⁰⁰ Eine Fidl der Stadt Steyr ist im Heimathaus Steyr vorhanden.

⁴⁰¹ Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, 65.

Stattdessen schlug er vor, Anna Maria Prunerin auf einer „Bühne“ aufzustellen um ihre Schandtaten öffentlich bekannt zu machen, und im Anschluss mit einem halben Schilling auszupeitschen.

Peitschen gab es in zahlreichen unterschiedlichen Variationen. Dabei handelte es sich um geflochtene oder verknüpfte Lederschnüre, in die nach Belieben Knoten oder Materialien wie Eisenteile eingeflochten werden konnten, und die in Länge und Stärke stark variierten. Das Stadtgericht Steyr verwendete bei Auspeitschungen fast ausschließlich die „karwatsch“ oder „carbatsch“. Hierbei handelte es sich um eine Peitsche aus geflochtenem Hanf oder Leder, eine genauere Beschreibung ist jedoch aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Variationen nicht möglich. Danach sollte der Buchstabe R auf ihren Rücken „eingeschrefft“, und die Stelle mit einem Pulver eingerieben werden. Nach einer geschworenen Urfehde sollte Anna Maria Prunerin letztendlich aus der Stadt verwiesen werden. Der Richter stimmte dem Urteilsvorschlag des Rechtsgutachters zu. Das Endurteil aber wich von diesen Vorschlägen ab, denn Frau Prunerin wurde mit einem ganzen öffentlichen Schilling ausgepeitscht. Danach wurde ihr mithilfe des Pulvers der Buchstabe R eingerieben und nach einer geschworenen Urfehde wurde sie aus der Stadt verwiesen.

In Weinberg standen sowohl Anna Maria Prunerin, als auch Johann Pöschl wegen ihrem gemeinsamen „leichtfertigen“ Leben vor Gericht. Hier ist der Prozess der Urteilsfindung nicht vorhanden, die Beamten der Regierung legten für Johann Pöschl eine Bestrafung durch öffentliche Arbeit fest. In dem Brief, den Weinberg als Reaktion auf die Bitte nach Prozessunterlagen an den Steyrer Richter verfasste, wurde die verbüßte Strafe mit fünf Wochen öffentlicher Gartenarbeit in Eisen und weitere fünf Wochen ohne Eisen beschrieben. Aus einem Verhör der Stadt Steyr wird später ersichtlich, dass es sich bei dieser Gartenarbeit um das Schneiden der Hecken handelte, denn Johann Pöschl berichtete, dass er im Garten „*die geng scheren*“⁴⁰² musste. Im Anschluss wurde Johann Pöschl auf eigenen Wunsch und mit Erlaubnis der Regierungsbeamten aus der Verpflegung entlassen.

In dem Prozess vor dem Steyrer Gericht in den Jahren 1729 bis 1730 ist die Urteilsfindung gut nachvollziehbar. Der Stadtrichter schlug für Anna Maria

⁴⁰² StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: Erstes artikuliertes Verhörprotokoll von Johann Pöschl vom 03. August 1729.

Prunerin zunächst über den bereits ausgestandenen Arrest einen halben Schilling Peitschenhiebe und einen anschließenden Schub in ihren Heimatsort Steyregg vor, für Johann Pöschl vier Wochen Arbeit in Eisen und die anschließende Verweisung aus der Stadt. Der Stadtrat brachte vorerst Argumente dafür, die Delinquentin zusätzlich zu den vom Richter vorgeschlagenen Strafen noch einige Stunden an den Pranger zu stellen. Die Prangerstrafe galt als stark ehrmindernde Maßnahme und führte meist zu einer Verweisung aus der Stadt, sodass der/die Betroffene auch von seinem sozialen Umfeld entfernt wurde. Eine Aufstellung an dem Pranger wurde also hauptsächlich bei schwerwiegenden Delikten beschlossen.⁴⁰³ Die Idee des Prangers als Strafinstrument verbreitete sich im Mittelalter hielt sich bis ins 19. Jahrhundert. Aufgrund seiner Funktion als abschreckendes Mittel der Exempelstatuierung, bei dem die Betroffenen dem Spott der Öffentlichkeit ausgesetzt waren, stand der Pranger an sehr zentralen und öffentlich zugänglichen Plätzen wie zum Beispiel vor Kirchen, Rathäusern oder Marktplätzen und war der Aktionsort der meisten Schand- und Ehrenstrafen. Dabei handelte es sich um eine Säule, einen Pfahl oder ein Podest.⁴⁰⁴ In Steyr war der Pranger eine steinerne Säule und befand sich vor dem Rathaus der Stadt.⁴⁰⁵ Die DelinquentInnen wurden an diese Säule gefesselt, oft wurden zusätzlich Schilder oder symbolische Merkmale angebracht, die auf das begangene Verbrechen hinwiesen. Der Pranger trat also entweder in Form einer eigenständigen Strafe auf oder diente als Mittel, um die öffentliche Wirksamkeit einer körperlichen Bestrafung zu verstärken.⁴⁰⁶ In dem Strafvorschlag des Steyrer Stadtrates bezüglich der Anna Maria Prunerin nahm er beide Funktionen ein.

Im folgenden Textabschnitten jedoch schlug der Stadtrat 15 Streiche mit der Karwatsch im Dienerhaus, eine Stunde im Narrenkotter am Vormittag des nächsten Wochenmarkttag, weitere 15 Karwatschstreiche auf dem Weg zum Burgfried und im Anschluss eine Verweisung aus der Stadt mit einer geschworenen Urfehde und den Schub in ihren Heimatort. In diesem Vorschlag begegnet uns eine weitere Variante der Schand- und Ehrenstrafen, nämlich der Narrenkotter. Dabei handelte es sich um einen Käfig oder eine vergitterte Zelle,

⁴⁰³ Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, 65f.

⁴⁰⁴ Vgl. ebenda, 72.

⁴⁰⁵ Vgl. Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626, 75.

⁴⁰⁶ Vgl. van Dülmen, Theater des Schreckens, 74.

in die der/die DelinquentIn eingeschlossen wurde. Dieser Schandkäfig kam meist bei geringeren Verstößen zum Einsatz, dabei wurden die Betroffenen auch nur kurzfristig in den Narrenkötter gesperrt. Er diente also eher einem ehrmindernden Zweck als einer tatsächlichen Gefangennahme.⁴⁰⁷

Johann Pöschl sollte fünf Wochen in Eisen arbeiten und nach 15 Streichen mit der Karwatsch und einer mündlichen Verwarnung aus der Stadt verwiesen werden. Dieser Vorschlag wurde im Rat besprochen. Nachdem der Vorschlag des Rates von den Beamten der Landeshauptmannschaft bestätigt wurde, schrieb man das endgültige Strafmaß für jede Person noch einmal nieder und verfasste in dem Endurteil noch die Urfehden der Anna Maria Prunerin und des Johann Pöschl.

Zusammenfassung

Wie schon in sämtlichen anderen Bereichen wird bei einem Vergleich der drei Prozesse deutlich, dass sich die soziale Stellung der DelinquentInnen auch auf das Strafmaß auswirkte. Das Zögern des Rates bei Michael Händl deutet schon darauf hin, dass man bei der Wahl der Bestrafung von gesellschaftlich höhergestellten Personen mit Vorsicht vorging. Für genauere Aussagen bezüglich der Art der Strafe fehlen hier allerdings Vergleichsmöglichkeiten, da das Gros der landgerichtlichen DelinquentInnen aus Personen anderer Gesellschaftsschichten bestand. Allerdings sind die Urteile der drei von mir behandelten Fälle allgemein sehr unterschiedlich, denn auch im Fall des Hanns Stainhauser verzichtete man auf ein gesetzeskonformes Strafmaß, da sich Kläger und Angeklagter noch im Laufe des Verfahrens auf eine Geldsumme einigen konnte. Die Aufgabe der Obrigkeit bestand hier also aus dem Vermitteln zwischen den beiden Parteien und nicht, wie bei dem Prozess gegen Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin, in der Bestrafung des Delikts.

In dem Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin werden die Konsequenzen von Brandmarkungen und Auspeitschungen ersichtlich. Nach der Leibesinquisition durch den Gerichtsdienner wurde folgendes niedergeschrieben:

⁴⁰⁷ Vgl. Lidman, Zum Spektakel und Abscheu, 168ff.

*In ihren kleidern und söchen [hätte man] nichts verdächtiges gefunden, an deren leibern aber wahrgenommen hätte, daß die weibsperson albereits ausgestrichen worden. Bei dem halter kerl hingegen habe es das ansehen, als ob ihme am rucken ein zeichen oder buchstaben eingescherpfet wäre, welches man aber nicht gar zu gut ausnehmen könne.*⁴⁰⁸

Wunden und bleibende Narben stigmatisierten die Betroffenen. Die Narben zeugten bei späteren körperlichen Untersuchungen von einer vorangegangenen Bestrafung, wie es hier bei Anna Maria Prunerin und Johann Pöschl der Fall war. Die Bestrafung hatte also auch nach der Vollziehung und den dabei erlittenen Schmerzen noch Konsequenzen, denn der/die Betroffene konnte seine/ihre vorangegangenen Taten nicht verheimlichen und war somit überall als „Straftäter“ erkennbar.

Doch nicht nur Körperstrafen, sondern auch Schand- und Ehrenstrafen konnten Auswirkungen auf den weiteren Lebenswandel der Betroffenen haben. Durch die Minderung der Ehre konnten Schand- und Ehrenstrafen zu einem sozialen Abstieg führen, je nach Art der gewählten Strafe sogar zum Ausstoß aus der Gemeinschaft. So wurden Handwerker, denen eine Bestrafung am oder durch den Pranger auferlegt wurde, von zahlreichen Zünften ausgestoßen.⁴⁰⁹ Dass Schandstrafen nicht nur von den Betroffenen selbst, sondern auch von deren Umfeld als schwerwiegendes Strafmaß wahrgenommen wurden belegt Rainer Beck in seinem Aufsatz »Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land« anhand eines Beispiels, bei dem sich die Klägerin am Ende des Prozesses für die Beklagte und gegen die verordnete Schandstrafe einsetzte.⁴¹⁰

Manche Schandstrafen waren mit einer Verweisung aus dem Burgfried der Stadt verbunden. Die so erzwungene Emigration bedeutete für einheimische Personen den Verlust sämtlicher sozialer Kontakte, die Betroffenen verloren den Bezug zu ihrem vormaligen Heimatort oftmals zur Gänze. Die Verweisung traf so DelinquentInnen oft härter als eine Geld-, Schand- oder Körperstrafe, wobei dies

⁴⁰⁸ StA Steyr, Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: „Ratio capturae“ bezüglich der Festnahme von Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin in Steyr vom 02. August 1729.

⁴⁰⁹ Ammerer, „als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“, 131.

⁴¹⁰ Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land, 129.

besonders für Unverheiratete galt, für die das Elternhaus einen Zufluchtsort darstellte.⁴¹¹

Allgemein entwickelte sich die Strafpraxis im Laufe des 18. Jahrhunderts in die Richtung eines staatlichen Nutzen der Bestrafung. Dabei sollten die für die Bevölkerung demonstrativ gestalteten Strafen von einem Delikt abschrecken und so der Verbrechensverhütung und Stabilisierung der Sicherheit dienen. Nicht mehr der Gedanke der Wiedervergeltung und der Rache stand im Vordergrund, sondern die Prävention von Verbrechen war für die Wahl des Strafmaßes ausschlaggebend.⁴¹²

⁴¹¹ Vgl. Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft, 138f.

⁴¹² Vgl. Ammerer, „...als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“, 128f.

5 Resümee

Die drei von mir behandelten Prozesse aus den Jahren 1600, 1613 und 1729, in denen sich insgesamt vier DelinquentInnen vor dem Stadt- und Landgericht der Stadt Steyr verantworten mussten, wiesen zahlreiche Unterschiede auf. Während ich in zwei dieser Fälle auf eine breite Quellenlage zugreifen konnte und so die Möglichkeit hatte, den Prozessverlauf vor dem Steyrer Gericht beinahe vollständig zu rekonstruieren, sind im Verfahren gegen Hanns Stainhauser vergleichsweise wenige Gerichtsunterlagen überliefert. Der tatsächliche Umfang der Dokumente, die im Laufe dieses Gerichtsprozesses entstanden sind, lässt sich daher nicht ermitteln. Durch eine inhaltliche Analyse gelang es mir jedoch, einen möglichen Verlauf des Prozesses darzustellen, da in den Prozessakten einige Hinweise auf weitere Dokumente vorhanden sind und diese zum Teil auch auf deren Inhalt Bezug nehmen.

Da zwischen den ersten beiden Fällen und dem dritten Prozess eine Zeitspanne von 116 Jahren liegt, war es nötig, bei der Bearbeitung der Akten auf zeitlich bedingte Veränderungen zu achten. Dies bot gleichzeitig die Möglichkeit, auch auf bestimmte sich verändernde Aspekte in den Rechtsnormen und Gerichtsprozessen hinzuweisen, in denen sich der gesellschaftliche Wandel widerspiegelt. So fand ich in dem Prozess gegen Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin ein Dokument, das auf eine Veränderung im Gerichtsverfahren verwies. Die „Ratio capturae“, welche in diesem Prozess vorhanden war, fehlt in den beiden früher datierten Verfahren, da die Anfertigung eines solchen Schriftstücks bei Gerichtsprozessen erst im 18. Jahrhundert gesetzlich vorgeschrieben worden war.⁴¹³

Bei den in den behandelten Fällen ausgesprochenen Urteilen und Strafen ist ebenfalls eine zeitlich bedingte Veränderung festzustellen. Dies könnte vorsichtig dahingehend interpretiert werden, dass die richterliche Obrigkeit besonders im 17. und 18. Jahrhundert vermehrt von strengen körperlichen Bestrafungen zur Verhängung von Schand- und Ehrenstrafen überging und bei der Wahl des Strafmaßes neben der eigentlichen Bestrafung der Delinquentin/des

⁴¹³ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 124ff.

Delinquenten die „Exempelstatuierung“ verstärkt in den Vordergrund rückte. Menschen sollten dadurch von verbrecherischen Handlungen abgeschreckt werden.⁴¹⁴ Der Beispielcharakter der Strafe stand im Fall von Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin bei der Wahl des Strafmaßes eindeutig im Zentrum. In den Prozess gegen Michael Händl spielten Auswirkungen der religiösen Konflikte in der Zeit der Gegenreformation mit hinein.

Die von mir bearbeiteten Quellen führen verschiedene Möglichkeiten eines Prozessausgangs vor Augen. So kam man in dem frühesten Fall von 1600 aufgrund des Verhaltens von Michael Händl und der Differenzen zwischen Richter Hirsch und dem Rat vor dem Stadtgericht Steyr zu keinem Urteil. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Verfahren von dem Gericht der Landeshauptmannschaft Linz fortgesetzt wurde. Im Prozess gegen Hanns Stainhauser, der im Jahr 1613 stattfand, einigte man sich auf eine Geldstrafe, obwohl man dem Delinquenten zwischenzeitlich mit dem Tod durch das Schwert drohte. Bei Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin griff man sowohl auf Schandstrafen als auch auf körperliche Bestrafung und eine Verweisung aus dem städtischen Burgfried zurück.

Aus der Analyse der Prozessakten ist klar und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen einschlägiger historischer Forschungen zu erkennen, dass Ehre, Geschlecht und sozialer Status einer Person zentrale Aspekte in einem frühneuzeitlichen Gerichtsprozess waren. Wie ich im Laufe meiner Arbeit immer wieder feststellen konnte, überschneiden sich diese Elemente häufig und sind kaum voneinander zu trennen.

Einen besonders bedeutsamen Stellenwert nahm in den von mir untersuchten Verfahren die Ehre einer Person ein. Der Leumund einer Person und die damit verbundenen Glaubwürdigkeit hatte Einfluss auf sämtliche Bereiche eines gerichtlichen Verfahrens und stellte auch in den unterschiedlichen Gesetzgebungen, der Carolina und der Leopoldina, einen zentralen Faktor dar. Die Ehre war ein bedeutender Aspekt in der Verfahrenseinleitung, denn Personen, denen man „Ehrlosigkeit“ unterstellte, wurden schneller verdächtigt und als Bedrohung der öffentlichen Ordnung empfunden. Deshalb erachteten die richterliche Obrigkeit und die Gesetzestexte eine „präventive“ Festnahme solcher Menschen

⁴¹⁴ Vgl. Lidman, Zum Spektakel und Abscheu, 104f.

ohne konkrete Beweise für eine Tat als gerechtfertigt. Im Gegensatz dazu konnte die Ehrhaftigkeit einer Person dazu führen, dass man sie auch bei „Beweisen“ für eine begangene Straftat nicht sofort inhaftierte, sondern der/dem Betroffenen die Möglichkeit einer ausführlichen Rechtfertigung bot, wie es am Beginn des Prozesses gegen Michael Händl der Fall war. Die Ehre bestimmte also die Vorgangsweise der richterlichen Obrigkeit, ebenso aber auch die Argumentation der DelinquentInnen. Dabei griffen die Beteiligten sowohl auf Argumente zurück, die die eigene Ehre verteidigen sollten, als auch auf Argumentationen, die „ehrmindernd“ wirken sollten. Die Ehre von Frauen stellte aufgrund der Verknüpfung mit ihrer Sexualität ein leicht anzugreifendes Ziel dar. Bei der Urteilsfindung und dem Strafmaß wurde die Ehrhaftigkeit ebenfalls von Richtern und DelinquentInnen berücksichtigt. Ein guter Leumund wurde häufig als strafmilderndes Argument bewertet. Die große Bedeutung der Ehre für die Menschen wird bei dem Urteil eines Gerichtsverfahrens nicht zuletzt durch die häufige Anwendung der Schand- und Ehrenstrafen ersichtlich. Der frühneuzeitlichen Definition des Ehrbegriffs lag eine geschlechtsspezifische Unterscheidung zugrunde.⁴¹⁵ Diese unterschiedliche Auffassung von männlicher und weiblicher Ehre wird vor allem bei dem Prozess gegen Michael Händl deutlich: Der Delinquent sah seine Ehrhaftigkeit durch seine soziale Position bestätigt, im Gegenzug dazu definierte er aber die Ehre der Dienstmagd Margaretha Asterin nicht durch ihren niedrigeren gesellschaftlichen Stellenwert, sondern durch ihre Sexualität, indem er sie als „lose hure“⁴¹⁶ bezeichnete.

Die Auswirkungen einer geschlechtlichen Zuordnung der DelinquentInnen sind auch in den gerichtlichen Abläufen der Prozesse erkennbar. Die richterlichen Fragen im Rahmen der Verhöre weisen darauf hin, dass sich der Richter bei weiblichen Delinquentinnen stärker für deren sexuelle Aktivitäten und vorangegangene Sittlichkeitsdelikte interessierte. Bei dem Delikt der „Notzucht“ fällt diese geschlechtsspezifisch unterschiedliche Vorgangsweise besonders auf. Hier wurden ausschließlich Frauen als Opfer bewertet. In der Leopoldina ist dieses Delikt eines der wenigen, bei denen man eindeutig geschlechtsbezogene

⁴¹⁵ Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 79.

⁴¹⁶ StA Steyr, Fall Michael Händl: „Protestationsschrift“ von Michael Händl an den Steyrer Stadtrat vom 08. Oktober 1602.

Opfer- und Täterrollen zuwies.⁴¹⁷ Bei der Vergewaltigung einer Ehefrau, wie im Fall von Hanns Stainhauser, wird die gesetzliche Vorrangstellung des Mannes offensichtlich, denn nicht das eigentliche Opfer, die Frau, sondern deren Ehemann stand im Mittelpunkt des Gerichtsprozesses. Die Analyse des Prozesses gegen Hans Stainhauser lässt erkennen, dass neben der Wiederherstellung der Ehre auch die finanzielle Entschädigung des Ehemanns ein zentrales Thema war. Die Frau wurde als männliches Eigentum betrachtet, dass durch die Vergewaltigung „beschädigt“ wurde.⁴¹⁸ Die allgemeine Bedeutung von Geschlecht in frühneuzeitlichen Gerichtsprozessen wird von Ulrike Gleixner in ihrem Buch »„Das Mensch“ und „der Kerl“« sehr treffend herausgearbeitet: „Die kontrollierende Perspektive der Obrigkeit im Verhör verknüpfte sich mit der geschlechtsspezifischen Ausrichtung der Fragen zu einer geschlechtsspezifischen Deutung des Delikts der »Unzucht«. Zwar wurden beide Geschlechter, sofern die Männer überhaupt vor das Gericht zitiert wurden, für das Delikt der »Unzucht« bestraft, aber dennoch wurden sie nicht für das gleiche verurteilt.“⁴¹⁹

Die unterschiedlichen sozialen Positionen der Beteiligten in den von mir bearbeiteten Prozessakten ermöglichten einen Einblick in die Auswirkungen des gesellschaftlichen Status auf einen Gerichtsprozess. Dieser Einfluss der gesellschaftlichen Position ist in sämtlichen Bereichen der Prozesse vorzufinden und war somit für den gesamten Verlauf des Verfahrens prägend. Dies galt gleichermaßen für Menschen aus den unteren sozialen Schichten wie Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin, als auch für Personen wie Michael Händl, die der bürgerlichen Schicht oder dem Adel zugeordnet wurden.

Der Vergleich zwischen diesen Fällen sollte in erster Linie die unterschiedlichen Handlungsweisen und Lebenssituationen der einzelnen Individuen verdeutlichen. Die Differenzen konnten häufig auf die unterschiedliche soziale Positionierung oder geschlechtsspezifische Aspekte zurückgeführt werden. Deswegen war eine intensive Auseinandersetzung mit dem zeitgeschichtlichen Kontext notwendig, ein „Restrisiko“ bei der Interpretation der Quellen bleibt jedoch stets erhalten.

⁴¹⁷ Vgl. Leutgeb, Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit, 48.

⁴¹⁸ Vgl. Heidegger, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf, 174.

⁴¹⁹ Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 73.

Ich möchte betonen, dass es sich bei dieser Arbeit um einen Versuch einer mikrohistorischen Verortung von Gerichtsprozessen handelt. Die Quellen ermöglichen nur Einblicke in einzelne Ausschnitte aus dem Leben einer Person. Zudem gilt es zu bedenken, dass in den Gerichtsakten nur jene Aussagen und Ereignisse festgehalten sind, welche dem Richter oder dem Schreiber für das Verfahren wichtig erschienen.⁴²⁰ Ziel meiner Diplomarbeit war es daher weniger, aus dem vorhandenen Quellenmaterial eine historische Wirklichkeit herauszufiltern, sondern vielmehr, die komplexe Vernetzung der verschiedenen Aspekte, die für DelinquentInnen, Gericht oder Gesetze im Rahmen eines Gerichtsprozesses von Bedeutung waren, zu analysieren und darzustellen.

⁴²⁰ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 109/112.

6 Literatur

Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Steyr, Kasten 3, Lade 3, Faszikel 2/2:

- Fall Michael Händl: „Aktion des kaiserlichen stadtrichters Hieronymus Hirschen contra herrn Michael Händl, hiesiger bürgers sohn aus Ramingdorf, welcher auch in dem städtischen burgfried haus und grundstück gehabt. In betreff, dass dieser Herr Händl seine dienstmagd geschwängert, und sich zum stadtgericht nicht gestellen wollte, sondern sich gegen selben trüzig und bedröhlich anzeigen“ (1600-1604).

- Fall Hanns Stainhauser: „Georg Sturmperger, Schlossermeister unter Stift Garsten, contra Hans Staininger, lediger klingenschmidgesellen, in puncto stupri violenti, so er mit deß Sturmpergers eheweib ausgeübet“ (1613).

- Fall Johann Pöschl und Anna Maria Prunerin: „Criminal Act dem in puncto reiterato fornicationis ingelegenen Johann Pöschl und der complicitam Anna Mariam betrefflich“ (1729-1730).

Gedruckte Quellen

Leopoldina (1675): Des Ihro Römisch=Kayslerlich=und Königlich=Catholischen Majestät Leopoldi Ertzherzogens zu Oesterreich Unsers allergnädigsten Herrn: Neue Land- Gerichts Ordnung, In Criminal- Vorfällenheiten neuerlichst Allergnädigst gemacht Satzungen, Wie auch unterschiedliche in diesem Land eingeführte Ordnungen, Sammt einem ausführlichen Register über alle hierin vorkommenden Materien zu gelegentlichem Gebrauch deren hierländigen Gerichts=Persohnen beygerucket worden. (Neuaufgabe, Linz 1736).

Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532, online unter http://daten.digital-e-sammlungen.de/bsb00029222/image_0

Valentin Preuenhuber, *Annales Styrenses* (Faksimile-Nachdruck der 1740 in Nürnberg gedruckten Ausgabe, Steyr 1983).

Nachschlagewerke

Johann Heinrich Zedlers grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste (68 Bände, Leipzig/Halle 1732-1754), online: <http://www.zedler-lexikon.de/>

Wilhelm Brauneder (Hg.), *Juristen in Österreich. 1200-1980* (Wien 1987).

Monografien und Diplomarbeiten

Melanie Baumgartner, *Rauchen in Österreich nach 1945. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur* (Dipl.-Arb., Wien 2009).

Stefan Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit (Ancien régime, Aufklärung und Revolution 23, München 1991).

Susan Brownmiller, *Against Our Will. Men, Women and Rape* (New York 1975), dt.: *Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft* (Frankfurt am Main 1980).

Susanna Burghartz, *Zeiten der Reinheit, Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit* (Paderborn/Wien [u.a.] 1999).

Richard van Dülmen, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit* (Beck'sche Reihe 349, München ²1988).

Franz Xaver Eder, *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität* (Beck'sche Reihe 1453, München 2002).

Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen* (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16, St. Pölten ²1998).

Michel Foucault, *Histoire de la sexualité*, Bd. 1: *La volonté de savoir* (Paris 1976), dt.: *Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen* (Frankfurt am Main 1977).

Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760) (Reihe Geschichte und Geschlechter 8, Frankfurt am Main 1994).

Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert* (Wien/Köln/Weimar 2000).

Stephan Gruber, „Ausfindig zu machen, bei Betreten anzuhalten“. Identifizierung von Personen durch Steckbriefe im 18. Jahrhundert (Dipl.-Arb., Wien 2008).

Susanne Hehenberger, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyd?“. Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert (Dipl.-Arb., Wien 1999).

Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich* (Wien 2006).

Maria Heidegger, *Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit- eine historische Ethnographie* (Innsbruck/Wien 1999).

Birgit Heinzle, „mein herz ist halt nie rain gewesen“. Räuberbanden im westalpinen Raum. Der Prozess gegen Georg Meier vor dem Gericht Egg (Bregenzerwald) im Jahr 1779 (Dipl.-Arb., Wien 2009).

Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich* (Frankfurt am Main/New York 1999).

Franz Irsigler/Arnold Lassotta, *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt* (München 2001).

Peter Klammer, *In Unehren beschlaffen. Unzucht vor kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau* (Wissenschaft und Religion 7, Frankfurt am Main/Wien 2004).

Ferdinand Koller, Betteln in Österreich. Eine Untersuchung aus theologisch-ethischer Perspektive (Dipl.-Arb., Wien 2009).

Christine Künzel, Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht (Frankfurt am Main 2003).

Katrin Lange, Gesellschaft und Kriminalität: Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 584, Frankfurt am Main/Wien [u.a.] 1994).

Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontext. Innichen 1700-1900 (Wien/Köln/Weimar 2003).

Manuela Leutgeb, „Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727“- Analyse eines Gerichtsprozesses. Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit (Dipl.-Arb., Wien 2008).

Satu Lidman, Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600 (Strafrecht und Rechtsphilosophie in Geschichte und Gegenwart 4, Frankfurt am Main/Berlin/Bern [u.a.] 2008).

Joachim Lohner, Das landeshauptmannschaftliche Gericht in Oberösterreich zu Beginn der Neuzeit (Rechtshistorische Reihe 69, Frankfurt am Main 1988).

Volker Lutz, Der Aufstand von 1596 und der Bauernkrieg von 1626 in und um Steyr (Veröffentlichung des Kulturamtes der Stadt Steyr 33, Steyr 1976).

Ilse Neumann, Steyr und die Glaubenskämpfe (Beiträge zur Geschichte des Klosters Garsten und der Stadt Steyr 1, Neuzeug 2010).

Josef Ofner, Die Eisenstadt Steyr. Geschichtlicher und kultureller Überblick (Steyr 1956).

Benedikt Pillwein, Geschichte Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und den Herzogthums Salzburg. Zweyter Theil: Der Traunkreis (Linz 1828).

Franz Xaver Pritz, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung. Nebst mehreren Beilagen, betreffend die Geschichte der Eisengewerkschaft und der Klöster Garsten und Gleink (Nachdruck der Ausgabe von 1837, Steyr 1965).

Lotte van de Pol, Der Bürger und die Hure. Das sündige Gewerbe im Amsterdam der Frühen Neuzeit (Reihe „Geschichte und Geschlechter“, Frankfurt am Main/New York 2006).

Jacques Rossiaud, Dame Venus. Prostitution im Mittelalter (München 1994).

Helga Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat: Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16, Köln/Wien [u.a.] 1997).

Karl Vocelka, Geschichte der Neuzeit. 1500-1918 (UTB 3240 Geschichte, Wien/Köln/Weimar 2010).

Franz Karl Wißgrill, Schauplatz des landsässigen Nieder=Österreichischen Adels vom Herren= und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, biß auf jetzige Zeiten (Bd. 4, Wien 1800). Zitiert nach der digitalen Version der Harvard College Library auf google books.

Richard Wrede, Die Körperstrafen. Von der Urzeit bis zum 20. Jahrhundert (Nachdruck der Auflage OB Maastricht 1908, Wiesbaden 2004).

Sammelwerke

Friedrich Beck/Eckard Henning (Hg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften (Köln/Weimar/Wien 2003).

Helmut Bräuer (Hg.), Internationale Tagung Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, 2003, Leipzig. Arme – ohne Chance? Protokoll der internationalen Tagung „Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart“ vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Leipzig (Leipzig 2004).

Peter Burke (Hg.), *New Perspectives on Historical Writing* (Pennsylvania, 2001).

Richard van Dülmen (Hg.), *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert* (München 1983).

Richard van Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung* (Frankfurt am Main 1992).

Daniela Erlach/Markus Reisenleitner/Karl Vocelka (Hg.), *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit* (Frühneuzeit-Studien Bd. 1, Frankfurt am Main 1994).

Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Mikrogeschichte-Makrogeschichte. komplementär oder inkommensurabel?* (Göttingen 2000).

Andrea Griesebner/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), *Stadt-Macht-Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext* (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33, St. Pölten 2008).

Andrea Griesebner/Georg Tschannett (Hg.), *Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert* (Wien 2010).

Heimold Helczmanovszki (Hg.), *Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik* (Wien 1973).

Katrin Keller (Hg.), *Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet* (Leipzig 2008).

Christine Künzel (Hg.), *Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung* (Frankfurt am Main 2003).

Christian Meier/Jörn Rüsen (Hg.), *Historische Methoden* (Theorie der Geschichte Bd. 5, München 1988).

Barbara Orland/Elvira Scheich (Hg.), Das Geschlecht der Natur. Feministische Beiträge zur Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften (Frankfurt am Main 1995).

Gaby Temme/Christine Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung 6, Bielefeld 2010).

Rudolf Vierhaus (Hg.), Frühe Neuzeit- Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 104, Göttingen 1992).

Michael Weinzierl (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 22, Wien 1997).

Aufsätze

Gerhard Ammerer, „...als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“. Zur pönalisierten Sexualität in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand Salzburger Kriminalrechtsquellen. In: Daniela Erlach/Markus Reisenleitner/Karl Vocelka (Hg.), Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Studien Bd. 1, Frankfurt am Main 1994), 111-150.

Rainer Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770. In: Richard van Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (München 1983), 112-150.

Rainer Beck, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime. In: Richard van Dülmen (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung (Frankfurt am Main 1992), 137-213.

Peter Becker, „Ich bin halt immer liederlich gewest und habe zu wenig gebetet“. Illegitimität und Herrschaft im Ancien Régime: St. Lambrecht 1600-1850. In: Rudolf Vierhaus (Hg.), Frühe Neuzeit- Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 104, Göttingen 1992), 157-179.

Andrea Griesebner, „Er hat mit halt gute Wörter gegeben, daß ich es Thun solle“. Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler. In: Michael Weinzierl (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 22, Wien 1997), 130-155.

Gabriele Hatwagner, „Ferrum chalybsque urbis nutrimenta“. Das Eisenwesen in Waidhofen an der Ybbs im Spiegel der Ratsprotokolle des Jahres 1607. In: Andrea Griesebner/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), Stadt-Macht-Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33, St. Pölten 2008), 487-514.

Susanne Hehenberger, Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich. In: Gaby Temme/Christine Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung 6, Bielefeld 2010), 101-118.

Alfred Hoffmann, Die österreichischen Städte und Märkte. Eine Übersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlage. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines, Bd. 84 (Linz 1932), 63-214.

Gerhard Jaritz, Über zwei verdächtige Personen in Krems an der Donau (1556) oder: Zur Konstruktion von Kriminalität, in: Katrin Keller (Hg.), Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet (Leipzig 2008), 617-625.

Kurt Klein, Die Bevölkerung Österreichs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Heimold Helczmanovszki (Hg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte

Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Wien 1973), 48-112.

Isabel Kratzer, „Unwiderstehliche Gewalt“, „ernsthafte Widerstand“ und „minder schwerer Fall“ als Schlüsselwörter der Geschichte des Vergewaltigungstatbestands. In: Gaby Temme/Christine Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung 6, Bielefeld 2010), 119-137.

Margareth Lanzinger, „...weil derselbe sich mit seinem Weib allzufrüzeitig fleischlich vergriffen...“. Voreheliche Sexualität und ihre Konsequenzen. In: Arunda, Bd. 54 (2001), 43-53.

W. Robert Lee, Bastardy and the Socioeconomic Structure of Southern Germany. In: Journal of Interdisciplinary History 7 (1977), 403-425.

Giovanni Levi, On Microhistory. In: Peter Burke (Hg.), New Perspectives on Historical Writing (Pennsylvania, 2001), 97-119.

Hans Medick, Mikro-Historie, in: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1569, Göttingen 1994), 40-53.

Joseph F. Patrouch, Sexualität und Herrschaft: Sexuelles Fehlverhalten in Strafprozessen vor drei grundherrlichen Gerichten Oberösterreichs. In: Daniela Erlach/Markus Reisenleitner/Karl Vocelka (Hg.), Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Studien 1, Frankfurt am Main [u.a.] 1994), 151-165.

Josef Pauser/Martin Scheutz, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber-ein Aufriss. In: Andrea Griesebner/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), Stadt-Macht-Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33, St. Pölten 2008), 515-564.

Gerhard Putschögl, Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 9 (1968), 265-290.

Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes. Unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung. In: Christine Künzel (Hg.), Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute (Frankfurt am Main 2003), 21-61.

Jürgen Schlumbohm, Mikrogeschichte-Makrogeschichte. Zur Eröffnung einer Debatte. In: Ders. (Hg.), Mikrogeschichte-Makrogeschichte. komplementär oder inkommensurabel? (Göttingen ²2000), 7-32.

Gerhard Schmid, Akten. Allgemeine Entwicklung des Aktenwesens. In: Friedrich Beck/Eckard Henning (Hg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften (Köln/Weimar/Wien ³2003), 74-110.

Sebastian Schmidt, Armenfürsorge in Stadt und Land. Maßnahmen gegen Armut und Bettel in Mainz sowie im Rheingau im 17. und 18. Jahrhundert. In: Helmut Bräuer (Hg.), Internationale Tagung Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, 2003, Leipzig. Arme – ohne Chance? Protokoll der internationalen Tagung „Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart“ vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Leipzig (Leipzig 2004), 71-98.

Winfried Schulze, Mikrohistorie versus Makrohistorie? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema. In: Christian Meier/Jörn Rüsen (Hg.), Historische Methoden (Theorie der Geschichte Bd. 5, München 1988), 319-341.

Edward Shorter, Bastardy in South Germany. A Reply. In: Journal of Interdisciplinary History 8 (1978), 459-469.

Georg Tschannett, Beziehungen zwischen Körperrepräsentationen und Körperwahrnehmungen. In: Andrea Griesebner/Georg Tschannett (Hg.), Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Wien 2010), 13-38.

Nancy Tuana, Der schwächere Samen. Androzentrismus in der Aristotelischen Zeugungstheorie und der Galenschen Anatomie. In: Barbara Orland/ Elvira Scheich (Hg.), Das Geschlecht der Natur. Feministische Beiträge zur Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften (Frankfurt am Main 1995), 203-223.

Internetzugriffe

Andreas Deutsch, Bambergische Halsgerichtsordnung. In: Historisches Lexikon Bayerns, 18.07.2011, online unter <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45097> (03.12.2012).

Geschichte der Stadt Steyr. In: Steyr online-Offizielles Internetportal der Stadt Steyr, online unter ><http://www.steyr.at/>< (08.12.2012).

Herrschaftsarchiv Steyr. In: OÖ Landesarchiv, Herrschaftsarchive, online unter <<http://www.landesarchiv-ooe.at/>> (06.12.2012).

Josef Ofner, Das Stalzerhaus. In: Amtsblatt der Stadt Steyr 10 (1971), online unter <<http://www.steyr.at/>> 08.12.2012).

Ramingdorf. In: Martin Hammerl (Hg.), Burgen-Austria, 12.06.2007, online unter <<http://www.burgen-austria.com/>> (08.12.2012).

Roman Sandgruber, Der Eisenhandel. In: forum oö geschichte, Fernhandel und Nahversorgung, 2010, online unter <<http://www.ooegeschichte.at/>> (08.12.2012).

Andrea Serles, Steyr. Bedeutung und historische Entwicklung. In: Website des FWF Forschungsprojektes: Der Donauhandel. Quellen zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, online unter <http://www.univie.ac.at/donauhandel/stadt/steyr> (14.12.2012).

Michael Ströhmer, Carolina (Constitutio Criminalis Carolina, CCC), aus: Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen Michael Schmidt (Hg.), Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung. In: historicum.net, online unter <http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1586/> (03.12.2012).

7 Anhang

7.1 Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Eva Gröbner
Geburtsdatum: 27.07.1984
Geburtsort: Ried im Innkreis

Ausbildung

Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien seit 2004
Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Steyr 1998 - 2004

Beruflicher Werdegang

Kindernest gem. GmbH, St. Veit a. d. Glan 2009-2010
Privatkindergarten Fleur, Wien 2007

7.2 Abstract

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine mikrohistorische Analyse dreier frühneuzeitlicher Gerichtsakten aus den Jahren 1600, 1613 und 1730, abgehandelt im Stadt- und Landgericht Steyr im heutigen Oberösterreich. Die DelinquentInnen standen wegen verschiedener Praktiken, die dem Deliktfeld „Unzucht“ zugeordnet werden können, vor Gericht. Die Anklagen betrafen die Themengebiete der außerehelichen Sexualität und der Vergewaltigung, wobei eine klare Unterscheidung nicht immer möglich war; auch das Delikt des „Ehebruchs“ spielte bei der Argumentation der Beteiligten eine Rolle. Der Fokus dieser Diplomarbeit richtet sich einerseits auf die Vorgangsweise des Gerichts und die Behandlung der DelinquentInnen in Hinblick auf geschlechtsspezifische Implikationen, andererseits auf die Vorgangsweisen der einzelnen Betroffenen und die Bedeutung der sozialen Position der Beteiligten im Rahmen eines frühneuzeitlichen Gerichtsverfahrens. Die analysierten Gerichtsakten gewähren sowohl einen Einblick in die sehr differierenden Lebenswelten der Individuen, als auch in den rechtlichen Rahmen, in dem die Beteiligten agierten. Gezeigt wird, dass die unterschiedliche Behandlung der DelinquentInnen von historischen Veränderungen wie der schärferen Verfolgung von Bettlern und Vaganten beeinflusst wurde. Weiters kamen geschlechtsspezifische Aspekte zum Tragen, da die Sexualität von Frauen und Männer unterschiedlich bewertet wurde. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen einschlägiger historischer Forschungen kam ich zu dem Schluss, dass sich die Differenzen in den Vorgangsweisen der Richter und dem Agieren der DelinquentInnen aus einer Kombination mehrerer Aspekten wie Ehre, Geschlecht, sozialem Status, sowie mikro- und makrohistorischen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes und -zeitraums ergeben.